



ENNEPE-
RUHR-KREIS



Eingliederungsbericht

2023

Inhaltsverzeichnis

1 Gesamtsituation	Seite 6
2 Fallzahlen und Grunddaten	Seite 9
2.1 Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige	Seite 9
2.2 Arbeitslose	Seite 12
2.3 Entwicklung der Leistungen zum Lebensunterhalt	Seite 14
2.4 Integrationen in Arbeit und Eintritte in Maßnahmen	Seite 15
2.4.1 Entwicklung Integrationen in Beschäftigung und Maßnahmeeintritte	Seite 15
2.4.2 Integrationen in Beschäftigung	Seite 16
2.4.3 Zielvereinbarung mit dem MAGS	Seite 17
2.5 Widersprüche und Klagen	Seite 18
2.5.1 Widerspruchsgründe	Seite 18
2.5.2 Klageverfahren	Seite 19
2.6 Überblick in Zahlen	Seite 20
3 Institutionelle Voraussetzungen der Arbeit des Jobcenters EN	Seite 21
3.1 Organisatorische Rahmenbedingungen	Seite 21
3.2 Personelle Ausstattung des Jobcenters	Seite 21
4 Wesentliche Jahresergebnisse 2023 beim Einsatz der arbeitsmarktlichen Instrumente	Seite 23
4.1 Verwendung der Eingliederungsmittel	Seite 23
4.2 Rahmenbedingungen der Durchführung von Arbeitsmarktmaßnahmen	Seite 24
4.3 Überblick über den Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente	Seite 25
4.3.1 Förderung der beruflichen Weiterbildung - FbW	Seite 25
4.3.2 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung - MAbE	Seite 26
4.3.3 Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein - AVGS	Seite 28
4.3.4 Maßnahmen bei einem/-r Arbeitgeber/in - MAG	Seite 28
4.3.5 Vermittlungsbudget - VB	Seite 28
4.3.6 Eingliederungszuschüsse - EGZ	Seite 29
4.3.7 Freie Förderung - §16f SGB II	Seite 29
4.3.8 Einstiegsgeld bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung - ESG	Seite 30
4.3.9 ESF-Projekte (Europäischer Sozialfonds), Landes- und Bundesprogramme	Seite 31
4.3.10 Öffentlich geförderte Beschäftigung - ö.g.B.	Seite 31
4.3.11 Existenzgründungsförderung, Selbständigenförderung, Einstiegsgeld	Seite 33
4.3.12 Kommunale Eingliederungsleistungen nach §16a SGB II	Seite 33

5 Zielgruppenarbeit des Jobcenters EN	Seite 35
5.1 Zielgruppe arbeitsmarktnahe Bürger*innen	Seite 35
5.2 Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene	Seite 36
5.3 Zielgruppe Geflüchtete und Migrant*innen	Seite 43
5.4 Zielgruppe alleinerziehende Mütter und Väter und junge Eltern	Seite 46
5.5 Zielgruppe Rehabilitanden, behinderte und schwerbehinderte Menschen	Seite 46
6 Statistische Auswertungen zu den Arbeitsmarktdienstleistungen	Seite 49
6.1 Aktivierungsquote insgesamt und für Teilnehmende unter 25 Jahren	Seite 49
6.2 Eintritte von Teilnehmenden in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	Seite 53
6.3 Bestand von Teilnehmenden in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen	Seite 54
6.4 Eingliederungsquoten ausgewählter arbeitsmarktlischer Instrumente	Seite 54
6.5 Auswertung Nachhaltigkeit ausgewählter arbeitsmarktpolitischer Projekte	Seite 55
7 Bildungs- und Teilhabepaket (BUT)	Seite 57
7.1 Umsetzung der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket	Seite 57
7.2 Beantragte Förderungen	Seite 58
7.3 Ausgaben für Leistungen für Bildung und Teilhabe	Seite 58
8 Anlagen	Seite 60
Anlage 1: Bildungszielplanung (FbW) 2023	Seite 60
Anlage 2: Maßnahmezielplanung (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein) 2023	Seite 61
Anlage 3: Wesentliche Daten nach kreisangehörigen Städten	Seite 62
Anlage 4: Strukturdaten 2023	Seite 68



Abkürzungsverzeichnis

AA	Arbeitsagentur
ABV	Ausbildungsvermittlung
a. F.	alte Fassung
AGH	Arbeitsgelegenheiten
AGS	Arbeitgeberservice
ALG	Arbeitslosengeld
AM	Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwand
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AVGS	Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein
AQ	Aktivierungsquote
BA	Bundesagentur für Arbeit
BaE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BCA	Beauftragte für Chancengleichheit
BG	Bedarfsgemeinschaft
BIM	Berufliche Integration von Migrant*innen
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BKrfQG	Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BuT	Bildung und Teilhabe
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
DeuFöV	Deutschsprachförderverordnung
DRV	Deutsche Rentenversicherung Westfalen
EGZ	Eingliederungszuschüsse
ELB	erwerbsfähige Leistungsberechtigte
EN	Ennepe-Ruhr
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESG	Einstiegsgeld
EQ	Einstiegsqualifizierung oder Eingliederungsquote
FAV	Förderung von Arbeitsverhältnissen
FbW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
FF	Freie Förderung
FOR	Fachoberschulreife
FS	Führerschein
GdB	Grad der Behinderung
HSA	Hauptschulabschluss

HwO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks
IC	Integrationscoach
InkA	Inklusion in den Arbeitsmarkt
IvAF	Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen
JBA	Jugendberufsagentur
JC	Jobcenter
JFW	Jahresfortschrittswerte
K	Kennzahlen
LZB	Langzeitleistungsbezieher
MAbE	Maßnahmen zur Aktivierung u. berufl. Eingliederung
MAG	Maßnahmen bei einem/-r Arbeitgeber*in
MAGS	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
MAT	Maßnahme bei einem/-r Träger*in
MK	Märkischer Kreis
n.F.	neue Fassung
ö.g.B.	öffentlich geförderte Beschäftigung
Reha	Rehabilitation
sb	schwerbehindert
SGB	Sozialgesetzbuch
SodEG	Sozialdienstleister-Einsatzgesetz
sv-pflichtig	sozialversicherungspflichtig
TZ	Teilzeit
UE	Unterrichtseinheit
u25	unter 25 Jahren
ü25	über 25 Jahren
VB	Vermittlungsbudget
VGS	Vermittlungsgutschein
VZ	Vollzeit
VzÄ	Vollzeitverrechnete Stellen

1. Gesamtsituation

Mit der Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 sollte sich die Welt der Jobcenter ein Stück weit verändern: die Presse schrieb von einer Abkehr vom Sanktionsregime in den Jobcentern – hin zu einer kooperativen Zusammenarbeit auf Augenhöhe, die durch gegenseitiges Vertrauen und einer Orientierung an den Ressourcen und Stärken der Bürger*innen geprägt sein sollte.

Zu Jahresbeginn lag dabei der Fokus auf leistungsrechtlichen Veränderungen: ein insgesamt höheres Bürgergeld, geänderte Karenzzeiten zum Schutz von Wohnung, Eigentum und Vermögen sowie neu gestaltete Leistungsminderungen, die die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils aus dem November 2019 umsetzten und somit deutlich moderater ausfielen als die früheren Sanktionen.

Im Juli 2023 traten die Änderungen des Gesetzes in Kraft, die den Bereich der Beratung und Vermittlung betrafen:

- der Kooperationsplan als Herzstück der Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Bürger*innen löste die alte Eingliederungsvereinbarung ab,
- eine Schlichtungsstelle musste eingerichtet werden, um ggf. Unstimmigkeiten bei dem Erstellen eines Kooperationsplanes zu klären,
- der Bürgergeldbonus und das Weiterbildungsgeld als monetäre Anreizsysteme traten in Kraft,
- der Wegfall des Vermittlungsvorrangs und ein Fokus auf Qualifizierung und Weiterbildung wurden etabliert,
- aufsuchende und sozialraumorientierte Arbeit wurden explizit zur Aufgabe der Jobcenter.






Kooperationsplan

15.04.2024 bis 14.10.2024

Zwischen mir, Justus Musterkunde (),
und meinem Integrationscoach, Frau XY.

 **Mein berufliches Ziel ist:**

 **Dafür muss ich als erstes Folgendes erreichen:**

 **Meine nächsten Schritte sind:**

 **Mein Jobcenter unterstützt mich wie folgt:**

 **Diese Anlaufstellen helfen mir ebenfalls weiter:**

 **Das Jobcenter hilft so auch meinen Familienmitgliedern:**

Datum, Unterschrift
Herr Musterkunde

Datum, Unterschrift
Frau Herbst

Um die Einführung des Bürgergeldes zu schaffen, waren organisatorische und konzeptionelle Vorarbeiten auf vielen Ebenen notwendig. So wurden die Mitarbeiter*innen rechtlich und in Bezug auf geänderte Prozesse im Fachverfahren c.A. 21 geschult, Formulare, Bescheide usw. wurden angepasst oder neu entwickelt und neue Instrumente wie der Bürgergeldbonus oder die ganzheitliche Betreuung mussten konzipiert und ausgeschrieben werden. Die Umsetzung der zahlreichen Veränderungen in beiden Fachsträngen hat enorme personelle Ressourcen gebunden und die fortlaufende externe und interne Information und Kommunikation waren herausfordernd.

Dennoch sind die gesetzlichen Vorgaben termingerecht umgesetzt und von allen Beschäftigten mit Engagement und Motivation getragen worden. Da das Jobcenter EN sich auch vor der Einführung des Bürgergeldes über eine ressourcenorientierte Beratung und Bürgerfreundlichkeit definiert hat und Sanktionen nicht das prioritäre Mittel der Wahl waren, fielen die meisten Änderungen aus dem Bürgergeldgesetz auf fruchtbaren Boden und wurden begrüßt.

Unglücklicherweise erreichten die Jobcenter zeitgleich mit der Einführung der Änderungen in der Beratung und Vermittlung zum 01.07. Hiobsbotschaften aus Berlin zu den geplanten Einsparvolumina in den Jahren 2024 und 2025.

Insgesamt 1,4 Milliarden Euro sollen in den Jahren 2024 und 2025 im SGB-II-Haushalt eingespart werden. In erster Linie durch die Verlagerung der Beratung, Vermittlung und Förderung aller Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren aus dem steuerfinanzierten SGB II in das beitragsfinanzierte SGB III ab dem 01.01.2025 sowie durch eine deutliche Reduzierung des Eingliederungshaushalts beginnend mit dem Jahr 2024.

Nach massiver Kritik und Gegenwehr der Jobcenter, Verbände, Gewerkschaften und aus der Politik selbst hat Bundesminister Heil seine Pläne inhaltlich revidiert: zum einen sollen nun nicht mehr Jugendliche und junge Erwachsene durch die Arbeitsagentur beraten werden, zum anderen hat man für das Jahr 2024 noch sogenannte Ausgabereste (Mittel aus Vorjahren) für die Jobcenter bereitgestellt, so dass die Arbeit der Jobcenter im Jahr 2024 nahezu unverändert finanziert wird.

Anstelle des u25-Bereiches wird es nun zum Januar 2025 einer Verlagerung der Zuständigkeit bei der Beratung und Finanzierung von Rehabilitationsmaßnahmen und Fort- und Weiterbildungsangeboten geben. Diese Änderungen wurden im Winter 2023 im Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 festgeschrieben, das zum 01.01.2024 in Kraft getreten ist.

Die Diskussionen und Überlegungen zu der Mittelausstattung der Jobcenter, der Wirksamkeit ihrer Arbeit, der Integration Geflüchteter und der Höhe des Bürgergeldes, die nach den Sommerferien 2023 und im Kontext der Wahlen in einigen Bundesländern zunehmend Raum einnahmen, verunsicherten die Bürgergeldbeziehenden, die Beschäftigten in den Jobcentern und die Trägerlandschaft auf breiter Linie und haben die guten Ansätze aus dem Bürgergeldgesetz stellenweise ad absurdum geführt.

Zum Jahresabschluss komplettierte eine kurzfristige Haushaltssperre aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum Haushalt 2021 die Reihe der schlechten Nachrichten.

Offen und für die Jobcenter mit weiteren Unsicherheiten verbunden bleibt die Umsetzung der geplanten Kindergrundsicherung. Der Gesetzentwurf befindet sich noch auf dem parlamentarischen Weg. Auch hier wurde im Laufe des Jahres 2023 viel und öffentlich debattiert. Der bestehende Entwurf sieht vor, alle Leistungen für Kinder zu bündeln und durch eine neue Behörde, den Familien-

service der Bundesagentur für Arbeit, zu verwalten. Dies würde erneut zu erheblichen Umbrüchen in der Arbeit der Jobcenter führen und neue Schnittstellen und Prozesse insbesondere in der Leistungssachbearbeitung bedingen.

Da der Krieg Russlands gegen die Ukraine tragischerweise in 2023 weiter anhielt, flüchteten auch im zweiten Kriegsjahr zahlreiche Menschen aus ihrem Heimatland in die Bundesrepublik Deutschland.



Gleichzeitig beendeten immer mehr Geflüchtete ihre Sprachkurse, so dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Oktober 2023 den „Jobturbo für Geflüchtete“ zündete. In den kommunalen Jobcentern in NRW startete nahezu zeitgleich die „Vermittlungsoffensive NRW“, die neben der Integration Zugewanderter in den Arbeitsmarkt auch eine intensiviertere Beratung und Vermittlung arbeitsmarktnäherer Bürgergeldbeziehender sowie einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten will. Auftakt der Offensive bildete eine Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS), die die wesentlichen Eckpunkte der Beratung und der Vermittlungsarbeit für alle kommunalen Jobcenter in NRW gleichermaßen regelte. Die gemeinsamen Einrichtungen, also die Jobcenter, die zur Bundesagentur für Arbeit gehören, folgen den Vorgaben aus Berlin zur Umsetzung des Jobturbo.

Seit Bekanntgabe der Weisung werden die Aktivitäten der kommunalen Jobcenter auf die Vermittlungsoffensive ausgerichtet und ein besonderer Fokus auf arbeitsmarkt-integrative Aktionen, Angebote und Formate gelegt. Da die Adressaten von Jobturbo und Vermittlungsoffensive neben den zugewanderten Menschen selbst auch die Unternehmen, Verbände, Kammern und die Bildungs- und Sprachkursträger sind, erleben die Jobcenter seit Oktober 2023 eine nie da gewesene Vielzahl von Besprechungen, Workshops, Werkstattgesprächen usw. zur landes- und bundesweiten Steuerung der Vorhaben. Die kommunalen Jobcenter in NRW werden dabei eng durch

das MAGS NRW begleitet; ihre Erfolge in einem umfangreichen Monitoring mit insgesamt 42 Kennzahlen abgebildet.



Die Aufgabe der Jobcenter ist es indes, insbesondere diese Personengruppe zu beraten, zu fördern und zu vermitteln.



Die Sicht auf die Herausforderungen der Jobcenter lässt viele Rückschlüsse auf die Schwierigkeiten zu, die gesamtgesellschaftlich im Jahr 2023 zu Verunsicherungen, Instabilität und Problemen führten: Ukrainekrieg, Folgen der Energiekrise, Haushaltskonsolidierung, hohe Inflation und steigende Zinsen bei zunehmenden politischen Unstimmigkeiten der Regierungsparteien. Dies führte zu sinkendem Konsum, weniger Nachfrage aus dem Ausland und letztlich zu einer Stagnation der Konjunktur.

Gemessen an der schwachen Konjunktur hält sich der Arbeitsmarkt bundesweit jedoch noch vergleichsweise gut. Einerseits versuchen die Unternehmen auch in konjunkturschwachen Zeiten ihre Beschäftigten zu halten, da eine spätere Personalsuche aufgrund des Fachkräftemangels oft nicht erfolgreich verläuft. In anderen Branchen schlägt der Mangel an qualifizierten Kräften voll zu Buche, so dass in Erziehung und Pflege, Handwerk oder IT andererseits die bestehenden Bedarfe schon seit längerem nicht mehr gedeckt werden können und zahlreiche offene Stellen zu verzeichnen sind.

Zu beobachten ist, dass die Zahl der Langzeitarbeitslosen weiter zunimmt. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) erklärt dies wie folgt: „Die Jobchancen von Arbeitslosen waren mit Pandemiebeginn eingeknickt, und haben sich seither nicht wieder erholt. Entsprechend liegt die Langzeitarbeitslosigkeit deutlich über dem Vor-Corona-Niveau – und das, obwohl wir insgesamt einen hohen Arbeitskräftebedarf haben. Die Arbeitslosigkeit von Niedrigqualifizierten liegt ebenfalls deutlich über dem Stand von 2019.“ (IAB Forum September 2023).

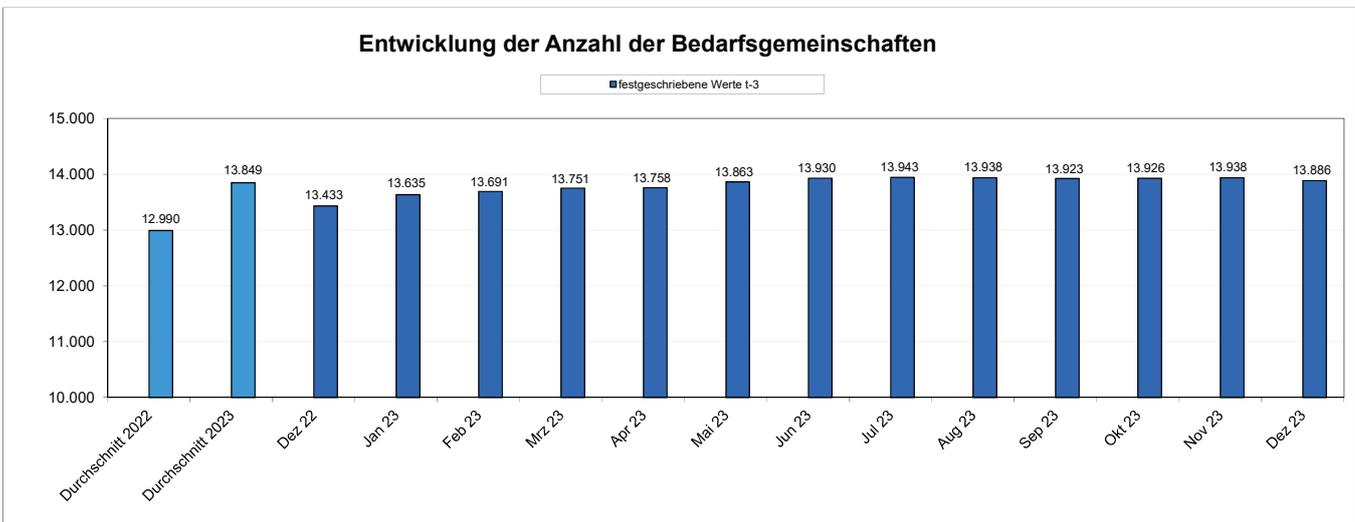
2. Fallzahlen und Grunddaten

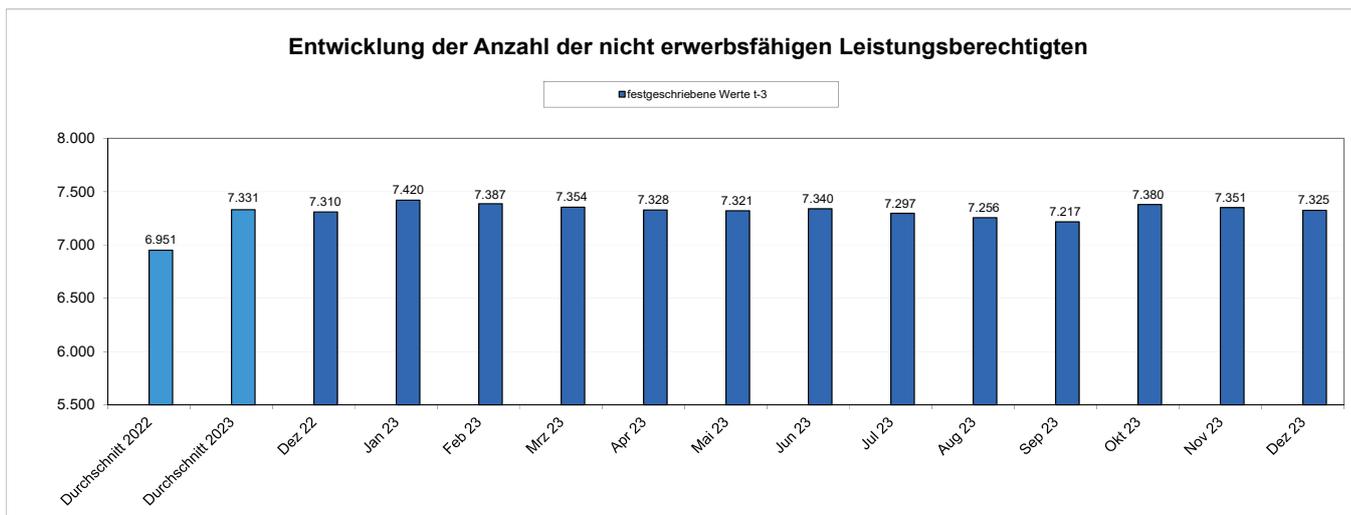
Die Fallzahlen und Grunddaten im SGB II für den Ennepe-Ruhr-Kreis werden auf den folgenden Seiten erläutert.

Im Dezember 2023 entstammten die 18.999 ELB aus 13.886 Bedarfsgemeinschaften, was gegenüber den 13.433 BG des Vorjahresmonats einer Steigerung um 453 bzw. 3,4 % entsprach. Die Jahresdurchschnittswerte der Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der Zahl der ELB sind um 1.306 respektive um 7,4 % gestiegen.

2.1 Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige

Die Zahl der ELB ist in 2023 von 18.550 im Januar auf 19.065 im Juli beinahe stetig angestiegen, seitdem ist die Zahl der ELB stagnierend mit fallender Tendenz und betrug im Dezember 2023 18.999. Im Vergleich zum Dezember 2022 war dies ein Anstieg um 774 ELB bzw. 4,2 %.



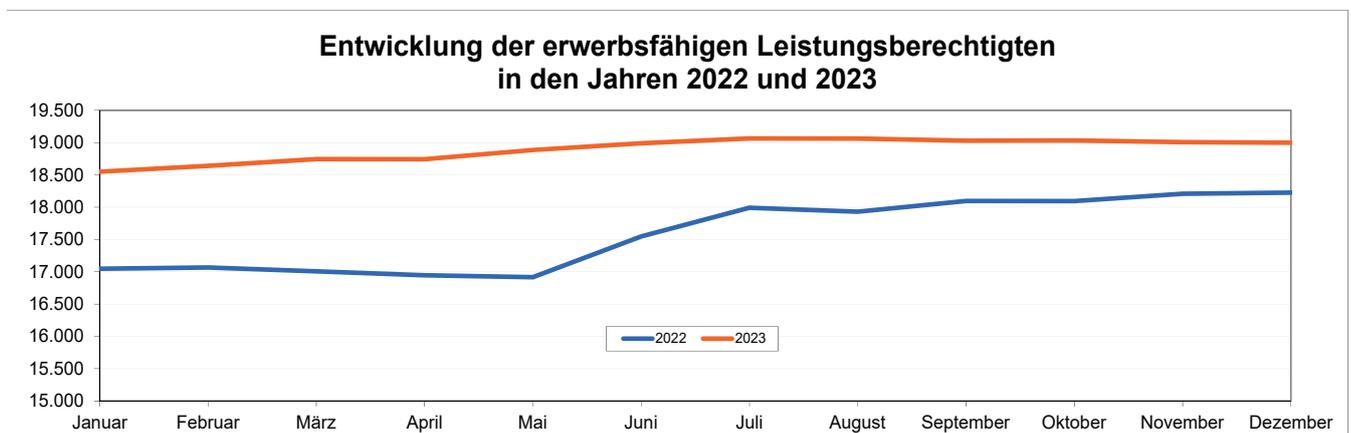
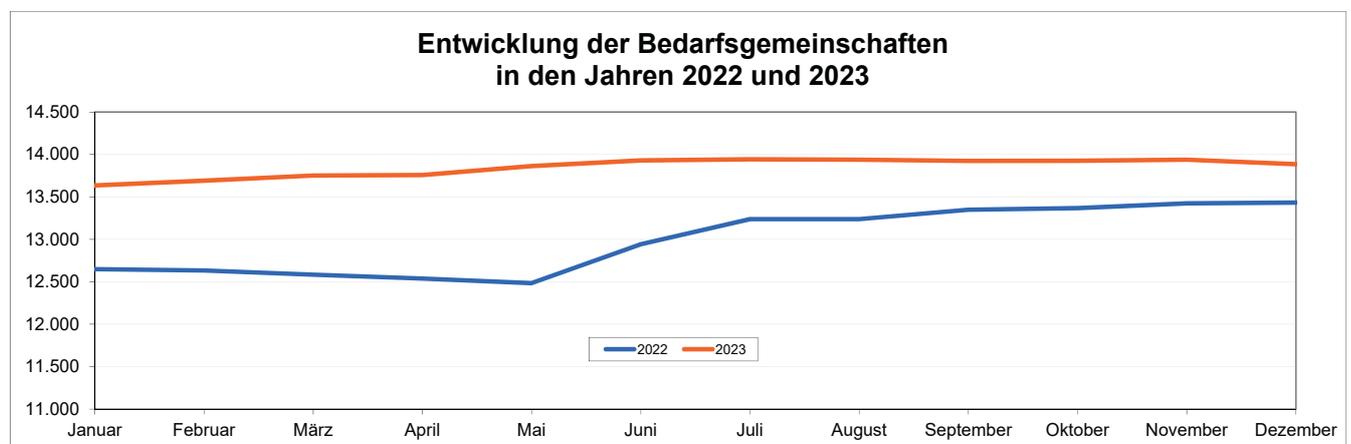


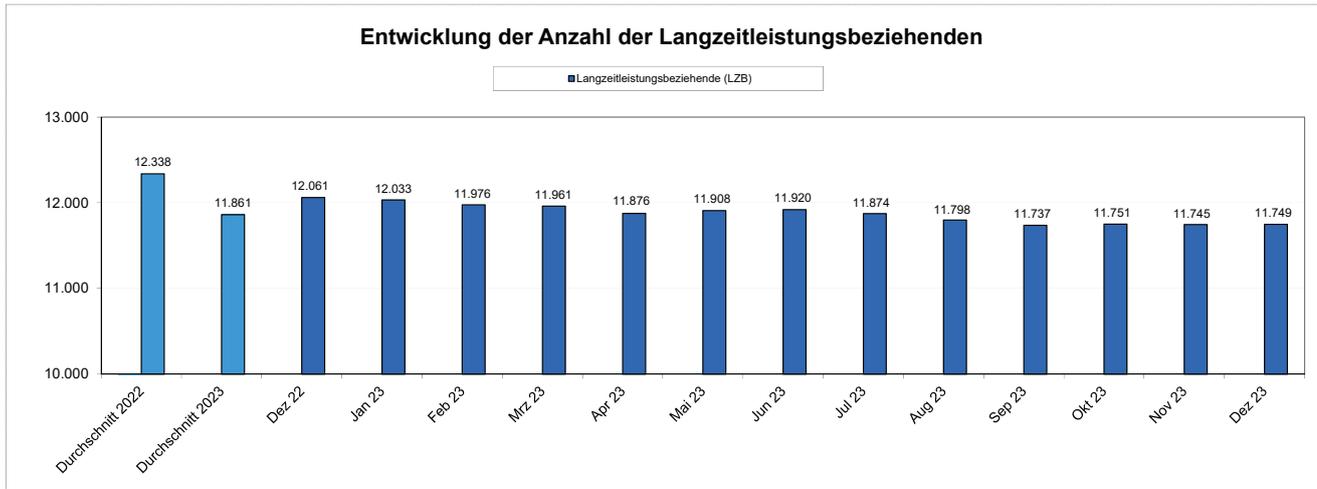
Die Zahl der nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist im Dezember 2023 gegenüber dem Vorjahresmonat leicht gestiegen (+ 0,2 %). Beim Jahresdurchschnittswert gab es einen deutlichen Anstieg von 5,5 %.

Am Jahresende 2023 gab es beim Jobcenter EN 27.096 Personen in Bedarfsgemeinschaften. Das wa-

ren 811 Personen bzw. 3,1 % mehr als noch im Vorjahresmonat.

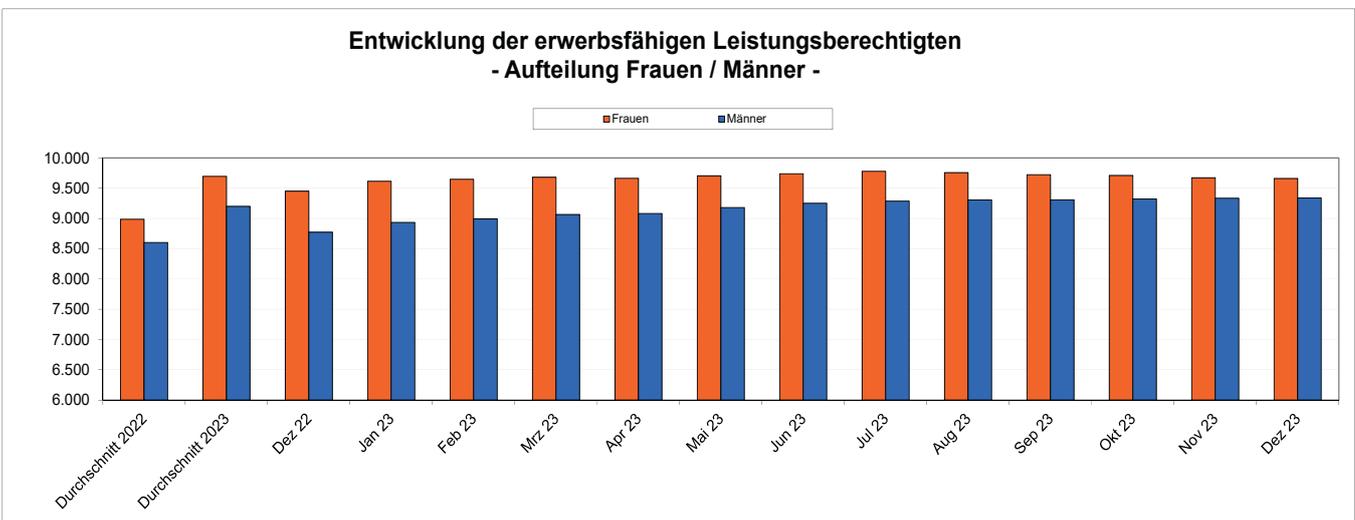
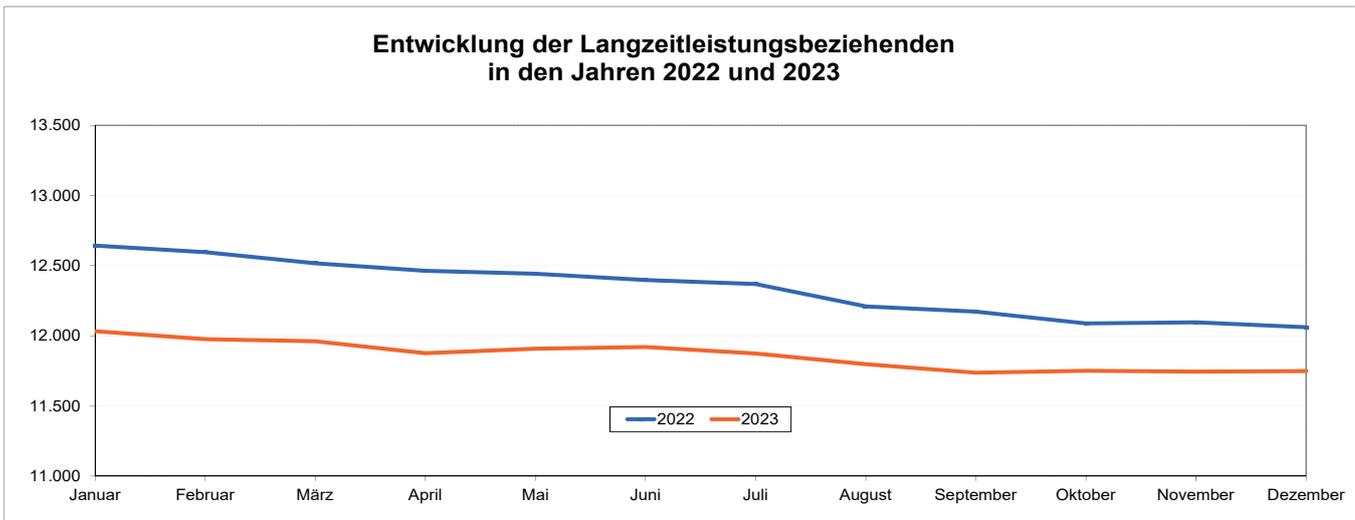
Die unterjährige Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der ELB im Jahresvergleich zwischen den Jahren 2022 und 2023 wird anhand der folgenden beiden Grafiken verdeutlicht und zusammengefasst:



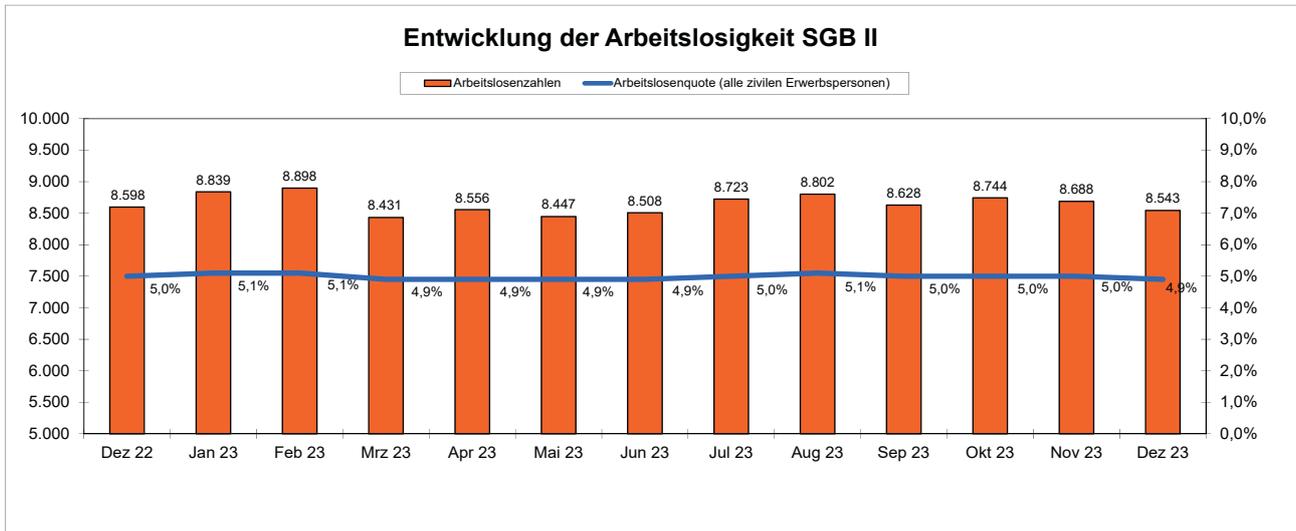


Die Zahl der LZB lag im Januar bei 12.033 und sank dann stagnierend bis Dezember auf 11.749. Der Jahresdurchschnittswert verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 3,9 %.

Die höhere Anzahl der weiblichen gegenüber männlichen ELB, bestimmt durch den Übergang der geflüchteten Ukrainer*innen in das SGB II, geht kontinuierlich zurück. Die Differenz sank von 677 im Januar bis Dezember auf 321.



2.2 Arbeitslose

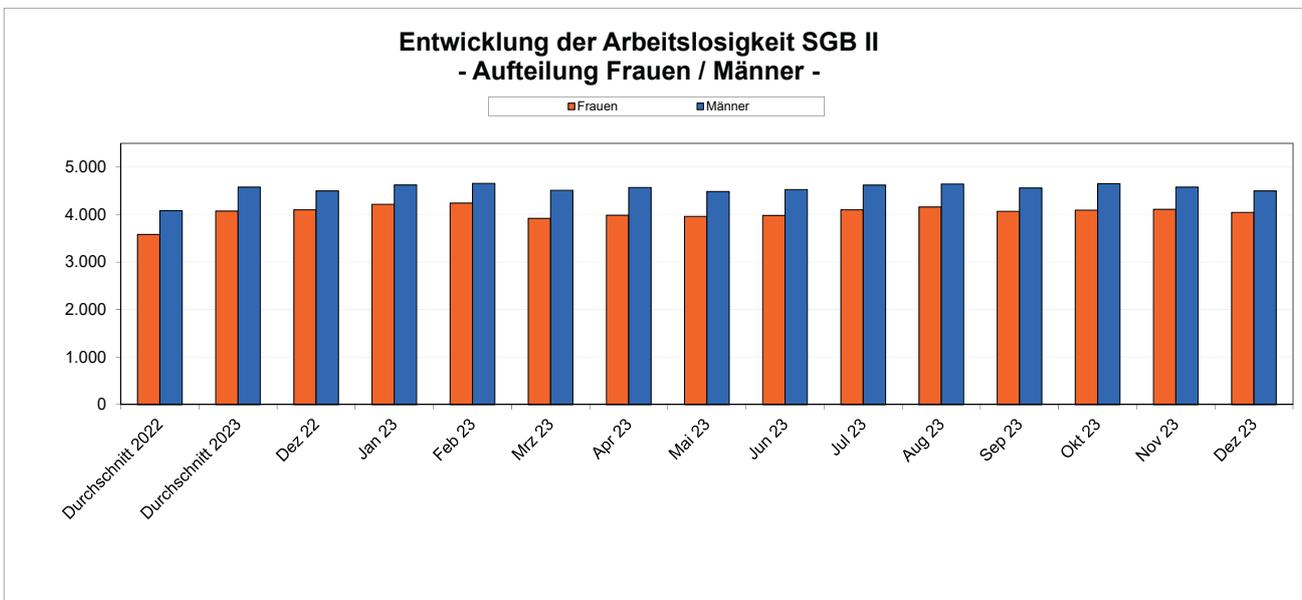
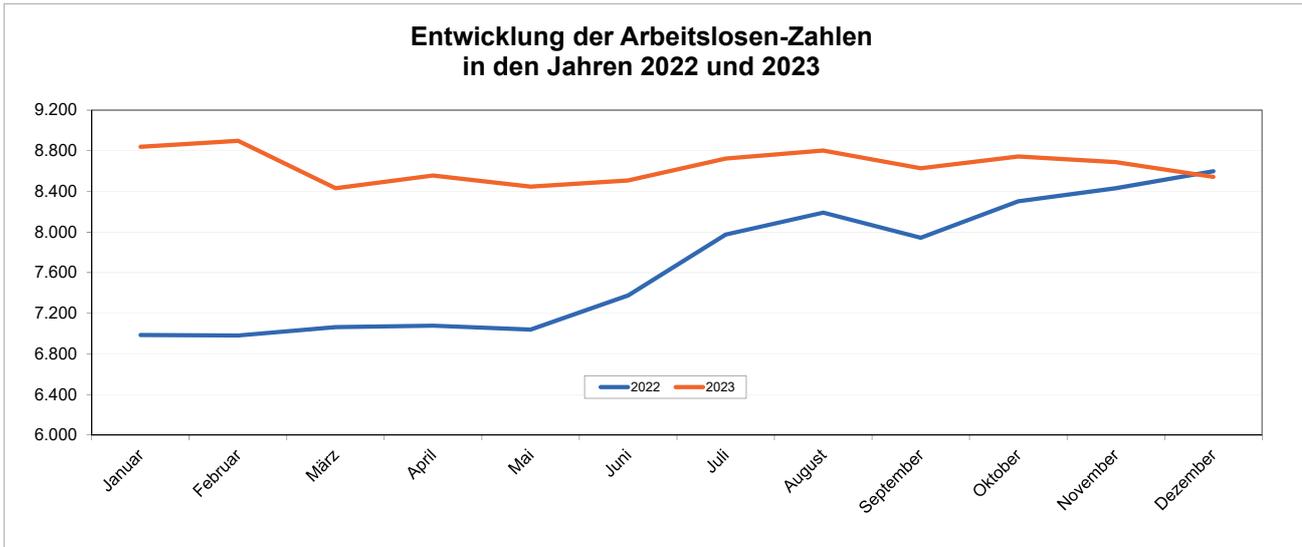


Die Arbeitslosenzahlen im SGB II im Ennepe-Ruhr-Kreis sind im Jahresverlauf 2023 über das Jahr hinweg unter Schwankungen gesunken.

Die Gesamtzahl der Arbeitslosen im Ennepe-Ruhr-Kreis (SGB II und SGB III; die oben aufgeführte Grafik zeigt lediglich die Entwicklung im SGB II) lag im Dezember 2023 bei 12.044 Personen, was zu einer Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) von 6,9 % führt. Im Dezember 2022 waren es noch 6,8 %. Im Dezember 2023 hat der Ennepe-Ruhr-Kreis im Vergleich zum Vorjahresmonat einen Anstieg von 297 Arbeitslosen zu verzeichnen.

Nach Rechtskreisen stellt sich die Entwicklung wie folgt dar: Im SGB II gab es im Dezember 2023 8.543 Arbeitslose, im Vergleich zum Vorjahresmonat ist dies ein Rückgang von 0,6 %. Die SGB-II-Arbeitslosenquote lag im Dezember 2023 bei 4,9 %. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung, SGB III, gab es im Dezember 2023 3.501 Arbeitslose, das waren 352 oder 11,18 % mehr als im Vorjahresmonat. Die SGB-III-Arbeitslosenquote zum Jahresende 2023 betrug 2,0 % gegenüber 1,8 % im Vorjahresmonat. Im Jahresdurchschnitt 2023 waren insgesamt 12.070 Menschen im Kreis arbeitslos gemeldet, 1.237 oder 11,42 % mehr als 2022. Im Rechtskreis SGB III stieg die durchschnittliche Zahl um 249 oder 7,80 % auf 3.419. Im Rechtskreis SGB II waren jahresdurchschnittlich 8.651 Menschen von Arbeitslosigkeit betroffen, was einen Anstieg um 987 Arbeitslose bzw. 12,88 % impliziert. Die Werte auf Grundlage der Jahresdurchschnittswerte sind noch stark beeinflusst vom Ukraine-Effekt aus dem Jahr 2022, der noch nicht abgeklungen ist und daher wenig aussagekräftig in Hinsicht auf die Entwicklung in 2023.





Hinsichtlich des Bestands der Arbeitslosen ist das Verhältnis zwischen den Geschlechtern im Rechtskreis SGB II ähnlich wie im Vorjahr, wobei tendenziell der Anteil der Männer etwas gesunken ist. Im Dezember 2022 machten diese mit 52,7 % (Vorjahresmonat 53,3 %) den größeren Teil der Arbeitslosen aus, während der Anteil der Frauen 47,3 % betrug. Ein wesentlicher Faktor besteht darin, dass ein höherer Anteil von Frauen aufgrund von Kinderbetreuung dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht und somit nicht den Status der Arbeitslosigkeit erfüllt. Auch der Zugang der überwiegend weiblichen Geflüchteten aus der Ukraine ist hier erkennbar.



2.3 Entwicklung der Leistungen zum Lebensunterhalt

Leistungen zum Lebensunterhalt und für Unterkunft und Heizung			
	Ist 2022	Ist 2023	Veränderung 2022 → 2023
Regelleistungen (inkl. SV-Beiträge) ALG II + Sozialgeld - Bruttoleistungen -	110.214.175 €	132.130.304 €	19,89%
Regelleistungen (inkl. SV-Beiträge) ALG II + Sozialgeld - Nettoleistungen -	107.281.894 €	127.446.623 €	18,80%
Kosten der Unterkunft - Bruttoleistungen -	70.780.945 €	83.387.188 €	17,81%
Kosten der Unterkunft - Nettoleistungen -	68.513.577 €	80.373.912 €	17,31%
Besondere Bedarfe	2.046.469 €	2.133.959 €	4,28%
Leistungen für Bildung und Teilhabe - Bruttoleistungen -	3.490.474 €	4.233.918 €	21,30%
Leistungen für Bildung und Teilhabe - Nettoleistungen -	3.462.958 €	4.190.795 €	21,02%

Die Fallzahlen im SGB II waren im Jahr 2023 im Jahresdurchschnitt gegenüber 2022 gestiegen. Daher sind einige Kostengrößen z.T. höher ausgefallen. Beim Arbeitslosengeld II liegt dies insbesondere an der Erhöhung der Regelleistungen. Für den Bereich der Bildung und Teilhabe sei auf die Ausführungen des entsprechenden Kapitels verwiesen.

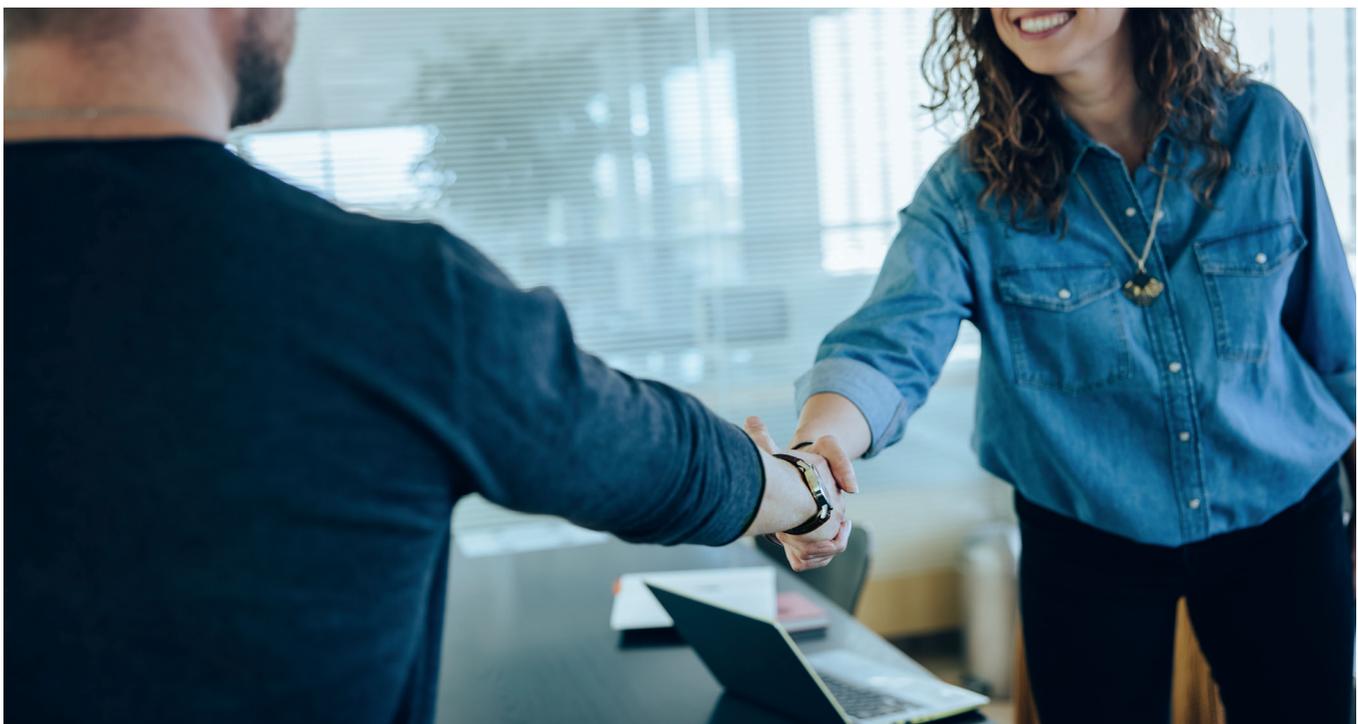
Die geringfügigen Abweichungen von den Entwicklungsraten der Kennzahlen nach § 48a SGB II erklären sich über unterschiedliche Datengrundlagen und abweichende Definitionen der Bestandteile der jeweiligen Größen; die obenstehende Tabelle erfasst die tatsächlichen Ist-Kosten.



2.4 Integrationen in Arbeit und Eintritte in Maßnahmen

2.4.1 Entwicklung Integrationen in Beschäftigung und Maßnahmeeintritte

	Gesamt 2020	Gesamt 2021	Gesamt 2022	Gesamt 2023	Entwicklung 2022 → 2023
• Integrationen in Beschäftigung (t-3)	4.519	4.932	4.165	4.029	-3,3%
- davon sv-pflichtige und selbständige Beschäftigungen sowie Berufsausbildungen	3.389	3.834	3.176	3.032	-4,5%
- darunter betriebliche Ausbildung (gemäß BA-Ausbildungsmarktstatistik)	265	202	238	265	11,3%
- darunter Berufsausbildungen nach §48 a SGB II	448	457	454	469	3,3%
- davon Minijobs	1.130	1.098	989	997	0,8%
• Eintritte in Maßnahmen	8.148	8.220	7.632	8.022	5,1%
- davon arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß Förderstatistik der BA	6.708	6.660	5.810	5.681	-2,2%
- davon drittfinanzierte Förderungen	893	950	1.286	1.944	51,2%
- davon Soziale Dienstleistungen	547	610	536	397	-25,9%



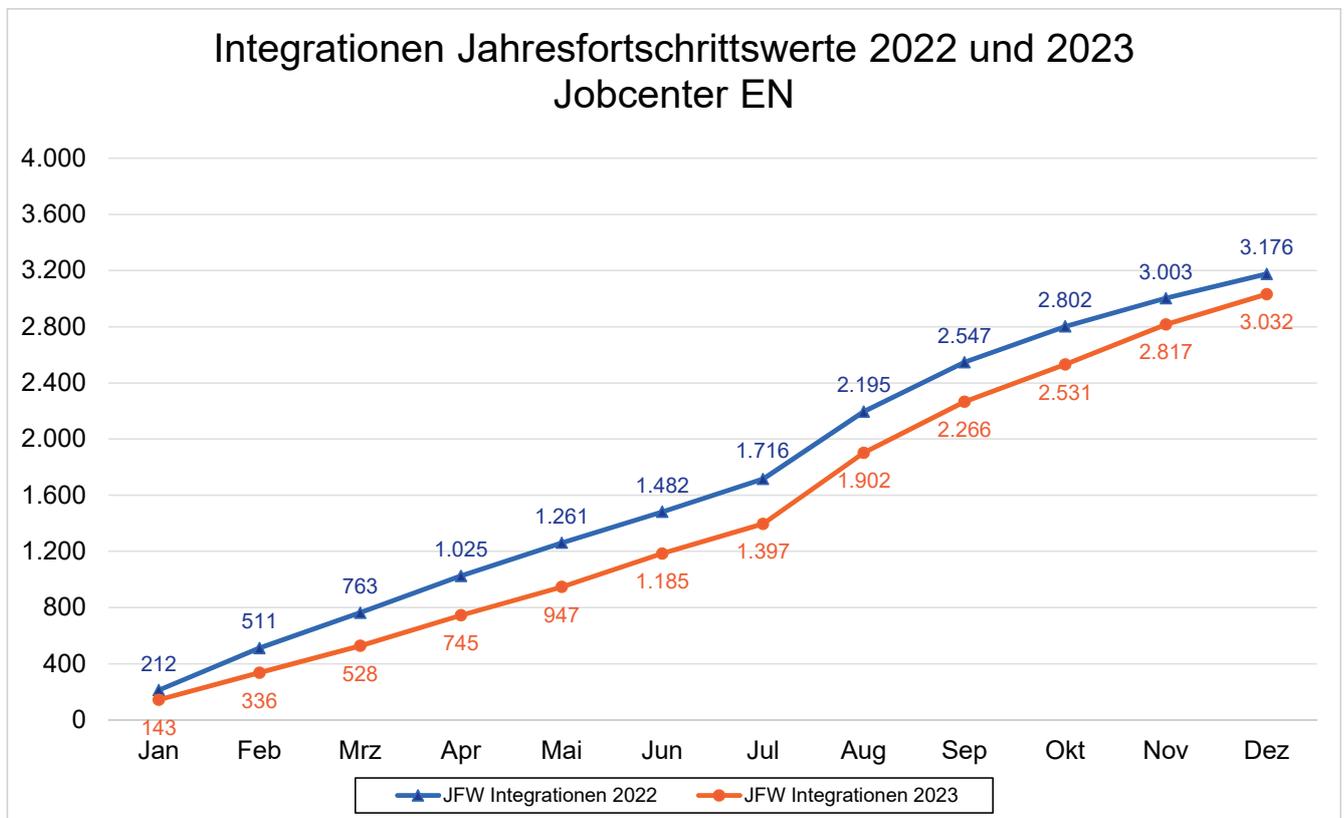
2.4.2 Integrationen in Beschäftigungen

Die Zahl der Integrationen des Jobcenters EN, d.h. Eintritte in sozialversicherungspflichtige und selbständige Beschäftigungsverhältnisse sowie in Berufsausbildungen, ist im Jahr 2023 weiter zurückgegangen. Mit 4.029 Integrationen wurde das Ergebnis des Vorjahres wieder unterschritten. Die Gründe für diese Entwicklung sind im Wesentlichen der Zurückhaltung der Wirtschaft bei Neueinstellungen, Passungsproblemen (fehlende Fachkräfte im SGB-II-Bezug), die gesetzliche Einschränkung bei den Sanktionsmöglichkeiten, die zu einer schlechteren Erreichbarkeit der Leistungsberechtigten geführt hat.

Die Eintritte in Minijobs sind leicht gestiegen (0,8 %).

Die Integration Jugendlicher in betriebliche Berufsausbildungen ist gegenüber 2022 wieder deutlich um 11,3 % angestiegen, hat aber noch nicht wieder das Vor-Corona-Niveau erreicht.

Die Entwicklung bei den Integrationen im Jahresverlauf und im Vergleich der Jahre 2022 und 2023 bildet die folgende Grafik ab:



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



2.4.3 Zielvereinbarung mit dem MAGS

Um die Leistungsfähigkeit der örtlichen Aufgabenwahrnehmung der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende festzustellen und zu fördern, sieht das SGB II in § 48a Vergleiche von Kennzahlen vor. Der Ennepe-Ruhr-Kreis als zugelassener kommunaler Träger des Jobcenters EN hat mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2023 eine Zielvereinbarung nach § 48b SGB II abgeschlossen, die das Folgende beinhaltet:

- ELB sollen den Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten. Die Hilfebedürftigkeit soll so insgesamt verringert werden. Auf der Basis eines Monitorings wird die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt, der Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr beobachtet. Es erfolgt ein - um Analysefelder mit besonderem Einfluss auf die Entwicklung der Zahl der Leistungsbezieher und der Ausgaben für passive Leistungen - erweitertes Monitoring.
- Die absolute Zahl der Integrationen soll im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr nicht zurückgehen (absolute Integrationen +/-0), bei der Integrationsquote im Vorjahresvergleich wird ein maximaler Rückgang um 1,5 % anvisiert.

- Der jahresdurchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden soll nicht mehr als 0,5 % gegenüber dem Vorjahreswert steigen. Die absolute Zahl der Integrationen von Langzeitleistungsbeziehenden wiederum soll gegenüber 2022 nicht sinken.
- Besonderes Gewicht wird im Jahr 2023 auf die gleichberechtigte Förderung und Arbeitsmarktintegration von Frauen und Männern gelegt. Im Sinne des im SGB II verankerten Prinzips der Gleichstellung werden daher auf der Basis des Gender-Datenblatts die regionalen Handlungsansätze und -bedarfe analysiert.
- Die Tendenzen und Ergebnisse bei der Zielerreichung werden vom MAGS grundsätzlich unterjährig in Zielsteuerungsberichten, Monatsberichten zu den Jahresfortschrittswerten und auch bei den Zielnachhaltedialogen sowie den Zielvereinbarungsgesprächen überprüft. Die Performance wird dabei auch in Relation zu den bundesweiten Vergleichstypen, der Gesamtentwicklung im Land NRW und in den Arbeitsmarktregionen NRWs betrachtet.

Die vom Jobcenter EN realisierten Ist-Werte bei wesentlichen Kennzahlen im Monat Dezember (Datenstand t-3) sind im Vorjahresvergleich in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Kennzahl § 48a	2022	2023	Beschreibung
K2	18,20%	16,10%	Integrationsquote
K2E1	5,70%	5,30%	Eintritte in geringfügige Beschäftigung
K2E2	4,50%	3,50%	Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung
K2E4	16,80%	13,30%	Integrationsquote der Alleinerziehenden
K3	-4,40%	-2,60%	Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden
K3E1	14,60%	12,90%	Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden
K3E2	7,10%	6,60%	Aktivierungsquote der Langzeitleistungsbeziehenden

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



Bei den Ausgaben für Leistungen zum Lebensunterhalt, den Ausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung und bei der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind Anstiege zu verzeichnen. Im Vergleich zu den Mittelwerten des Bundes liegen die Anstiege bei den Ausgaben für Leistungen zum Lebensunterhalt und bei der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beim Jobcenter EN deutlich, bei den Ausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung leicht über dem Bundesdurchschnitt.

Im Zielfeld der Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit konnte das Jobcenter EN in 2023 seine Ziele nicht erreichen. Die Integrationsquote ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Am Jahresende 2023 ist bei der Integrationsquote ein Rückgang von 11,5 % im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Die Abnahme der Integrationen im Vergleich zum Vorjahr um 4,5 % auf 3.032 Integrationen im Jahr 2023 führt dazu, dass die Zielvereinbarung mit dem MAGS nicht erreicht werden konnte.

Die Quote der Eintritte in geringfügige Beschäftigung liegt am Jahresende bei 5,3 % und damit wie die Quote der Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung (3,5 %) unter dem Vorjahresergebnis.

Der jahresdurchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden am Jahresende ist in 2023 um 2,6 % geringer ausgefallen als im Vorjahr. Dadurch konnte der mit dem MAGS vereinbarte Zielwert eingehalten werden. Die oben abgebildete Zahl von -2,6 % bei K3 bezieht sich auf den Vergleich der LZB-Bestände aus Dezember 2023 und Dezember 2022. Die Zahl der Integrationen von LZB nahm um 15,2 % gegenüber dem Vorjahr ab, dies genügt nicht, um das vereinbarte Ziel mit dem MAGS zu erreichen.

2.5 Widersprüche und Klagen

Im Jahr 2023 wurden im Bereich des Jobcenters EN insgesamt 889 Widersprüche eingelegt, gegenüber dem Vorjahr (687 Widersprüche) bedeutet dies eine Steigerung um 202 Widersprüche.

2.5.1 Widerspruchsgründe

Die meisten Widersprüche richteten sich gegen die Höhe gewährter Leistungen für Unterkunft und Heizung (209 Fälle) und die Berücksichtigung von Einkommen (203 Fälle).

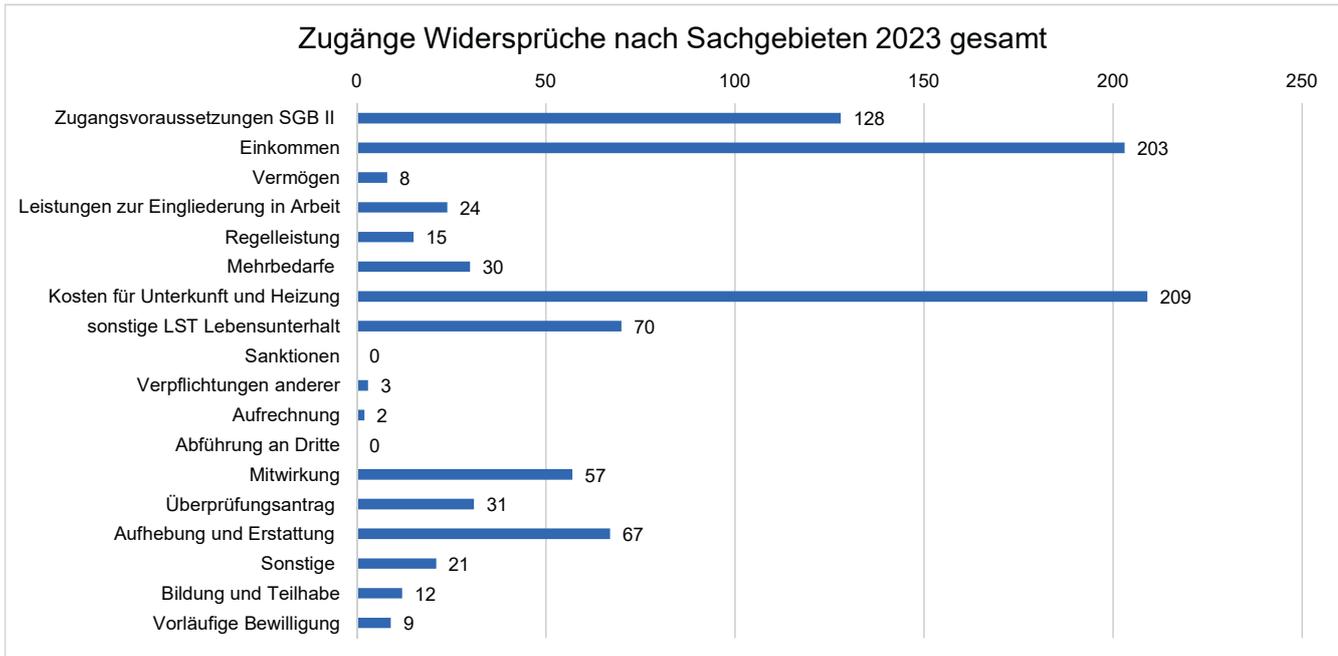
Insgesamt wurden 766 Widersprüche bearbeitet (im Vorjahr waren es 638). Davon wurden 367 (47,91 %) zurückgewiesen, 295 (38,51 %) der Widersprüche wurde ganz und 29 (3,79 %) teilweise stattgegeben; 74 (9,66 %) Widersprüche haben sich anderweitig, etwa durch Rücknahme, erledigt.

Darauf hinzuweisen ist hierbei, dass eine vollumfängliche oder teilweise Stattgabe von Widersprüchen durchschnittlich zu 43,52 % nur aus dem Grunde erforderlich war, weil Antragstellende erst nach der Entscheidung über ihren Antrag Unterlagen nachgereicht haben, die im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zu einer (teilweisen) Stattgabe geführt haben.

Zum Jahresende 2023 betrug der Bestand an Widersprüchen 282 (in 2022 waren es 183 Widersprüche).

Die Relation von Widersprüchen zu Bedarfsgemeinschaften betrug im Jobcenter EN in 2023 im Durchschnitt 1,8 % (1,1 % in 2022), in NRW lag die Quote bei 2,8 % (2,6 % in 2022) und im Bund bei 3,3 % (ebenfalls 3,3 % in 2022).

Der Anstieg bei den eingelegten Widersprüchen kann zu einem wesentlichen Teil mit der Einführung des sog. Bürgergeldgesetzes zum 01.01.2023 erklärt werden. Nach dem Ende der erleichterten Zugangsvoraussetzungen im SGB II zum 31.12.2022 traten die Bestandsregelungen und gesetzliche Neuerungen in Kraft, die teils umfangreiche rechtliche Änderungen mit sich gebracht haben. Auch die Einführung des neuen EDV-Fachverfahrens comp.ASS 21 im Herbst 2022 hat die Arbeit in den Bereichen Widerspruch und Klage weiterhin geprägt.



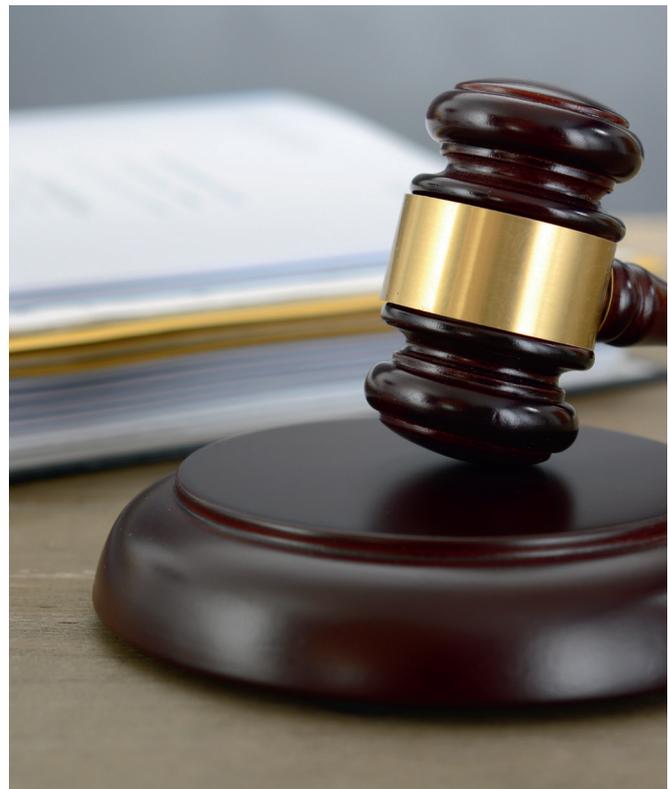
2.5.2 Klageverfahren

Im Jahr 2023 wurden 156 Klagen gegen Entscheidungen des Jobcenters EN eingereicht, 2022 waren es 131. Der Bestand ist von 435 (Dez. 2022) auf 427 (Dez. 2023) gesunken. Insgesamt wurden 150 Klagen in 2023 vom Sozialgericht entschieden.

Es kam nur in wenigen Fällen zu einem dem Klagebegehren (teilweise) stattgebenden (8 Fälle) oder das Klagebegehren abweisenden Urteil (34 Fälle). Die weitaus größte Zahl der Klagen wurde durch Klagerücknahmen (56 Fälle) zum Abschluss gebracht oder durch einen Vergleich erledigt (51 Fälle). In 2023 kam es in mehr als der Hälfte der Fälle zu Entscheidungen, in denen das Jobcenter seine Vorstellungen vollumfänglich durchsetzen konnte (60 %), gegenüber Entscheidungen, in denen ganz oder teilweise die Begehren der Leistungsberechtigten durchgesetzt wurden (40 %). Im Jahr 2022 lag die Relation bei 42 % zu 58 %, im Jahr 2021 lag diese wiederum ebenfalls bei 60 % zu 40 %.

Die Gründe für diese positive Entwicklung sind vielfältig, zu nennen sind u.a. die fortlaufende Qualifizierung der Leistungs- und Klagesachbearbeitung und eine mehrjährige Berufserfahrung der Klagesachbearbeiter*in.

Die Relation von Klagen zu Bedarfsgemeinschaften betrug im Jobcenter EN im Jahr 2023 im Durchschnitt 1,8 % (3,6 % in 2022), in NRW lag die Quote bei 2,8 % (3,1 % in 2022) und im Bund bei 3,3 % (4,6 % in 2022).





2.6 Überblick in Zahlen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Fallzahlen und über ausgewählte statistische Grunddaten des Jobcenters EN im Jahr 2023.

	Dezember 2022	Monats-durchschnitt/ Summe 2022	Januar 2023	Februar 2023	März 2023	April 2023	Mai 2023	Juni 2023	Juli 2023	August 2023	September 2023	Oktober 2023	November 2023	Dezember 2023	Monats-durchschnitt/ Summe 2023
Bedarfsgemeinschaften -endgültig / T-3	13.433	12.990	13.635	13.691	13.751	13.758	13.863	13.930	13.943	13.938	13.923	13.926	13.938	13.886	13.849
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte -endgültig / T-3	18.225	17.590	18.550	18.641	18.746	18.744	18.886	18.990	19.065	19.063	19.031	19.033	19.007	18.999	18.896
Arbeitslose im SGB II	8.598	7.664	8.839	8.898	8.431	8.556	8.447	8.508	8.723	8.802	8.628	8.744	8.688	8.543	8.651
Beschäftigungsaufnahmen Gesamt ¹	234	4.165	208	261	260	296	271	328	292	581	462	388	392	290	4.029
- davon sv-pflichtig ¹	173	3.176	143	193	192	217	202	238	212	505	364	265	286	215	3.032
- davon Minijobs ¹	61	989	65	68	68	79	69	90	80	76	98	123	106	75	997
Vermittlungen - in Maßnahmen ²	385	6.346 *	475	486	454	439	439	468	587	563	630	493	515	480	6.078 *
- davon Arbeitsm.- Maßnahmen ²	367	5.810 *	456	446	425	400	407	450	549	529	598	460	462	450	5.681 *
- davon Soziale Dienstleistungen ²	18	536	19	40	29	39	32	18	38	34	32	33	53	30	397
Kosten der Unterkunft (€) ³	1.199.257	70.780.945	12.228.438	6.798.793	7.250.649	6.864.844	6.927.688	7.015.864	6.944.180	6.949.673	7.085.250	7.195.316	7.086.900	1.039.592	83.387.188
ALG II inkl. Sozialgeld (€) ³	3.445.857	110.214.176	17.761.423	10.845.827	11.246.400	10.916.512	10.982.566	11.084.698	11.208.465	11.116.293	11.231.576	11.125.958	10.917.311	3.693.275	132.130.304

kursiv = Jahressumme

¹ gemäß Grunddaten zu den Kennzahlen nach §48 a SGB II

² gemäß Förderstatistik der BA

³ Bruttoausgaben

* Die Jahressummen sind größer als die Summen der Monatswerte, da in den Monatsauswertungen einzelne Maßnahmekategorien aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung aufgrund geringer Fallzahlen anonymisiert sind.



3. Institutionelle Voraussetzungen der Arbeit des Jobcenters EN

3.1 Organisatorische Rahmenbedingungen

Das Jobcenter EN besteht aus den drei großen Regionalstellen für Witten, Wetter, Herdecke, für Hattingen und für den südlichen Ennepe-Ruhr-Kreis, ansässig in Schwelm. Hier finden die Leistungsgewährung sowie die Beratung und Vermittlung der Leistungsberechtigten statt. Die Zentralen Bereiche, die ebenfalls in Schwelm in der Südkreisregionalstelle verortet sind, verantworten neben Bereichen wie Personal und Organisation, Controlling und Statistik, Recht, Widersprüche und Klagen auch die gesamte Eingliederungsplanung des Jobcenters EN.



Empfangsbereich in der Südkreisregionalstelle

Die überwiegende Anzahl der ELB wird im Bereich Beratung und Vermittlung von Integrationscoaches betreut. Diese stehen den ELB für den gesamten Beratungsprozess zur Verfügung. Die IC haben Zugriff auf das Maßnahmenportfolio und alle arbeitsmarktlichen Instrumente und Fördermöglichkeiten, eine Differenzierung in der Betreuung findet nach Alter (unter und über 25 Jahre) sowie nach Zielgruppen statt. Daneben gibt es noch spezialisierte Fachkräfte für Menschen mit Fluchtgeschichte sowie das spezialisierte Fallmanagement für Leistungsberechtigte mit multiplen Vermittlungshemmnissen. Darüber hinaus werden seit Januar 2020 Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen durch Lots*innen des Projekts „PRO AKTIV: Teilhabe gestalten – Arbeitsfähigkeit erhalten“ intensiv unterstützt und gefördert (siehe hierzu Kapitel 5.5).

Die Betreuung der Arbeitgebenden im Ennepe-Ruhr-Kreis übernimmt der Arbeitgeberservice des Jobcenters EN.

Hier ist auch die Ausbildungsvermittlung mit zwei Fachkräften angesiedelt.

Das bekannte Projekt Durchstarter steht weiterhin als Erstaktivierungsmaßnahme für Neukund*innen und für definierte arbeitsmarktnahe Bestandskund*innen zur Verfügung. Das Projekt wird in eigener Verantwortung am Standort im Südkreis durchgeführt. Aufgabe ist es, Leistungsberechtigte für maximal acht Wochen aufzunehmen, zu aktivieren und durch das Durchstarter-Team intensiv bei der sofortigen Bewerbung und Integration in Arbeit zu unterstützen. Es werden bis zu 100 Teilnehmende zeitgleich zu zielgerichteten Bewerbungsaktivitäten angeleitet. Dies geschieht durch intensives Einzelcoaching und wöchentliche Gruppenangebote.

Die Leistungsgewährung erfolgt über gesonderte Teams in den Regionalstellen. Die Einnahmeverwaltung wurde 2023 zentralisiert und wird nun in einem gesonderten Team, angesiedelt in der Südkreisregionalstelle, durchgeführt.

3.2 Personelle Ausstattung des Jobcenters

Im Stellenplan des Jobcenters waren zum Stichtag 31.12.2023 insgesamt 352,93 vollzeitverrechnete Stellen (VzÄ) mit 386 Personen besetzt.

Von den im Jobcenter des Ennepe-Ruhr-Kreises am 31.12.2023 beschäftigten 386 Personen waren 121 Personen in der Leistungssachbearbeitung und 96 Personen als Integrationscoaches Ü25, U25 und Flüchtlinge tätig. Neben der Fachbereichsleitung, zwei Abteilungsleitungen, drei Regionalstellenleitungen, 23 Personen in den Eingangsbereichen, einem flüchtlingsbezogenen Assistenten nebst drei Personen in der Funktion als Sprachmittler*in waren acht Mitarbeitende für den Bereich Bildung und Teilhabe zuständig. Zudem war das Sachgebiet Recht neben einer Sachgebietsleitung mit zehn Personen aufgestellt. Weitere elf Mitarbeitende waren neben zwei Sachgebietsleitungen mit der Projektkoordination und weitere neun Personen mit Aufgaben aus dem Bundesprogramm rehapro betraut. Darüber hinaus war das Sachgebiet Verwaltung neben einer Sachgebietsleitung mit elf Personen aufgestellt. Ergänzend waren für das Sachgebiet Finanzen neben einer Sachgebietsleitung fünf Personen zuständig.





Die Betreuungsschlüssel betragen in Anlehnung an die Berechnungsmethode der Bundesagentur für Arbeit (Angaben pro Mitarbeiter im zuständigen Bereich, Stand November 2023) für den

Bereich Markt und Integration

- u25: 65,65 ELB
- ü25: 101,62 ELB sowie für den

Bereich Leistungsgewährung

- Leistungssachbearbeitung (ohne Mitarbeitende für Bildung und Teilhabe): 117,79 BGs
- Leistungssachbearbeitung (inkl. Mitarbeitende für Bildung und Teilhabe): 112,81 BGs.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Betreuungsschlüssel für die Mitarbeitenden, die im unmittelbaren operativen Kontakt mit den Leistungsbeziehenden stehen, tatsächlich deutlich höher sind. So sind unterjährig sowohl vakante Stellen als auch urlaubs- und krankheitsbedingte Fehlzeiten aufzufangen. Zudem bleiben noch zu bearbeitende Anträge, in denen eine laufende Zahlung noch nicht angewiesen ist, in den der Berechnung zu Grunde liegenden Fallzahlen unberücksichtigt.

Im Kalenderjahr 2023 ist die Fluktuation im Vergleich zum Vorjahr weiter angestiegen. Insgesamt haben unterjährig 50 Personen das Jobcenter verlassen. Interne Umsetzungen (32) und Elternzeiten (6) sind hierbei nicht berücksichtigt. Die fachbereichsinternen Umsetzungen sind überwiegend nach positiv erfolgten Bewerberverfahren entstanden.

Für die verschiedenen Aufgabenbereiche wurden insgesamt 68 Personen neu eingestellt. Darin enthalten sind drei Absolventinnen des Ennepe-Ruhr-Kreises nach erfolgreich abgeschlossenem Bachelor of Laws-Studium und zwei Mitarbeiterinnen nach bestandener Ausbildung im mittleren Dienst, welche ihren Dienst im Jobcenter EN aufgenommen haben. Ebenfalls enthalten sind neun Personen aus anderen Fachbereichen des Kreises, welche in das Jobcenter umgesetzt wurden. Im Vergleich zum Kalenderjahr 2022, in dem 37 Personen eingestellt wurden, ist die Anzahl der Neueinstellungen somit stark angestiegen.



4 Wesentliche Jahresergebnisse 2023 beim Einsatz der arbeitsmarktlichen Instrumente

Mit diesem Bericht stellt das Jobcenter EN seine Eingliederungsaktivitäten des Jahres 2023 dar. Mit Ausnahme weniger Pflichtaufgaben (z.B. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Rehabilitanden) handelt es sich um Ermessensleistungen. Das Jobcenter EN definiert jeweils für das laufende Jahr Schwerpunkte der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten.

Nachzulesen sind diese in der entsprechenden Ausschussvorlage bzw. im verabschiedeten Arbeitsmarktprogramm: www.en-kreis.de/arbeit-beruf/fuer-traeger.

Ein Grund für die vergleichsweise niedrige Ausgabequote liegt in der Entlastung des Eingliederungshaushalts durch deutliche Steigerungen der Pauschalen im Passiv-Aktiv-Transfer im Rahmen der Umsetzung des § 16i SGB II, die zum 01.01.2023 wirksam wurden und den Jobcentern Ende 2022 und damit nach Beendigung der Haushaltsplanungen bekannt gegeben wurde.

4.1 Verwendung der Eingliederungsmittel 2023

Die zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel in 2023 waren sehr auskömmlich und wurden nicht vollumfänglich verausgabt. Die Ausgabequote liegt bei rd. 80%.

Eingliederungsmittel 2023	
Einnahmen IST	
Mittelzuweisung klassische Eingliederung „Basisinstrumente“	22.029.773
Mittelzuweisung Jobperspektive § 16e SGB II a.F.	400.000
Einnahmen Eingliederungsmittel gesamt:	22.429.773
Einnahmen aus Rückforderungen (nur nachrichtlich)	78.613
Einnahmen durch zusätzliche Mittel aus dem Passiv-Aktiv-Transfer im Rahmen der Umsetzung des §16i SGB II	1.721.174
Ausgaben IST	
Ausgaben klassische Eingliederung „Basisinstrumente“	17.631.105
Ausgaben Jobperspektive § 16e SGB II a.F.	347.409
Ausgaben Eingliederung gesamt	17.978.514
Entnahme Verwaltungsmittel	0
Ausgaben Eingliederungsmittel gesamt	17.978.514
Ausgaben der zusätzlichen Mittel aus dem Passiv-Aktiv-Transfer im Rahmen der Umsetzung des §16i SGB II	1.721.174

4.2 Rahmenbedingungen der Durchführung von Arbeitsmarktmaßnahmen im Jahr 2023

Das Jahr 2023 war erneut ein bewegtes Jahr. Unumwunden lässt sich sagen, dass 2023 als erstes Jahr nach bzw. zum Ende der Corona-Pandemie noch mit den Nachwehen zu tun hatte und sich eine Normalität erst wieder etablieren musste.

Nach der Umstellung auf das Fachverfahren comp.ASS 21 im Herbst 2022 war das Jahr 2023 neben den gesetzlichen Änderungen, die auch in dem System nachvollzogen werden mussten, weiterhin geprägt von Lernprozessen im Umgang mit dem neuen Verfahren. Auch die Performance im Programm selbst hat zu weiteren Anforderungen geführt. Prozesse wurden im System weiterhin angepasst und verbessert.

Im Zuge des Inkrafttretens des Bürgergeld-Gesetzes am 01.01.2023 wurden mehrere Neuerungen in der Durchführung von Arbeitsmarktmaßnahmen und für die Ver- ausgabung des Eingliederungstitels vor allem ab dem 01.07.2023 wirksam, insbesondere: Einführung des Bürgergeldbonus nach § 16j SGB II, Einführung der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II und der Kooperationsplan nach § 15 SGB II.

Im Einzelnen werden die Änderungen auch den Ausführungen zu den einzelnen Instrumenten zu entnehmen sein.

Erfreulicherweise konnten viele ausgeschriebene Maßnahmen auf der Basis von Optionsziehungen (ohne Ausschreibung) weitergeführt werden, so dass man sich im Bereich der Eingliederungsmaßnahmen auf die Neuerungen durch das Bürgergeld-Gesetz konzentrieren konnte.

Mit dem Bürgergeldbonus nach § 16j SGB II musste zum 01.07.2023 punktgenau ein Pflichtinstrument implementiert werden, das ausgewählte andere Leistungen mittels einer monatlichen Bonuszahlung an die teilnehmenden Leistungsberechtigten flankiert.

Das neue Instrument „ganzheitliche Betreuung“ nach § 16k SGB II kommt dem sog. „Social-Coach“ nahe, den es in den ersten Jahren des Jobcenters EN gab. Aufgrund der vielfältigen Anforderungen und der in 2023 noch laufenden Maßnahmen nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III „Familiencoaching“ und „Einzelcoaching“, die dem Betreuungsauftrag nach § 16k SGB II nahekommen, wurde 2023 noch auf eine Implementierung dieses Instruments verzichtet. Gleichwohl wurden grundlegende konzeptionelle Überlegungen angestellt wie auch die Entscheidung gefällt, die genannten Coaching-Maßnahmen durch die ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II dann im Jahr 2024 abzulösen.

Zweifelsohne haben einige Neuerungen aus dem Bürgergeld-Gesetz, auch wenn sie nicht unmittelbar die Maßnahmen betrafen, Auswirkungen auf ebendiese:

Indem der Kooperationsplan und die darin enthaltenen Vereinbarungen nicht mehr den rechtsverbindlichen Charakter einer Eingliederungsvereinbarung haben, hat der Gesetzgeber damit auch die gesetzliche Grundlage für eine „echte“ Beratung auf Augenhöhe geschaffen. Das wird in dem ein oder anderen Fall zu weniger Teilnahmen an Förderleistungen geführt haben, schafft aber durchaus eine förderlichere Atmosphäre in der Beratung, die dem gemeinsamen Fortschreiten des Förderprozesses zuträglich ist.



Ebenfalls einher gingen und gehen damit Überlegungen und Aktionen zur weiteren Öffnung des Jobcenters EN, indem die Integrationscoaches vor dem Hintergrund des geänderten Beratungsverständnisses offensive Bildungsträger, Beratungsstellen und andere Akteur*innen zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration aufgesucht und auch vor Ort beraten haben, um so Bildungsträger und ihre Arbeit besser kennenlernen und auch Zu- und Übergänge von potenziellen Teilnehmenden einfacher gestalten zu können.

In den ersten zwölf Monaten sind die Ersparnisse und die Wohnsituation besonders geschützt. Dieser zunächst verminderte Druck soll Neuzugängen im SGB II-Bezug ermöglichen, sich – ohne Sorge um den aufgebauten Lebensstandard – wieder aus dem Leistungsbezug heraus bewegen zu können. Dies schafft auch neue Zugänge zum Maßnahmenportfolio, weil sich die neuen Leistungsbeziehenden auf die Teilnahme an (Vermittlungs-)Maßnahmen konzentrieren können.

Aus vielerlei Gründen war 2023 durch eine niedrige Erscheinensquote der leistungsberechtigten Bürger*innen auf Einladungen des Jobcenters EN gekennzeichnet. Diese vergleichsweise geringere Anzahl an Beratungsgesprächen hatte zur Folge, dass in geringerem Umfang erwerbsfähigen Bürger*innen Maßnahmen oder andere Angebote aus dem Instrumentenportfolio angeboten werden konnten.



Die Verkündung der Haushaltssperre des Bundes im November 2023 war für die Jobcenter glücklicherweise nur von kurzer Dauer, hat allerdings einige Tage für erhebliche Unruhe gesorgt. Das Jobcenter EN hatte schnell die Regionalstellen wie auch Bildungs- und Beschäftigungsträger informiert und die Festlegung von Eingliederungsmitteln ins Folgejahr systemseitig eingeschränkt. Nach wenigen Tagen wurde vom Finanzministerium die Genehmigung zur weiteren Nutzung der Finanzmittel im SGB II erteilt und damit die Haushaltssperre hinfällig. Nicht hinfällig waren allerdings erforderliche Anpassungen für die Haushaltsplanung 2024 am Ende des Jahres.

Da das Jobcenter EN mit seiner Eingliederungsplanung in den Haushalt des Ennepe-Ruhr-Kreises eingebunden ist und es sich bei den Leistungen nach § 16a SGB II um rein kommunale Finanzmittel handelt, hat für diesen kleinen Bereich der Eingliederungsleistungen die Verschiebung des Kreistagsbeschlusses über den Haushalt 2025 ebenfalls – wenn auch geringe – Auswirkungen, da die Vereinbarungen mit den Beratungsstellen grundsätzlich fortgesetzt werden können.

4.3 Überblick über den Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente

In den folgenden Kapiteln werden die eingesetzten Arbeitsmarktinstrumente, die über den Eingliederungstitel des BMAS sowie über Drittmittel (z.B. Europäischer Sozialfonds, Bundes- oder Landesprogramme) finanziert werden, im Überblick dargestellt.

Die Angebote für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten reichen von Maßnahmen mit sehr niedrigschwelligen Ansätzen über Beschäftigungsmaßnahmen bis hin zu Vermittlungsprojekten und Umschulungen.

Statistische Auswertungen zu den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen finden sich in Kapitel 6.

4.3.1 Förderung der beruflichen Weiterbildung - FbW

Im Bereich der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 SGB III wurden im Jahr 2023 insgesamt 264 Bildungsgutscheine eingelöst und entsprechende Weiterbildungen (210) bzw. Umschulungen (54) realisiert. Damit wurde das Ergebnis des Vorjahres von 175 eingelösten Bildungsgutscheinen deutlich übertroffen, was auch im Sinne der Bürgergeldgesetzgebung ist. Für diese Maßnahmen wurden insgesamt 2.256.082 € (Vorjahr: 2.148.352 €) verausgabt.



Das Jahr 2023 war im Bereich der Förderung der beruflichen Weiterbildung geprägt von der Einführung eines Weiterbildungsgeldes und eines Bürgergeldbonus. Hiermit sind ab Juli 2023 zusätzliche finanzielle Anreize eingeführt worden, um Geringqualifizierte auf dem Weg zu einem Berufsabschluss zu unterstützen. So erhalten Teilnehmende an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung zukünftig ein monatliches Weiterbildungsgeld von 150,00 €. Die bestehenden Weiterbildungsprämien für den erfolgreichen Abschluss der Zwischen- und Abschlussprüfung sind entfristet worden.

Darüber hinaus erhalten Teilnehmende für Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration von besonderer Bedeutung sind, einen Bürgergeldbonus in Höhe von monatlich 75,00 €. Im Bereich der beruflichen Weiterbildung betrifft dies alle sonstigen Weiterbildungen, die nicht berufsabschlussbezogen sind.

Die Anreize für eine Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen wurden dadurch deutlich verbessert.





Mit dem Qualifizierungschancengesetz wurde die berufliche Weiterbildungsförderung für Beschäftigte, deren berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel bedroht werden oder die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben, ausgebaut.

Das Gesetz hat für Beschäftigte einen erweiterten Zugang zur Weiterbildungsförderung unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße geschaffen.

Das Jobcenter kann auf Grundlage dieses Gesetzes sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die trotz (Erwerbs-) Einkommens weiterhin hilfebedürftig sind und ergänzende Leistungen beim Jobcenter beziehen (sogenannte Ergänzer*innen), fördern.

Geringqualifizierte Beschäftigte können ebenfalls mit einer Weiterbildung zum nachträglichen Erwerb des Berufsabschlusses (Umschulung, Vorbereitung auf Externenprüfungen, Teilqualifizierung) gefördert werden.

Die Förderberatung der Arbeitgeber*innen führt der Arbeitgeberservice (AGS) durch. Das Jobcenter EN kooperiert hier eng mit dem AGS der Arbeitsagentur Hagen, der die Weiterbildungsberatung der Arbeitgeber*innen auch für Leistungsempfänger*innen des Jobcenters durchführt.

Im Jahr 2023 förderte das Jobcenter elf Bürger*innen und verausgabte für den Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) eine Summe von 187.689 €

Insbesondere im Pflegebereich haben die Arbeitgeber*innen den nachträglichen Erwerb des Berufsabschlusses von geringqualifizierten Beschäftigten durch das Qualifizierungschancengesetz als ein zielführendes Instrument im Rahmen ihrer Personalplanung und zum Abbau des Fachkräftemangels in ihrer Branche entdeckt. Darüber hinaus ergaben sich einzelne Förderfälle im Bereich Kauffrau für Büromanagement, Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizung- und Klimatechnik, Tierpflege und Fachkraft für Metall- und Montagetechnik.



4.3.2 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung - MAbE

Der § 45 SGB III „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ regelt die Ausgestaltung von Aktivierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in folgenden Bereichen:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

Bezogen auf die Zahl der Teilnehmenden im Jugend- und Erwachsenenbereich und das Finanzvolumen in Höhe von 6.753.045 € (Vorjahr: 7.749.063 €) bildet dieses Arbeitsmarktinstrument weiterhin den größten Schwerpunkt im Projektportfolio des Jobcenters EN.

Auch in 2023 verfügte das Jobcenter EN über ein umfangreiches Portfolio an Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III. Es haben drei MAbE neu gestartet, deren Ausschreibung bereits in 2022 veröffentlicht wurde. Dabei wurden – wie immer bei neuen Ausschreibungen – Anpassungen der Losgrößen bei geänderten Bedarfen, in der Konzeption und dem Leistungsumfang vorgenommen. In vielen anderen Maßnahmen wurden die Maßnahmeplätze dem Bedarf und der prognostizierten Finanzsituation im Eingliederungstitel angepasst, indem entweder mit Optionsziehung die Anzahl der Teilnahmeplätze vertragsgemäß gesenkt wurde oder auch in der laufenden Durchführung mit Einverständnis der Träger erhöht werden konnte.

Eingestellt wurden in dem Zusammenhang die Projekte „50plus“ und „Coaching für Erwerbstätige“, weil die Auslastung in den vorherigen Durchgängen nicht in dem gewünschten Maße gegeben war. Des Weiteren hat sich das Jobcenter EN nicht erneut an der Ausschreibung der Arbeitsagentur für das Qualifizierungszentrum Ruhr in Bochum beteiligt.

Trotz großer Bemühungen verschiedener Akteur*innen war es 2023 erneut eine große Herausforderung, ELB zu einer Teilnahme an einer Aktivierungs- und Qualifizierungsmaßnahme zu aktivieren. Die Einmündung in eine MAbE war trotz aufsuchender Tätigkeiten durch Sozialpädagog*innen oft nicht erfolgreich.

Im Folgenden sind die 2023 durchgeführten Maßnahmen nach § 45 SGB III und §§ 16e, i SGB II für Erwachsene über 25 Jahre in einer Übersicht dargestellt.



Die Vergabemaßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahre werden unter Punkt 5.2 gesondert aufgezeigt.

Projektname	Zielsetzung	Maßnahme- dauer	Beginn / Ende	verfügbare TN-Plätze	Standort
§ 45 Coaching für Erwerbstätige	Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder in tragfähige Selbständigkeit von Leistungsberechtigten, die nicht auskömmlich erwerbstätig sind	6 Monate	01.08.2021 - 31.07.2023	54	Witten, Gevelsberg, Hattingen
§ 45 Einzelcoaching	Stabilisierung, Aktivierung, aufsuchende Arbeit	max. 12 Monate	01.03.2022 - 29.2.2024	68	Wetter, Witten,
§ 45 Hilfe zur Arbeit	Stabilisierung, Aktivierung von ELB, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind	max. 12 Monate	01.01.2022	18	kreisweit
§ 45 startEN	Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder in tragfähige Selbständigkeit	6 Monate	01.03.2021 - 29.02.2024	146	kreisweit
§ 45 Aktivcenter	Förderung der Schlüsselqualifikationen von Langzeitarbeitslosen mit umfassendem Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf, Kennenlernen praktischer Tätigkeiten sowie Vermittlung theoretischer Inhalte	6 Monate	01.02.2022 - 31.01.2024	58	Witten, Gevelsberg, Hattingen
§ 45 Aktivcenter Frauen und Alleinerziehende	Intensive Sozial- und Netzwerkarbeit, aufsuchende Sozialarbeit, Entwicklung der Schlüsselkompetenzen, Projektarbeit für Frauen und Alleinerziehende	6 bis max. 9 Monate	01.09.2021 - 31.08.2024	44	Witten, Gevelsberg, Hattingen
§ 45 Mütter in Arbeit	Nachhaltige Vermittlung erwerbsfähiger Mütter in den 1. Arbeitsmarkt, Begleitung und Stabilisierung während der ersten sechs Monate der Beschäftigung bzw. Ausbildung, Sicherung der regulären, stabilen, verlässlichen ggf. wohnortnahen Kinderbetreuung	6 Monate	01.02.2023 - 31.01.2024	24	Witten, Gevelsberg, Hattingen
§ 45 InKAEN	Heranführung und Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen	6 Monate	01.04.2022 - 31.3.2024	38	Witten, Gevelsberg, Hattingen
§ 45 50plus	Vermittlung in Arbeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Alter von 50 bis 63 Jahren mit individuellen Aktivierungs- und Unterstützungsbedarfen.	6 Monate	01.04.2022 - 31.03.2023	36	Witten, Gevelsberg, Hattingen
§ 45 Familiencoaching	Aktivierung und Stabilisierung der ganzen Bedarfsgemeinschaft, aufsuchende Arbeit, Heranführung an die beschäftigungsorientierte Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einer Bedarfsgemeinschaft	max. 12 Monate	01.04.2021 - 31.03.2024	68	Witten, Gevelsberg, Hattingen
§ 45 Berufliche Integration von Migrantinnen "BIM-Südkreis"	Zielgruppe sind Frauen mit Migrationsgeschichte, denen ein niedrigschwelliger Zugang zur persönlichen Weiterentwicklung sowie Bildung und Qualifizierung ermöglicht werden soll	6 Monate	01.02.2022 - 31.01.2024	16	Gevelsberg
§ 45 Berufliche Integration von Migrantinnen "BIM- Nordkreis"	Zielgruppe sind Frauen mit Migrationsgeschichte, denen ein niedrigschwelliger Zugang zur persönlichen Weiterentwicklung sowie Bildung und Qualifizierung ermöglicht werden soll	6 Monate	01.02.2023 - 31.01.2024	18	Witten
§ 16e und § 16i Coaching	Zielgruppe sind ELB bei der Aufnahme einer geförderten Beschäftigung nach § 16e oder § 16i SGB II	§ 16e: mind. 6 Monate § 16i: mind. 12 Monate	01.08.2021	120	kreisweit
§ 45 QuAZ.Ruhr	Zielgruppe sind Flüchtlinge u25 und ü25, Ziel ist die Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt; Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen	6 Monate	01.09.2020 - 31.08.2023	10	Bochum
§ 45 EU Bürger	Zielgruppe sind Zugewanderte aus Südosteuropa, die an den Arbeitsmarkt herangeführt werden sollen	6 Monate	01.12.2021 - 30.11.2024	20	Hagen
Gesamtsumme ü25-spezifischer Maßnahmeplätze/Angebote (2022: 745 Plätze)				738	

4.3.3 Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein – AVGS

Neben den über die vorgeschriebene Beschaffungsform der öffentlichen Ausschreibung vergebenen Maßnahmen hat sich das ebenfalls in § 45 SGB III geregelte Gutscheilverfahren, die Nutzung eines AVGS, in der Arbeit des Jobcenters EN etabliert. Analog zu dem seit Jahren bekannten Bildungsgutschein können hier von den Beratungsfachkräften Gutscheine für bestimmte Maßnahmeziele bereitgestellt werden. Die Leistungsberechtigten suchen sich dann auf dem freien Anbietermarkt ein entsprechendes Angebot. In der jährlich veröffentlichten Maßnahme-Zielplanung sind die vom Jobcenter EN gesetzten Qualifizierungsschwerpunkte nachzulesen. Besonders für marktnahe Leistungsberechtigte ist das Angebot an Qualifizierungsmaßnahmen mittels AVGS probat, da so nach Bedarf individuell qualifiziert werden kann.

2023 wurden durch die Beratungsfachkräfte 182 AVGS an die ELB ausgegeben. 138 Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine wurden in 2023 eingelöst. Der Schwerpunkt lag beim Einsatz des AVGS vor allem bei beruflichen Coachings, gefolgt von Bewerbungsunterstützung und Maßnahmen zur beruflichen Orientierung. Im Jahr 2023 wurden 418.439 € (Vorjahr: 253.613 €) für den AVGS ausgegeben und durch das Instrument konnte eine signifikant höhere Anzahl an leistungsberechtigten Bürger*innen qualifiziert und aktiviert werden als im Jahr zuvor.

Eine besondere Art des AVGS ist der VGS. Dieser berechtigt die Leistungsberechtigten zum Aufsuchen privater Arbeitsvermittlungen. Sollte es zu einer Integration in den ersten Arbeitsmarkt kommen, erfolgt eine Auszahlung der Vermittlungsprämie an die private Vermittlungsagentur. Im Jahr 2023 haben von 39 durch die Beratungsfachkräfte ausgegebenen VGS zwei (5,13 %) zu einer erfolgreichen Vermittlung durch private Arbeitsvermittlungen geführt. Die Nutzung sowie der Erfolg des VGS sind im Vergleich zu den Vorjahren damit weiter rückläufig. Die Ausgaben für dieses Instrument betragen 2023 14.750 € (Vorjahr: 18.000 €), inklusive der 2023 erfolgten Ausgaben für bereits im Vorjahr ausgegebene Vermittlungsgutscheine.

4.3.4 Maßnahmen bei einem/-r Arbeitgeber*in – MAG

MAG nach § 45 SGB III sollen die berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen. Gegenstand einer solchen Maßnahme kann sowohl die Feststellung der beruflichen Eignung in Bezug auf eine konkrete Zieltätigkeit als auch die Verringerung und Beseitigung berufsfachlicher Vermittlungshemmnisse sowie der Erhalt und Ausbau der beruflichen Fertigkeiten und Fähigkeiten sein.

Die Dauer einer Maßnahme bei einem/-r Arbeitgeber*in ist auf sechs Wochen begrenzt, nach § 45 Abs. 8 SGB III kann bei Langzeitarbeitslosen oder bei Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, eine Maßnahme bei einem/-r Arbeitgeber*in bis zu zwölf Wochen dauern.

Im Jahr 2023 haben ELB des Jobcenters EN an 291 Maßnahmen bei Arbeitgeber*innen teilgenommen. Davon führten die Maßnahmen in 15,5 % (45 Fälle) sofort nach Abschluss (innerhalb einer Woche) in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Weitere 75 MAG-Absolvent*innen (25,8 %) konnten durch die Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten und der Vermittlungschancen am Arbeitsmarkt durch das betriebliche Praktikum innerhalb der nächsten Monate eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen oder sind in eine Ausbildung eingemündet. Dieses Instrument stellte somit weiterhin ein effektives und den ELB in seiner Eigenverantwortung förderndes Vermittlungsinstrument dar.



4.3.5 Vermittlungsbudget – VB

Die Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (VB) gemäß § 44 SGB III dienen der Anbahnung bzw. Aufnahme von versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und Ausbildungen im In- und Ausland (EU, Schweiz). Leistungen können die Übernahme von Bewerbungs- und Reisekosten, Mobilitätshilfen und weitere einzelfallbezogene Hilfen sein.

2023 hat das Jobcenter EN insgesamt 326.034 € (Vorjahr: 316.952 €) in diesem Bereich verausgabt. Die größten Ausgabenbereiche waren Kosten für den Erwerb von Fahrerlaubnissen, gefolgt von Kosten für die Anschaffung oder Instandsetzung von Fahrzeugen sowie Kosten für die Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsquali-



fikationen. Einen weiteren großen finanziellen Anteil am gesamten Fördervolumen stellten die Fahrt- und Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen und zur Arbeitsaufnahme dar.



4.3.6 Eingliederungszuschüsse – EGZ

Mit der Gewährung von Eingliederungszuschüssen nach den §§ 88 ff. SGB III wird für Arbeitgeber*innen ein Anreiz geschaffen, bei der Besetzung vakanter Stellen auch Leistungsberechtigte mit Vermittlungshemmnissen zu berücksichtigen. Der Eingliederungszuschuss soll zum Ausgleich vorhandener Minderleistungen der Arbeitnehmenden dienen und die Einschränkung der Arbeitsleistung bezogen auf die individuellen Anforderungen des Arbeitsplatzes ausgleichen. Die Dauer und Höhe des Eingliederungszuschusses richten sich nach dem Einzelfall.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 206 neue Beschäftigungsverhältnisse vom Jobcenter EN mit Eingliederungszuschüssen gefördert, davon die Mehrheit (68 % bzw. 140 Förderfälle) als Vollzeit-Arbeitsverhältnisse. Für die Förderung wurde im Jahr 2023 eine Summe von insgesamt 1.469.072 € (Vorjahr: 1.828.645 €) aufgewendet. In dieser Summe sind auch die Ausgaben für laufende EGZ-Bewilligungsfälle aus 2022, die im Jahr 2023 weitergefördert wurden, enthalten.

4.3.7 Freie Förderung – §16f SGB II

Im Rahmen der Freien Förderung (§ 16f SGB II) wurden zwei Arbeitgeberinstrumente bereits in 2018/2020 installiert, die die sozialversicherungspflichtige und dauerhafte Integration der ELB in den ersten Arbeitsmarkt unterstützen sollen:

Umwandlungsprämie für Minijobs nach § 16f SGB II

Es stehen aktuell viele (Langzeit-) Minijobber*innen im SGB II-Leistungsbezug, ohne nachhaltig den Lebensunterhalt aus eigener Kraft finanzieren zu können.

Die Umwandlungsprämie soll als Anreiz und Anschubfinanzierung für Arbeitgeber*innen dienen, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit diesen ELB einzugehen. Als interne Ziele sollen u.a. verfolgt werden:

- Integrationszahlen steigern
- passive Leistungen beenden oder zumindest verringern
- Schwarzarbeit einschränken
- Verhinderung dauerhaften Leistungsbezugs

Zielgruppe dieser Förderung sind Langzeitarbeitslose oder ELB, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.

Bei den zu Fördernden muss zudem nachgewiesen und begründet werden, dass innerhalb der nächsten sechs Monate nicht mit Aussicht auf Erfolg auf andere Förderinstrumente des SGB II oder SGB III zurückgegriffen werden kann.



Die zu Fördernden müssen sich nachweislich seit mindestens sechs Monaten in einem geringfügigen Arbeitsverhältnis beim Antragstellenden befinden. Außerdem darf bei ebendiesem Antragstellenden / Arbeitgebenden in den letzten vier Jahren kein SV-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis von insgesamt länger als drei Monaten bestanden haben.

Gefördert werden Arbeitgeber*innen, die mit ihren bisher geringfügig beschäftigten ELB einen Arbeitsvertrag mit folgenden Konditionen abschließen:

- Mindest-Brutto-Entgelt 900,00 €
- Arbeitsverhältnis für mind. zwölf Monate
- Stundenlohn tariflich oder ortsüblich

Der Förderumfang entspricht dabei 50 % vom gesamten Arbeitnehmer-Bruttolohn der ersten sechs Monate gemäß Arbeitsvertrag. Dabei gilt eine maximale Förderobergrenze von 5.000,00 €.



Probeförderung nach § 16f SGB II

Um eine dauerhafte berufliche Eingliederung von Langzeitarbeitslosen oder jungen Arbeitssuchenden, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, zu unterstützen, können Zuschüsse für eine befristete Probeförderung nach § 16f SGB II gewährt werden, wenn gegenüber der Zielgruppe seitens der Arbeitgeber*innen Einstellungsvorbehalte bestehen. Die Förderung zielt auf die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit und die Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt ab.

Arbeitgebenden mit bestehendem Personalbedarf soll durch die befristete Probeförderung die Möglichkeit eröffnet werden, die Arbeitnehmer*innen innerhalb eines regulären Beschäftigungsverhältnisses drei Monate kennen zu lernen, ohne dass ihnen Kosten hierfür entstehen. Die Förderung soll so einen Einstellungsanreiz bieten, wenn Arbeitgebende aufgrund der Vermittlungshemmnisse der Bewerber*innen Zweifel haben, ob die praktischen Kenntnisse und individuellen Fähigkeiten (noch) ausreichen. So sollen die Nachteile des arbeitsmarktfernen Personenkreises im Bewerbungsverfahren während der Probeförderung ausgeglichen werden.

Arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose oder junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen wiederum erhalten die Chance, im Rahmen eines regulären Beschäftigungsverhältnisses wertvolle Berufserfahrung zu sammeln und Arbeitgeber*innen von ihren praktischen Fähigkeiten zu überzeugen.

Die Freie Förderung nach § 16f SGB II bietet die Möglichkeit, die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen des § 46 SGB III zu erweitern, die eine befristete Probeförderung nur für behinderte, schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen ermöglicht.

Bei den zu Fördernden muss zudem nachgewiesen und begründet werden, dass innerhalb der nächsten sechs Monate nicht mit Aussicht auf einen Integrationserfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen des SGB II oder SGB III zurückgegriffen werden kann. Langzeitarbeitslose und junge ELB, die einer verstärkten Betreuung bedürfen, können durch die Förderung einer befristeten Probeförderung damit passgenau unterstützt werden.

Förderungsfähige Kosten für die Probeförderung sind alle mit dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Kosten (z.B. Lohn-/Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung [pauschaliert 20 % vom Arbeitnehmer-Brutto] sowie sonstiger Leistungen aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen). Die ma-

ximale Höhe der Förderung ist unabhängig von einem höheren Arbeitgeberaufwand der tatsächlichen Personalkosten auf 2.000,00 € pro Monat begrenzt.

Zusammengenommen wurden die Instrumente Umwandlungsprämie und Probeförderung nach § 16f SGB II in 2023 signifikant häufiger als im Vorjahr genutzt (Steigerung: 50 %), wenngleich vor dem Hintergrund der Vorrangigkeit anderer Instrumente, wie etwa des Eingliederungszuschusses, der Einsatz der Instrumente nach § 16 f SGB II sich naturgemäß auf solche Sonderfälle beschränkt, in denen die Regelinstrumente nicht greifen. Im Jahr 2023 gab es drei Förderfälle. Es wurden insgesamt 12.359 € (Vorjahr: 12.802 €) ausgegeben.

Neben diesen beiden Instrumenten wurden 2023 im Rahmen der Freien Förderung nach § 16f SGB II für arbeitsmarktdienliche Förderleistungen, welche durch die Regelinstrumente nicht abgedeckt wurden, in 34 Förderfällen 34.099 € (Vorjahr: 52.222 €) ausgegeben. Schwerpunkte hierbei waren Mobilitätskosten zur Aufrechterhaltung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungen sowie Qualifizierungskosten, welche nicht durch die Instrumente FbW oder AVGS abgedeckt werden konnten.

4.3.8 Einstiegsgeld bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung – ESG

Mit dem Förderinstrument ESG nach § 16b SGB II wird für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ein zusätzlicher finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung geschaffen.

Mit dem Einstiegsgeld soll durch Erhöhung der Motivation des ELB die berufliche Eingliederung unterstützt und stabilisiert werden.

Ziel ist die dauerhafte Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt und damit die vollständige Überwindung der Hilfebedürftigkeit der ELB, entweder als sofortige oder als mittelfristig perspektivische Folge dieser Arbeitsaufnahme. Weiter muss absehbar sein, dass die Überwindung der Hilfebedürftigkeit ohne die Förderung voraussichtlich nicht gelingen würde, vor allem, weil die Beschäftigung ohne die Förderung aufgrund individuell vorliegender Erschwernisse nicht aufgenommen oder nicht durchgehalten werden würde. Diese Prognosedarstellung geht der Ermessensentscheidung für oder gegen eine Förderung voraus.

Das Einstiegsgeld wird als zeitlich befristeter, anrechnungsfreier Zuschuss gewährt und soll insbesondere im Niedriglohnsektor und Helferbereich oder bei Personen mit länger andauernder Arbeitslosigkeit im Rahmen der vereinbarten Eingliederungsstrategie eingesetzt werden.



Im Jahr 2023 wurden bei 439 Förderfällen (darunter 331 neu bewilligte Förderungen mit Laufzeit ab 2023) insgesamt 459.905 € (Vorjahr: 967.675 €) für Einstiegsgeld-Förderungen bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung an ELB ausgezahlt.

Die Kostenersparnis gegenüber dem Vorjahr resultiert daraus, dass unter dem Leitgedanken einer noch zielgerichteteren Mittelverwendung die Förderungsdauer für ab Februar 2022 bewilligte Förderungen regelmäßig sechs statt zuvor zwölf Monate beträgt.

Dennoch konnte das Jobcenter EN mit dem Einstiegsgeld viele Beschäftigungsaufnahmen ermöglichen, vor allem in der Produktion, in der Lager- und Logistikbranche oder im Handwerk.



4.3.9 ESF-Projekte (Europäischer Sozialfonds), Landes- und Bundesprogramme

Die Beteiligung an drittmittelgeförderten Projekten hat für das Jobcenter EN eine hohe Bedeutung. Hauptsächlich handelt es sich dabei um Projekte mit Finanzierung

durch den ESF, um Landes- und Bundesprogramme sowie die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geförderten Integrations- und Sprachkurse, bei denen – je nach zugrundeliegender Richtlinie – eine finanzielle oder organisatorische Beteiligung des Jobcenters erforderlich ist.

4.3.10 Öffentlich geförderte Beschäftigung – ö.g.B.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung – AGH

Im Jahr 2023 wurden im Jobcenter EN 318 AGH gemäß § 16d SGB II in Projektform bei diversen Bildungs- und Beschäftigungsträgern bewilligt. Das Projektportfolio blieb dabei weitestgehend unverändert bestehen.

Neben den Projekten gibt es sog. Einzel-Arbeitsgelegenheiten. Diese Stellen sind in der Regel in kleineren gemeinnützigen Organisationen angesiedelt und werden einzeln beantragt. Aufgrund der strengen gesetzlichen Vorgaben werden diese Stellen kontinuierlich bei Nichtbesetzung abgebaut.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 1.392.661 € (Vorjahr: 1.361.675 €) für Arbeitsgelegenheiten verausgabt. Die Mittel beinhalten neben einer Trägerpauschale bei den Arbeitsgelegenheiten in Projektform auch eine Mehraufwandsentschädigung für die Teilnehmenden in Höhe von durchschnittlich 180,00 € im Monat (Erwachsene erhalten 1,80 € je Anwesenheitsstunde, Jugendliche 1,50 €).

Jobperspektive – § 16e a.F. bis 31.03.2012

Seit der Reform der arbeitsmarktlichen Instrumente zum 01.04.2012 steht das Instrument Jobperspektive nach § 16e SGB II a.F. für Neuförderungen nicht mehr zur Verfügung.

ESF-, Landes- oder Bundesprojekte für SGB II Leistungsberechtigte	Platzzahlen
	2023
ESF Ausbildungsprogramm NRW (MAGS und Europäischer Sozialfonds), auslaufend	10
ESF Ausbildungswege NRW (MAGS und Europäischer Sozialfonds) in insgesamt 3 Fördersträngen	40
Hilfe zur Arbeit (Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Jobcenter EN)	18
Jugendwerkstatt SüdEN (Kinder- und Jugendförderplan NRW und Jobcenter EN)	10
Jugendwerkstatt Wetter (Kinder- und Jugendförderplan NRW und Jobcenter EN)	10
TEP Teilzeitberufsausbildung - Einstieg begleiten - Perspektiven öffnen (MAGS NRW)	12
JMD - Jugendmigrationsdienst (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)	offen
IK Integrationskurs (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - BAMF)	offen
BIWA0 - Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat)	offen
Berufsbezogene Sprachförderung § 45a AufenthG/DeuFöV (BAMF)	offen
Geflüchtete in Schule, Ausbildung, Arbeit "GISAA "	offen

Zum Ende des Jahres 2023 wurden noch 16 laufende Arbeitsverhältnisse dauerhaft gefördert. Zur Finanzierung der Dauerförderungen erhielt das Jobcenter EN zusätzlich zum Eingliederungsbudget 347.409 € (Vorjahr: 399.876 €) zur Ausfinanzierung der laufenden Arbeitsverhältnisse.

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen gemäß § 16e SGB II (ab 01.01.2019)

Die aktuell gültige Fassung des § 16e SGB II richtet sich an erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mindestens seit zwei Jahren arbeitslos sind. Bei den persönlichen Voraussetzungen ist zu prüfen und zu dokumentieren, dass während der mindestens zweijährigen Dauer der Arbeitslosigkeit bereits anderweitige Vermittlungsbemühungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt, unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsinstrumente nach dem SGB II und dem SGB III, erfolgt sind und nicht erfolgreich waren.

Weiterhin ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob eine Förderung nach § 16e SGB II geeignet ist, die Chancen auf eine langfristige Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern. Bei der Entscheidung ist außerdem in Abgrenzung zu anderen Instrumenten (wie z.B. einem Eingliederungszuschuss) die Wirtschaftlichkeit zu prüfen, d.h. wenn eine Förderung mittels eines anderen, günstigeren Instrumentes in Betracht kommt, ist dieser grundsätzlich der Vorrang vor einer Förderung nach § 16e SGB II zu geben.

Auf Grund inhaltlicher Schwerpunktverlagerung in Bezug auf die verminderte Leistungsfähigkeit der Leistungsberechtigten hin zu dem Förderinstrument des § 16i SGB II seit dem 01.01.2019 ist die aktuelle Version des § 16e SGB II auf nur mäßiges Interesse bei potenziellen Arbeitgebern gestoßen. Im Berichtsjahr 2023 wurden insgesamt bis zu 27 Leistungsberechtigte gefördert. Davon wurden fünf Förderfälle neu bewilligt und 13 Förderfälle im Laufe des Jahres beendet, von denen drei Beschäftigte eine sozialversicherungspflichtige Arbeit aufgenommen haben. Dafür wurden 312.096 € (Vorjahr: 336.597 €) verausgabt.

§ 16i SGB II Teilhabe am Arbeitsmarkt

Seit nunmehr fünf Jahren erleichtern staatlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse Langzeitarbeitslosen mit umfassender Förderung über fünf Jahre den (Wieder-)Einstieg ins Arbeitsleben.

Die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wird im Ennepe-Ruhr-Kreis von Beginn an erfolgreich umgesetzt. Im Jahr 2023 waren insgesamt 232 Menschen über § 16i SGB II beschäftigt. Davon sind 56 Förderfälle im Jahr 2023 neu bewilligt worden oder die laufenden Beschäftigungen wurden verlängert. So sind bis zum 31.12.2023 insgesamt 404 Förderungen aufgenommen worden, 167 Förderungen liefen an diesem Stichtag.

Die große Zahl an Austritten in 2023 ist auf reguläre Beendigungen mit der Förderhöchstdauer von 5 Jahren zurückzuführen.

2023 konnten insgesamt 19 Menschen nach oder während der Förderung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden.



Um die Beschäftigungsverhältnisse möglichst von Beginn an zu festigen und die ELB intensiv zu unterstützen, findet mindestens während der ersten zwölf Monate der Beschäftigung ein ganzheitlich begleitendes Coaching statt. Die Beratungen werden auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden abgestimmt und finden zu allen Lebenslagen statt. Das beschäftigungsbegleitende Coaching kann nicht nur über die zwölf Monate hinweg durchgeführt werden, sondern auch nach der Vermittlung in ein ungeförderteres sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für sechs Monate weiterhin begleiten. Es kann vielerlei Themen umfassen, von der arbeitsplatznahen Begleitung über Klärung von Konflikten am Arbeitsplatz bis hin zur Unterstützung bei persönlichen Problemen, die sich auf den Arbeitsalltag auswirken. Die Beratung wurde vorwiegend persönlich durchgeführt.

Ansprechpartner*in für die Betriebe der freien Wirtschaft und die privaten Arbeitgeber*innen sind zwei Mitarbeitende des Arbeitgeberservices. Sie sind zudem verantwortlich für das beschäftigungsbegleitende Coaching, die weitere Stellenakquise sowie die damit einhergehende bewerberorientierte Vermittlung der zugesteuerten ELB.

Das Coaching der geförderten Beschäftigten, die bei Bildungsträgern, Wohlfahrtsverbänden, gemeinnützigen Arbeitgebern o.ä. im Ennepe-Ruhr-Kreis beschäftigt sind, wurden, wie auch in den Vorjahren, durch einen Trägerverbund geleistet.

Bei der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt arbeitete der Trägerverbund mit dem AGS zusammen, um passgenaue Lösungen zu finden.

Das gesamte Fördervolumen für die Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber*innen, das Coaching, die Qualifizierung sowie ggf. Praktika im Jahr 2023 belief sich auf 2.268.999 € (Vorjahr: 3.029.310 €). Dazu kommen noch 1.721.173,73 € (Vorjahr: 1.341.413 €), die aus dem sogenannten „Passiv-Aktiv-Transfer“ stammen und ebenfalls zur Förderung der Lohnkosten eingesetzt werden. Aufgrund einer deutlichen Anhebung der Pauschalen im Passiv-Aktiv-Transfer ist es zu Verschiebungen in den Aufwendungen zum Lohnkostenzuschuss zwischen dem Eingliederungshaushalt und dem Passiv-Aktiv-Transfer gekommen. Der Eingliederungshaushalt wurde damit im Vergleich zum Vorjahr um rund 400.000 € entlastet.

Die hohen Bindungen bei den Lohnkostenzuschüssen auf mehrere Jahre stellen das Jobcenter EN vor Herausforderungen in der überjährigen Finanzplanung. Aufgrund der angekündigten Einsparungen im Eingliederungshaushalt wurden die Fallzahlen bereits in 2023 moderat zurückgefahren.

Mit dem Bürgergeldgesetz wurde die Förderung nach § 16i SGB II bereits vorzeitig entfristet und steht somit den Jobcentern dauerhaft zu Verfügung.

4.3.11 Existenzgründungsförderung, Selbständigenförderung, Einstiegsgeld

Die Existenzgründungsförderung nach § 16b und § 16c SGB II für Arbeitsuchende wird kreisweit in einem einheitlichen System koordiniert. Das Jobcenter EN und seine Kooperationspartner*innen beraten potenzielle Existenzgründer*innen im SGB II-Bezug und begutachten als fachkundige Stellen die Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens. Von neun für Gründungsvorhaben beantragten Förderungen wurden im Jahr 2023 insgesamt drei bewilligt. Gefördert wurden Kleinstgründungen.



Insgesamt wurden im Jahr 2023 Mittel in Höhe von 14.003,00 € (Vorjahr: 4.868,00 €) für das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II für Existenzgründer*innen verausgabt. Hinzu kamen 10.000,00 € (Vorjahr: 9.941,00 €) zur Förderung von Existenzgründungen bzw. von Selbständigen nach § 16c SGB II, die im Einzelfall in Höhe von bis zu 5.000,00 € für einmalige Investitionen bewilligt werden konnten.

Neben der Förderung von Gründungen bietet das SGB II auch Unterstützung für Menschen, die ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise durch selbständige Tätigkeiten bestreiten. Wenn diese selbständige Tätigkeit über einen längeren Zeitraum keinen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit leistet, stand auch in 2023 die Maßnahme „Unternehmens-Coaching“ (nach § 16c Abs. 2 SGB II) zur Verfügung, welches neu ausgeschrieben 2023 mit leicht angepasster Konzeption fortgeführt wurde. Verausgabt wurden hier 36.185,00 € (Vorjahr: 36.960,00 €).

4.3.12 Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Einen wichtigen Bestandteil des SGB II stellt die Verknüpfung von Arbeitsförderung mit weiteren sozialen Unterstützungsleistungen dar. Dazu gehören insbesondere die in § 16a SGB II genannten Förderungen. Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, soweit sie für die Eingliederung der Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder
- die Schuldnerberatung
- die psychosoziale Betreuung
- die Suchtberatung

Träger und Kostenträger dieser Leistungen sind nach dem Gesetz die Kommunen. Der Ennepe-Ruhr-Kreis hatte im Haushaltsjahr 2023 für die Umsetzung dieser kommunalen Eingliederungsleistungen Mittel in Höhe von 780.000 € eingeplant und 621.959 € verausgabt. Dabei entfielen 324.559 € auf die psychosoziale Betreuung im Frauenhaus und 297.400 € auf die weiteren Leistungen nach § 16a SGB II für Leistungsberechtigte im SGB II.

Die Kinderbetreuung als kommunale Eingliederungsleistung gemäß § 16a Nr. 1 SGB II kann dann in Anspruch genommen werden, wenn sie der Erwerbsintegration dient. Dies kann sowohl bei Aufnahme einer Beschäftigung der Fall sein, als auch bei Teilnahme an einer Arbeitsmarktmaßnahme.

Wird die Kinderbetreuung im Rahmen der Regelbetreuung über das SGB VIII in Anspruch genommen, ist Leistungsberechtigten die Inanspruchnahme solcher Angebote, die zu einer Ganztagsbetreuung ausgeweitet werden können, anzuraten und zu ermöglichen.



Das Jobcenter EN und die Jugendämter der kreisangehörigen Städte kommen ihren im SGB VIII und SGB II beschriebenen rechtlichen Verpflichtungen umfassend nach.

Soweit junge Mütter bzw. Alleinerziehende an Eingliederungsmaßnahmen teilnehmen oder in Arbeit oder Ausbildung vermittelt werden sollen und keine Betreuungsperson zur Verfügung steht, bemühen sich die Jugendämter der Städte im Ennepe-Ruhr-Kreis situationsgerecht um die Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen und Tagemüttervermittlungen.

Die großen Beratungskomplexe „Sucht“ und „Schulden“ werden im Ennepe-Ruhr-Kreis von externen Trägern bearbeitet. Die zuwendungsrechtlichen Verfahren werden über den Fachbereich V „Soziales und Gesundheit“ durchgeführt. Die psychosoziale Betreuung (vornehmlich Verweisberatung und Lotsenfunktion) wird vom Sozialpsychiatrischen Dienst der Kreisverwaltung wahrgenommen.

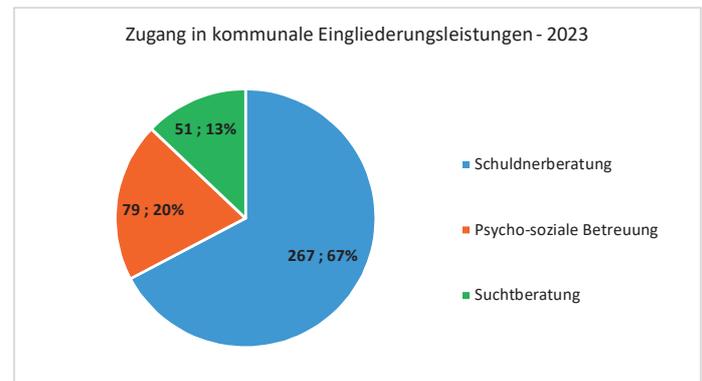
Die Schuldnerberatungsstellen leisten Hilfe nach § 11 SGB XII und § 16a Nr. 2 SGB II für überschuldete Menschen, die ihre Situation aus eigener Kraft nicht verbessern oder überwinden können. Überschuldete Menschen sollen durch eine qualifizierte Fachberatung bei der Normalisierung ihrer wirtschaftlichen Situation und bei der Stabilisierung ihrer Lebensverhältnisse unterstützt werden. Damit wird das Selbsthilfepotenzial gestärkt und die sozialen und psychischen Folgen der Überschuldung abgewehrt und beseitigt.

Gemäß § 16a Nr. 3 SGB II können Leistungen zur psychosozialen Betreuung gewährt werden, wenn dies für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erforderlich ist. Die psychosoziale Betreuung zielt auf die Bearbeitung und Bewältigung belastender Lebensumstände oder individueller Problemlagen, wel-

che die berufliche Eingliederung beeinträchtigen. Sie setzt die Bereitschaft der Leistungsberechtigten voraus, an der Bewältigung individueller Problemlagen zu arbeiten.



Aufgrund der langjährigen Kooperation des Jobcenters EN mit den Trägern der Sucht- und Drogenberatungszentren im Ennepe-Ruhr-Kreis hat sich ein Zuweisungsverfahren entwickelt, wonach die Beraterinnen und Berater des Jobcenters die Leistungsberechtigten aus dem SGB-II-Bereich mit ihrer Zustimmung bei Bedarf den Sucht- und Drogenberatungszentren zuweisen können.



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Information zur Datenlage über die Inanspruchnahme von kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, Nürnberg, April 2024

Das Jobcenter EN hat im Betrachtungszeitraum insgesamt 397 Personen in kommunale Eingliederungsleistungen zugewiesen, der Hauptanteil lag dabei, wie auch in den Vorjahren, mit 267 Förderfällen in der Schuldnerberatung. Hierbei spiegelt sich deutlich eine der Hauptproblemlagen der Leistungsberechtigten im SGB-II-Bereich wider.



5. Zielgruppenarbeit des Jobcenters EN

5.1 Zielgruppe arbeitsmarktnahe Bürger*innen

Für arbeitsmarktnähere Bürger*innen hält das Jobcenter EN selbst verschiedene Angebote vor und hat im Jahr 2023 seine Prozesse verbessert. Flankierend können diverse arbeitsmarktintegrative Förderinstrumente genutzt werden, die im Vorfeld bereits beschrieben wurden. Hier ist die Beratungsfachkraft zuständig für die Hilfeplanung und den passgenauen Instrumenteneinsatz.

Im Sommer 2023 hat das Jobcenter zeitgleich mit den neuen Bürgergeldregelungen ein flächendeckendes Online-Fallclearing eingeführt. Nach Vorsprache in den Eingangszonen des Jobcenters erhalten alle Antragsstellenden zeitnah ein Anschreiben mit QR-Code, über den sie sich auf eine geschützte Seite des Jobcenters EN einloggen können. Anhand eines Fragenkataloges, der neben den Stammdaten auch Fragen zur schulischen und beruflichen Qualifikation sowie dem Sprachniveau enthält, können die Beratungsfachkräfte bei Rücklauf der Antworten sehr schnell erkennen, ob der/die Antragsstellende eine größere Arbeitsmarktnähe aufweist.



**ENNEPE-
RUHR-KREIS**

Online Fallclearing

Fragebogen
Durch Ihre Angaben möchten wir uns auf Ihre Beratung vorbereiten.
Das Ausfüllen dauert ungefähr 10 Minuten.

Mein Name, Vorname

Aktuelle Situation

Aktuell bin ich... *

Schüler:in

Auszubildende:r

Student:in

Arbeitnehmer:in

Personen mit Vermittlungspotenzial können dann zum einen dem Durchstarter-Team für ein individuelles berufliches Einzelcoaching zugewiesen werden. Hier werden Bewerbungsstrategien besprochen, die Unterlagen aktualisiert, Informationen zum regionalen Arbeitsmarkt gegeben, Praktika bei Arbeitgebenden vereinbart oder auch über eine berufliche Umorientierung gesprochen. Durch einen hohen Betreuungsschlüssel kann im Durchstarter sehr individuell und ressourcenorientiert mit jeder Person gearbeitet werden. Flankierend zum Einzelcoaching wird einmal pro Woche ein thematisches Gruppenangebot durchgeführt, in 2023 erfolgte dies unter anderem für geflüchtete Menschen aus Syrien und der Ukraine.

Zum anderen können die Mitarbeitenden, die bewerberorientiert im Arbeitgeberservice arbeiten, eingeschaltet werden. Diese Kolleg*innen suchen passgenaue Stellen für die ihnen durch die Integrationscoaches benannten Bewerber*innen. Dabei wird nach Zielgruppen unterschieden: für die Akquise von 16e/16i-Stellen für Langzeitleistungsbeziehende mit multiplen Problemlagen sowie deren Coaching stehen zwei Mitarbeitende zur Verfügung. Zwei weitere Mitarbeitende akquirieren Stellen für gesundheitlich beeinträchtigte und behinderte Menschen, drei Mitarbeitende stehen für die allgemeine Bewerberbetreuung und Vermittlung zur Verfügung und zwei Mitarbeitende haben den Schwerpunkt Ausbildungsvermittlung.

Neben der direkten Arbeitgebersprache für zugewiesene Bewerber*innen organisierte der AGS auch zahlreiche Bewerbungstage mit Unternehmen im Umfeld des Jobcenters. Zu diesen Bewerbungstagen kamen Arbeitgebende in die Räumlichkeiten des Jobcenters oder standen mit ihrer Ausstattung vor dem Jobcenter, um konkret mit vorab dazu ausgewählten und eingeladenen Leistungsberechtigten ins Gespräch zu kommen und so ggf. neue Mitarbeitende zu gewinnen.

Diese Kooperation mit Firmen reichte von der Zeitarbeit bis zu Verkehrsunternehmen und hat sich im Laufe des Jahres 2023 immer stärker als erfolgversprechendes Element der Zusammenarbeit etabliert.

Des Weiteren besuchten Mitarbeitende des AGS gemeinsam mit Bewerber*innen umliegende Fachmessen und stellten dort direkt Kontakte zwischen Firmen und Bewerber*innen her. Dies betrifft zum einen die drei Ausbildungsmessen im Ennepe-Ruhr-Kreis, und zum anderen auch Fachmessen in Nachbarstädten, bei denen sich branchenspezifisch viele Arbeitgebende antreffen ließen.

Die sechs Akquisiteure des Arbeitgeberservices haben auch in 2023 viele Stellen bei Arbeitgebenden im Ennepe-Ruhr-Kreis akquiriert, die dann den Integrationsfachkräften für Stellenvorschläge an die Leistungsberechtigten

zur Verfügung gestellt werden. Um das Verfahren auch technisch zu unterstützen, wurde im Frühjahr 2023 das Automatching im Fachverfahren c.A.21 als weiteres Tool freigeschaltet. Darüber werden die bereitgestellten Stellen und mögliche Bewerber*innen so gematcht, dass für jede Stelle die zehn besten Bewerber*innen gefiltert und die/der zuständige IC systemseitig informiert wird. Die/der IC kann dann den Stellenvorschlag versenden und die Bürgerin/den Bürger dazu informieren.

Seit Beginn der Vermittlungsoffensive/des Jobturbo hat die Arbeit der beiden Einheiten Durchstarter und Arbeitgeberservice noch mehr an Bedeutung gewonnen. Erfreulicherweise finden auch zunehmend gemeinsame Aktionen mit dem AGS und der Agentur für Arbeit Hagen statt, z.B. im Rahmen von Bewerber- und Infotagen mit Unternehmen oder bei gemeinsamen Mailingaktionen an Arbeitgebende oder Bewerbende.

5.2 Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene

Neben der Einführung des Bürgergeldgesetzes 2023 und den damit verbundenen Neuerungen im SGB II sorgten die zwischenzeitlichen Pläne der Bundesregierung, die Zuständigkeit für den u25-Bereich vom SGB II in den des SGB III zur Agentur für Arbeit zu verlagern, für zusätzliche Verunsicherung bei den Beratungsfachkräften, aber auch für Enttäuschung aufgrund der mangelnden Wertschätzung der eigenen Arbeit seitens der Politik. Der massive Widerspruch verschiedenster Interessensgruppen bundesweit hat die Koalition letztlich dazu bewogen, von dem Vorhaben abzurücken. So behält das Jobcenter die verantwortungsvolle Aufgabe, junge Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf zu begleiten und gemeinsam Wege aus der Erwerbslosigkeit heraus zu finden.

Seit vielen Jahren bereits legt das JC EN einen starken Fokus auf die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen und bietet ihnen ein breites und differenziertes Portfolio an Förderangeboten zur Integration in Ausbildung und Beschäftigung, wobei, wenn individuell möglich, einer qualifizierten Berufsausbildung immer Vorrang eingeräumt wird. Dieser Ansatz berücksichtigt die Erkenntnis, dass Letztere die beste Garantie gegen Langzeitarbeitslosigkeit und Sozialleistungsbezug darstellt und entspricht auch der Prioritätensetzung, die durch das Bürgergeld-Gesetz vorgenommen wurde. Eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit der Integrationscoaches des Jobcenters mit den Trägern der Projekte und Maßnahmen bieten den Jugendlichen individuell abgestimmte Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Hierzu gehören neben Angeboten außerbetrieblicher Berufsausbildungen (BaE), Coaching und der Vermittlung und Flankierung konkreter Berufsausbildungen oder Beschäftigungen auch niederschwellige Maßnahmen zur

nachhaltigen Rückkehr junger Menschen in die jeweils vorhandenen Regelsysteme. Ziel ist dabei immer, den Teilnehmenden die Basis und Grundkompetenzen zu vermitteln, die für eine eigenständige Lebensführung benötigt werden.

Um hier erfolgreich zu agieren, braucht es ein breites Netzwerk vielfältiger regionaler Akteur*innen, die bei unterschiedlichen persönlichen, gesundheitlichen, schulischen und/oder beruflichen Fragestellungen professionelle Hilfe leisten. Dazu gehören zum Beispiel die Jugendämter, die Schuldner- und Drogenberatung, die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, aber auch Unternehmen, Kammern, Regionalagenturen, Bildungsträger, Berufskollegs und das regionale Übergangsmanagement Schule-Beruf unter dem Dach der NRW-Landesinitiative „kein Abschluss ohne Anschluss“ (kAoA).

Der negative Einfluss der Corona-Pandemie ist auch 2023, dem ersten Jahr nach der Pandemie ohne Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens, noch deutlich spürbar. Die schon 2022 beschriebenen Probleme in Bezug auf die Motivationslage und damit verbundene schlechte Erreichbarkeit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist bis heute nicht überwunden. Wachsende Social-Media-Abhängigkeit und Spielsucht, Angstzustände und wenig direkte Kontakte führten und führen zu Vermeidungsstrategien, die es auch den Beratungsfachkräften schwer machen, enge und vertrauensvolle Beziehungen zu jungen Bürger*innen aufzubauen.

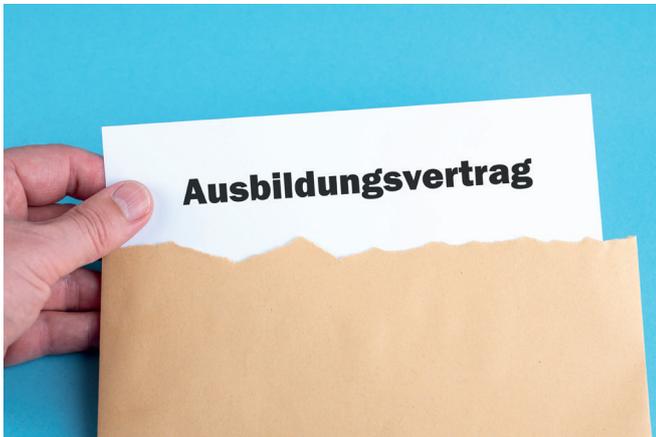


Situation am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für junge Menschen 2023

Das erste Jahr nach Ende der Corona-Pandemie zeigt eine im Vergleich zum Vorjahr weiterhin positive Entwicklung, die Trendumkehr auf dem Ausbildungsmarkt schreitet damit weiter voran. So standen im Ennepe-Ruhr-Kreis mit 2.407 Stellen erneut mehr Ausbildungsstellen (+10,6 %) zur Verfügung als im Ausbildungsjahr 2021/2022 (2.177). Die Bewerberzahlen sind in etwa gleichgeblieben. Im Vergleich zum Vorjahr sind sie nur um 14 Personen



und damit 0,7 % angestiegen. Da jedoch der Anstieg bei den Ausbildungsstellen relevanter ausfiel als im Vorjahr, hat sich das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage deutlich verbessert. Im Ennepe-Ruhr-Kreis standen für jede/n Bewerber*in statistisch 1,18 Stellen zur Verfügung (Vorjahr 1,03).



Von den im Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldeten Ausbildungsstellen blieben bis zum Ende des Berichtsjahres 267 Stellen unbesetzt.

Von den gesamten Ausbildungsstellen entfielen 2.319 auf betriebliche Ausbildungen. Die Zahl der unversorgten jungen Menschen im Ennepe-Ruhr-Kreis ist rechtskreisübergreifend von 85 im Ausbildungsjahr 2021/2022 auf 94 für das Ausbildungsjahr 2022/2023 angestiegen.

Mit 452 gemeldeten Bewerberinnen und Bewerbern für (außer-)betriebliche Ausbildungsstellen durch das Jobcenter EN hat sich die Zahl im Ausbildungsjahr 2022/2023 gegenüber dem Vorjahr um 123 Personen erhöht (+37,3 %). Von diesen Bewerber*innen sind 265 in Ausbildung eingemündet (Vorjahr: 238), was einem Plus von 11,3 % entspricht. Diese ungewöhnlich stark erhöhte Anzahl an Bewerber*innen im Vergleich zum Vorjahr erklärt sich durch eine strukturelle Änderung bei der Zuordnung ausbildungsinteressierter junger Menschen innerhalb des Jobcenters EN: Es werden nunmehr deutlich mehr Bürger*innen mit dem Bewerberstatus versehen, wenn sie dem Jobcenter EN einen „Vermittlungsauftrag“ in Richtung Ausbildung erteilen. In der Vergangenheit wurde hier von den Beratungsfachkräften sehr viel restriktiver eingeschätzt, ob der Stand der individuellen Ausbildungsreife erfolversprechend für eine Einmündung in Ausbildung schien und hiernach der Bewerberstatus vergeben. Inzwischen scheint jedoch das sehr theoretische Bewerber*innen-Konzept mit seiner Vielzahl an Kriterien, die zu erfüllen sind, im Rahmen des SGB II bzw. bezogen auf die Zielgruppe als wenig zeitgemäß und realistisch. Würden hier alle Kriterien streng angelegt, hätte man aufgrund der vielseitigen Problemlagen, die bei Personen im Bür-

gergeldbezug auftreten können, kaum noch Bewerber*innen-Potenziale. Nichtsdestotrotz werden diese Personen mit engmaschiger Betreuung und entsprechenden flankierenden Hilfen nicht selten in Ausbildung vermittelt und beim hoffentlich erfolgreichen Abschluss unterstützt.

177 Personen (Vorjahr: 76) haben die Ausbildungssuche vor dem Ende des Ausbildungsjahres beendet (z.B. aufgrund eines weiterführenden Schulbesuchs, der Aufnahme eines freiwilligen sozialen Jahres oder mangelnder Ausbildungsreife). Neun Bewerber*innen (Vorjahr: sechs) waren am Stichtag 30.09.2023 noch unversorgt.

Im Bereich der Jugendarbeitslosigkeit ist erneut ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. 2023 betrug die jahresdurchschnittliche Zahl der arbeitslosen Jugendlichen im SGB-II-Rechtskreis 808 Personen (Im Vergleich: Im Kalenderjahr 2020 lag sie bei 492, 2021 bei 504 und 2022 bei 583).

Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung (ABV)

Die allgemeine Berufsberatung der Agentur für Arbeit Hagen hat im Jahr 2023 insgesamt 279 Jugendliche und junge Erwachsene (inklusive Reha) im Auftrag des Jobcenters EN betreut und hinsichtlich ihrer beruflichen Vorstellungen entsprechend ihrer Eignung und Neigung beraten. Im gesamten Jahr 2023 wurden 160 Jugendliche aus dem Jobcenter EN an die Agentur für Arbeit neu in die Berufsberatung übergeleitet.

Das Jobcenter EN übernimmt die Betreuung und Vermittlung von jugendlichen Ausbildungsbewerber*innen in eigener Verantwortung. Es wurden im Jahr 2023 durch die Ausbildungsvermittlung (ABV) des Jobcenters EN eine Vielzahl an Betriebskontakten umgesetzt und damit einhergehend Ausbildungsstellen akquiriert. Der Ansatz der Ausbildungsvermittlung im Jobcenter EN ist bewerberorientiert, so dass den Betrieben i. d. R. konkrete Bewerber*innen vorgestellt werden konnten. Die Ausbildungsvermittlung des Jobcenters EN hat sich an den ausbildungsrelevanten Formaten der Region beteiligt und spielte insbesondere im Rahmen der Veranstaltungen der regionalen Verantwortungskette eine tragende Rolle.

Die Ausbildungsvermittlung hat im Jahr 2023 insgesamt 141 Bewerberinnen und Bewerber (Vorjahr 202) betreut. Ein Grund für die deutlich geringere Betreuungszahl liegt in einem personellen Engpass begründet, der sich erst nachhaltig im Herbst 2023 beheben ließ. Des Weiteren führt der erhöhte Betreuungsaufwand, der bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorliegt, dazu, dass auch konzeptionell die ABV neu ausgerichtet werden musste. Trotz dieser Schwierigkeiten konnten 37 der durch die ABV betreuten Bewerber*innen bis zum Ende des Ausbildungsjahres eine betriebliche Ausbildungsstelle aufnehmen (ca. 26,2 %). Weitere 21 % der jugendlichen



Bewerber*innen haben ein qualifiziertes Anschlussangebot (Beschäftigung, BvB, Einstiegsqualifizierung, Freiwilligendienste) aufgenommen. Weitere Übergänge konnten in weiterführenden Schulbesuchen oder Studienaufnahmen verzeichnet werden.

Veranstaltungen für Ausbildungssuchende in der Region

2023 wurden die ausbildungsrelevanten Formate in der Region erstmalig wieder vollständig in Präsenz und ohne spezifische Einschränkungen aufgrund des Hygiene- und Infektionsschutzes durchgeführt. Die Veranstaltungen sind im Jahresverlauf im Rahmen der sogenannten Verantwortungskette Ausbildung in einem chronologischen Fahrplan festgelegt worden, der sich im weitesteten Sinne an den Anmeldefristen für die Schulübergänge orientierte. Diese Veranstaltungen wurden im Wesentlichen aus dem üblichen Netzwerk des Ausbildungskonsens geplant und umgesetzt. Im März 2023 begann der Verlauf mit Perspektive Ausbildung, einem ehemaligen „Corona-Format“, bei dem im Rahmen von Telefonkonferenzen Betriebe und Ausbildungsinteressierte gematcht wurden und ein Praktikum für die Osterferien abgestimmt wurde. Konnten sich die teilnehmenden Personen im Praktikum bewähren, haben die Betriebe eine Ausbildung nach den Sommerferien angeboten, ohne dass es weiterer umständlicher Formalitäten im Sinne von Bewerbungsverfahren bedurfte.

Daraufhin folgten im April 2023 die Azubi-Speed-Datings in Witten, Hagen und in Hattingen. In Hagen wurde im Juni ein zusätzliches Speed-Dating organisiert, da die Bedarfe /Anfragen der Betriebe mit dem ersten Termin nicht annähernd gedeckt werden konnten.

Nach den Sommerferien wurden in Hagen und am Berufskolleg in Witten sogenannte Endspurtbörsen organisiert, an denen die Berufsschulen ihre restlichen Plätze vergeben konnten. Jede teilnehmende Person wurde im Vorfeld durch die Agentur für Arbeit und durch das Jobcenter EN begrüßt und registriert. In dem Zusammenhang erfolgten Beratungsgespräche, die u.a. einen weiteren Schulbesuch mangels Berufsorientierung zugunsten einer Ausbildungsaufnahme verhindern sollten.



Die Ausbildungsmessen waren bereits wie im Vorjahr im Frühsommer in Hagen und Bochum angesetzt und im Herbst an den Standorten Witten, Ennepetal und Hattingen. Das Jobcenter EN beteiligte sich hier aktiv als Netzwerkpartner, bewarb die Veranstaltungen und unterstützte – in Kooperation mit den Bildungseinrichtungen der u25-Maßnahmen – die Jugendlichen und jungen Erwachsenen im SGB-II-Bezug bei Vorbereitung und Teilnahme. Die Beratungsfachkräfte waren über die Veranstaltungen und ihre Organisationsform informiert und nutzten diese Informationen in der Beratung potenzieller Teilnehmender. Darüber hinaus begleiteten sie – unterstützt durch die Fachkräfte der Ausbildungsvermittlung des Jobcenters – Ausbildungsinteressierte auf den Veranstaltungen. So konnten Berührungspunkte abgebaut und die Zugangswege vereinfacht werden.

Jugendberufsagentur (JBA) am Standort Witten

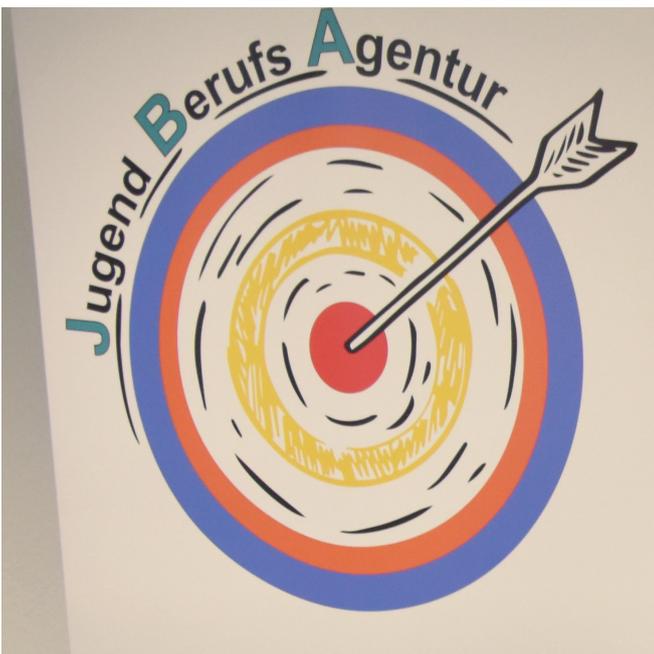
Die seit Mitte 2022 in gemeinsamen Räumlichkeiten in der Schlachthofstraße ansässige Jugendberufsagentur Witten konnte im Jahresverlauf 2023 ihre Strukturen festigen und die Zusammenarbeit konsolidieren. Kompetente Ansprechpersonen aus Jobcenter EN, Amt für Jugendhilfe und Schule der Stadt Witten und der Agentur für Arbeit unterstützen junge Wittener*innen, den Übergang von der Schule in die Arbeitswelt erfolgreich zu meistern und bieten hierfür partnerschaftliche Begleitung und Beratung bei allen auftretenden Fragen. Die kontinuierliche Gestaltung der Zusammenarbeit z.B. an gemeinsamen Qualitätsstandards, einem einheitlichen Beratungsverständnis, einem sicheren Datenaustausch sowie die kooperative Fallarbeit ergänzen das Portfolio. Darüber hinaus wird die Mitwirkung an regionalen Formaten im Übergang Schule-Beruf wie die Perspektive Ausbildung, Azubi-Speed-Datings oder auch Ausbildungsmessen gemeinschaftlich geplant und umgesetzt. Seit 2023 ist auch die Ausbildungsvermittlung des Jobcenters für den Nordkreis in der JBA verortet. Hierdurch ergeben sich weitere Synergieeffekte, da auf kurzem Weg gezielt und bewerberorientiert eine Betriebsakquise für Praktikums-, EQ- oder Ausbildungsstellen angeschlossen werden kann.

Im Jahresverlauf 2023 konnte darüber hinaus das bis dahin allein von der Berufsberatung der Agentur für Arbeit realisierte Beratungsangebot am BK Witten durch die Einbeziehung der Integrationscoaches des Jobcenters ergänzt werden. Einmal pro Woche sind nun die Beratungsfachkräfte des Jobcenters EN vor Ort und terminieren Beratungsangebote im Sozialraum Berufskolleg. Neben diesen im Vorfeld vereinbarten Terminen mit den Jugendlichen im Bürgergeldbezug wird auch eine „offene Sprechstunde“ angeboten, die allen Schüler*innen offensteht und im Bedarfsfall mittels einer sogenannten Verweisberatung an die jeweils zuständigen Stellen weiterleitet. Der hier beschriebene



und in Witten als Pilotprojekt gestartete Ansatz der sozialraumbezogenen Beratung durch Integrationscoaches des Jobcenters soll perspektivisch auch an den beiden anderen Berufskollegs des Ennepe-Ruhr-Kreises etabliert werden.

Das Konzept der Jugendberufsagentur bietet den kooperierenden Einrichtungen vielfältige Möglichkeiten, jedoch müssen aufgrund der unterschiedlichen Rechtskreise und institutionellen Konventionen auch immer wieder neue Wege und Lösungen in der Zusammenarbeit gefunden werden.



Projektangebote des Jobcenters EN für Jugendliche

Das Jobcenter EN bietet eine breite Palette an Förderangeboten, die Jugendliche und junge Erwachsene mit individuellen Schwierigkeiten bei der Integration in eine Berufsausbildung unterstützen. Dabei reicht das Portfolio von Projekten zur Aktivierung individueller Kompetenzen der Teilnehmenden und zur Lösung und Verringerung ihrer Problemlagen bis hin zu Maßnahmen zur Unterstützung der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Die Integrationsfachkräfte des Jobcenters EN können dabei zur Förderung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im u25-Bereich ergänzend zu den über den Eingliederungshaushalt des Bundes finanzierten Angeboten auf flankierende ko- und drittfinanzierte Angebote (Agentur für Arbeit, Europäischer Sozialfonds, Landesjugendplan u.a.) zurückgreifen.

Die Angebote des Jobcenters EN an Projektplätzen für schwer zu erreichende junge Menschen nach § 16h SGB II

haben sich in den letzten Jahren und vor allem während der Corona-Pandemie etabliert und bewährt. Diese Maßnahmen wurden gut angenommen und ermöglichen die Anbindung auch solcher Jugendlicher, die mit den Regelangeboten nicht mehr erreicht werden konnten. Der Bedarf an diesem Förderinstrument ist, wie in den vergangenen Jahren, auch in 2023 weiter gestiegen, zusätzliche Bedarfe wurden daher über die Aufstockung von Teilnahmepätzen abgedeckt.

Einschließlich drittfinanzierter Projekte (Agentur für Arbeit Hagen, Landes- oder Bundesprogramme) wies das u25-Maßnahmenportfolio im Jahr 2023 mit 532 Teilnahmepätzen erneut eine geringere Anzahl als in 2022 (586 TN-Plätze) und den vorherigen Jahren auf.

Eine Übersicht des insgesamt verfügbaren Projektportfolios für Jugendliche und junge Erwachsene (einschließlich der drittfinanzierten Maßnahmen) ist am Ende dieses Kapitels zu finden.

Im Jahr 2023 finanzierte das Jobcenter EN, zusätzlich zu allen Leistungen, die sowohl unter als auch über 25-Jährigen zur Verfügung stehen, spezielle Angebote und Ausbildungen für Jugendliche und junge Erwachsene in Höhe von 3.470.820 € (Vorjahr: 3.981.697 €). Dies sind rd. 16 % der zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel.

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Nachdem im Vorjahr die beiden vorherigen Projekte bei Neuausschreibung zwecks Verwaltungsvereinfachung zusammengefasst wurden, verfügte das Jobcenter EN 2023 weiterhin über Angebote nach § 16h SGB II an drei Standorten im Ennepe-Ruhr-Kreis. Das Projekt „ChancEN“ hat sich hierbei etabliert und die weiterhin hohen Bedarfe führten erneut zu durchgängig aufgestockten Platzzahlen. So verfügte das Jobcenter EN Ende 2023 über insgesamt 67 Maßnahmepätze, um schwer zu erreichende junge Menschen mit individuellen Hilfsangeboten aus ihren prekären und von Perspektivlosigkeit gekennzeichneten Lebenslagen herauszuhelfen. Die Auswirkungen der Coronapandemie sind aus Sicht des Jobcenters EN eine der Hauptursachen, weshalb die Bedarfe für solche individuellen und intensiv-pädagogischen Ansätze kontinuierlich steigen.

Der finanzielle Aufwand seitens des Jobcenters EN für die oben skizzierte Zielgruppe ist im Vergleich zum Vorjahr auf einem ähnlichen Niveau geblieben. Es wurden im Jahr 2023 insgesamt 695.663 € verausgabt (Vorjahr: 679.288 €). Der Einsatz dieser Mittel ist im Sinne einer präventiven Arbeit und eines frühen Interventions des Jobcenters bei multiplen Problemlagen gerechtfertigt und ein wichtiger Baustein im Hilfsangebot für junge Menschen im Ennepe-Ruhr-Kreis.



Assistierte Ausbildung flexibel (AsAflex)

Mit AsAflex, ehemals bekannt als „ausbildungsbegleitende Hilfen“, beauftragt das Jobcenter EN regionale Bildungseinrichtungen als dritte/-n Partner*in in der Ausbildung bzw. Einstiegsqualifizierung (EQ), passende Dienstleistungen für den Ausbildungsbetrieb und die Auszubildenden anzubieten und so zu einem erfolgreichen Abschluss zu verhelfen. Nach dem holprigen Start, da die Assistierte Ausbildung wenig bekannt war und organisatorisch sehr zeitaufwendig ist, hat sich diese inzwischen etabliert und wurde 2023 von den Unternehmen zunehmend besser angenommen. Probleme ergaben sich jedoch nach wie vor aus der mangelnden Bereitschaft der Unternehmen, die jungen Menschen zur Teilnahme an AsAflex freizustellen und dem stark formalisierten Verwaltungsaufwand, der von den Trägern gefordert wird. Im Jahr 2023 wurden 195.966 € (Vorjahr: 247.405 €) für AsAflex verausgabt und 46 Jugendliche mit diesem Instrument gefördert.

ESF Ausbildungswege NRW

Seit 2023 hat das MAGS NRW die beiden Landesförderungen Ausbildungsprogramm NRW und Kurs auf Ausbildung durch das neue ESF kofinanzierte Nachfolgeprogramm Ausbildungswege NRW abgelöst, das im Ennepe-Ruhr-Kreis vom selben Träger angeboten wird wie die Vorgängerprojekte. Es umfasst im Wesentlichen die aus diesen bekannten Förderstränge:

1. Coaching
2. Zusätzliche geförderte Ausbildungen
3. Trägergestützte Ausbildung

Im Coaching geht es im Wesentlichen um einen personenbezogenen Ansatz, der die jeweiligen individuellen Neigungen und Potenziale der teilnehmenden Person in den Mittelpunkt rückt. Im Anschluss an ein Profiling werden gemeinsam mögliche Ausbildungsperspektiven erarbeitet, um schließlich bewerberorientiert in den Vermittlungsprozess einzusteigen. Bei der flankierenden Betriebsakquise spielen die beiden weiteren Förderstränge eine Rolle, wobei das Coaching primär die Vermittlung in eine reguläre betriebliche Ausbildung anstrebt. Beginn des Coachings war der 01.07.2023.

Zweiter Förderstrang des Landesprogramms sind die zusätzlich geförderten Ausbildungen. Sie gewähren Unternehmen, beginnend mit dem 01.09.2023, für maximal 24 Monate einen finanziellen Zuschuss für zusätzlich geschaffene Ausbildungsstellen i.H.v. 325,00 € monatlich (bei Teilzeit-Ausbildungen ca. 190,00 €).

Als nachrangigste Vermittlungsmöglichkeit in dem Programm gilt die trägergestützte Ausbildung, die ab dem 01.10.2023 für maximal elf Monate gefördert wird und sich an die Jugendlichen wendet, die auf anderen Wegen keine Ausbildung finden konnten. Hierbei schließt der Ausbildungsbetrieb einen Ausbildungsvertrag mit dem Ju-

gendlichen ab, die Ausbildungsvergütung wird jedoch bis 31.08.2024 i.H.v. 740,00 € (430,00 € bei Teilzeit-Ausbildungen) vom Landesprogramm übernommen. Der Träger ist hier zum einen für die organisatorische und finanzielle Abwicklung zuständig und betreut weiterhin die Jugendlichen in Ausbildung durch Stütz- und Förderunterricht und im Bedarfsfall sozialpädagogische Begleitung. Nach Abschluss der Förderung geht die Ausbildung in eine reguläre betriebliche Ausbildung über.



Die Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Teilnehmenden, mit denen das Jobcenter EN bereits im Vorgängerprogramm Kurs auf Ausbildung konfrontiert war, greifen auch in diesem Programm. So sind viele Jugendliche bereits durch andere, eigene Hilfeleistungen versorgt (z.B. Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE), § 45 Vermitteln und Begleiten) oder haben sich direkt für einen weiteren Schulbesuch entschieden. Hier hat auch die regelmäßige Präsenz des Trägers am Berufskolleg Witten bislang noch nicht zu einem signifikanten Anstieg teilnehmender Personen geführt.

Im Coaching konnten bislang von insgesamt 15 vorgeschlagenen Personen in der Zuständigkeit des Jobcenters EN acht als Teilnehmende aufgenommen werden. Zusätzlich geförderte Ausbildungen wurden noch nicht realisiert, jedoch konnte eine trägergestützte Ausbildung erfolgreich aufgenommen werden.

Ausbildungswege NRW wird auch ab Sommer 2024 weitergeführt, und es gilt daran zu arbeiten, diese zusätzlichen Fördermöglichkeiten besser mit bereits bestehenden Angeboten zu verzahnen und im Sinne der jungen Menschen und Unternehmen zu nutzen. Ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch der Beratungsfachkräfte des Jobcenters EN sowie individuelle Fallkonferenzen mit dem Projektträger sind hierfür unerlässlich.



Geförderte Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen – BaE

Das bewährte Instrument der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) richtet sich an junge Menschen, die aufgrund ihrer individuellen Schwierigkeiten eine betriebliche Ausbildung (noch) nicht meistern können oder die – nach Ausbildungsabbruch – ihre Ausbildung weiterführen möchten, hierfür jedoch besondere Unterstützung benötigen. Das Jobcenter EN verfügt seit Jahren über eigene Vergabemaßnahmen der außerbetrieblichen Ausbildung in kooperativer Form und hat seit 2020 Plätze für die BaE in integrativer Form bei der Agentur für Arbeit eingekauft. In beiden Modellen wird der Ausbildungsvertrag mit einer hierfür beauftragten Bildungseinrichtung geschlossen und nicht direkt mit einem Ausbildungsbetrieb. Bei der kooperativen BaE findet der fachpraktische Teil der Ausbildung der Teilnehmenden ausschließlich in Kooperationsbetrieben statt, die die Eignung zur Ausbildung nach §§ 27 ff. BBiG bzw. §§ 21 ff. HwO nachweisen müssen. Infrage kommen hier verschiedenste Berufsfelder. Beim integrativen Modell, das sich an lernbeeinträchtigte oder benachteiligte Menschen richtet, die aufgrund kognitiver oder sozialer Defizite besondere Unterstützung zum erfolgreichen Absolvieren einer Ausbildung benötigen, erfolgt die Ausbildung überwiegend bei der Bildungseinrichtung, ggf. ergänzt durch Praktika in Unternehmen.



denen Gründen abgebrochen, die so frei gewordenen Plätze konnten nur teilweise nachbesetzt werden.

Wenn die Absolventinnen und Absolventen der BaE nicht kurzfristig in betriebliche Ausbildung übernommen werden oder nach Abschluss der BaE nahtlos in den ersten Arbeitsmarkt einmünden, beantragen sie zunächst Arbeitslosengeld I und wechseln datentechnisch ins System der Agentur für Arbeit. Ihr Verbleib entfällt damit dem Rechtskreis des SGB II, d.h. dem Datenbestand des Jobcenters. Eine spätere Integration in Arbeit wird daher nicht im System des Jobcenters, sondern bei der Agentur für Arbeit erfasst, weshalb zu den mittelfristigen Integrationserfolgen von außerbetrieblichen Ausbildungen keine belastbaren Aussagen aus dem Datenbestand des Jobcenters selbst getroffen werden können.



In allen laufenden BaE-Ausbildungsjahrgängen (kooperativ und integrativ) finanzierte das Jobcenter EN im Jahresverlauf 2023 79 außerbetriebliche Ausbildungsverhältnisse bei Bildungseinrichtungen in der Region, die Kosten hierfür betragen 963.871,83 € im Jahr 2023 (Vorjahr: 974.669 €).

Für das Ausbildungsjahr 2023/2024 hat das Jobcenter EN kreisweit 30 Teilnahmeplätze zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen zum Stichtag 31.12.2023 weitere 30 laufende Ausbildungsverhältnisse aus den Vorgängermaßnahmen (2019 bis 2022). In insgesamt 60 Fällen wurde die Ausbildung über die vier Ausbildungsjahre hinweg aus verschie-



Projektname	Zielsetzung	Maßnahme- dauer	Beginn/ Ende	2023 verfügbare Maßnahmeplätze	Standort
ChancEN (§ 16h SGB II)	Stabilisierendes, überwiegend aufsuchendes Angebot für entkoppelte ELB u25, die von herkömmlichen Hilfen nicht mehr erreicht werden. Junge Geflüchtete im Übergang SGB VIII zum SGB II, deren Leistungsbezug noch final geklärt ist, können ebenfalls teilnehmen.	6 Monate, max. 12 Monate	Los 1: 01.01.2022 - 31.03.2025 Los 2-3: 01.04.2022 - 31.03.2025	67	3 Standorte kreisweit
Aktivierungshilfen pro (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	niedrigschwelliges Angebot im Vorfeld von weiteren Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen, produktionsorientierter Ansatz, aufsuchende Sozialarbeit, Tagesstrukturierung, Stabilisierung	max. 12 Monate	01.11.2021 - 31.10.2024	57	4 Standorte kreisweit
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen - BvB der Arbeitsagentur (§ 51 ff. SGB III)	Berufs- und Ausbildungsvorbereitung	max. 10 Monate	fortlaufend	60	kreisweit durch die BB der AA Hagen
BaE koop. Jahrgang 2019 - 2022	außerbetriebliche Berufsausbildung kooperativ	2-3,5 Jahre	01.09.2019 / NN	30	kreisweit
BaE koop. Jahrgang 2023	außerbetriebliche Berufsausbildung kooperativ	2-3,5 Jahre	01.09.2023 / NN	30	kreisweit
BaE integrativ Jahrgänge 2021-2023	außerbetriebliche Berufsausbildung integrativ	2-3 Jahre	26.08.2021 / NN	9	kreisweit
Einstiegsqualifizierung - EQ (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 54a SGB III)	Vorbereitung auf Ausbildung durch betriebliches Langzeitpraktikum	6-12 Monate	01.08. jeden Jahres	60	kreisweit
Jugendwerkstatt EN (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	Berufs- und Ausbildungsvorbereitung für u21, die sozial benachteiligt sind und/oder individuell beeinträchtigt sind	max. 12 Monate	01.01.2020 - 31.12.2023	20	2 Standorte kreisweit
Lernen und Ausbildung (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	Vermittlung in Ausbildung, flankierendes Projekt zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses (HSA 9/10, FOR)	max. 12 Monate	01.09.2021 - 31.08.2024	48	2 Standorte kreisweit
Vermitteln und Begleiten (§ 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	Vermittlung in Ausbildung/EQ/Arbeit für (bedingt) ausbildungsfähige ELB u25 und junge Eltern	max. 6 Monate	01.07.2021 - 30.06.2024	60	4 Standorte kreisweit
AsA flex (§ 16 SGB II i.V.m. § 75 SGB III)	Assistierte Ausbildung flexibel - bedarfsgerechte Förderung während der Ausbildung / EQ für Jugendliche und ihre Ausbildungsbetriebe	flankierend zu Ausbildung/EQ	01.09.2021 - 31.08.2024	44	3 Standorte kreisweit
ESF Ausbildungswege NRW (3 Förderstränge, s. rechts)	ESF-gefördertes (1) Einzelcoaching und Vermittlungsangebot für unversorgte Bewerber*innen, (2) zusätzliche geförderte Ausbildungen sowie (3) trägergestützte Ausbildung (Aufteilung ca. 15 - 6 - 4)	unterschiedlich, je nach Förderstrang	01.07.2023 - 31.12.2024	40	1 Standort kreisweit
ESF Ausbildungsprogramm.NRW (fortf. Durchgänge 2021 und 2022)	ESF-geförderte Ausbildungen in festgelegten Mangelberufen	max. 2 Jahre / TN	01.08.2018 / NN	10	1 Standort kreisweit
Reha-behindertenspezifische Ausbildung der AA Hagen	außerbetriebliche Berufsausbildung für u25 mit Reha-Status	2-3 Jahre	01.09. jeden Jahres	9	kreisweit, Hagen
Reha-BvB der Arbeitsagentur Hagen	Berufs- und Ausbildungsvorbereitung für u25 mit Reha-Status	max. 12 Monate	fortlaufend	28	kreisweit
Gesamtsumme u25-spezifischer Maßnahmeplätze/Angebote (inkl. drittfinanzierte Angebote) zum Stichtag 31.12.2023				572	
u25 Maßnahmen, die die Arbeitslosigkeit unterbrechen				488	



5.3 Zielgruppe Geflüchtete und Migrant*innen

Die Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt bleibt ein schrittweiser und langfristiger Prozess, der auch im Jahr 2023 mit zahlreichen Herausforderungen verbunden war. Geflüchtete brachten spezifische Schwierigkeiten mit sich, die den Zugang zum Arbeitsmarkt oder zur Ausbildung erschwerten, darunter fehlende oder niedrige Bildungs- und Berufsqualifikationen, Sprachbarrieren, gesundheitliche Beeinträchtigungen und mangelndes Verständnis für die Funktionsweise des deutschen Arbeitsmarktes. Aus diesem Grunde blieb es auch in 2023 weiterhin entscheidend, Geflüchtete im Integrationsprozess gezielt zu unterstützen.

Neben der Förderung der Sprachkompetenz wurde angestrebt, Geflüchtete frühzeitig in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu integrieren und die Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung zu erleichtern. Dabei kam die breite Palette an Fördermaßnahmen im Rahmen des SGB II zum Einsatz, sofern die persönlichen Voraussetzungen des Geflüchteten für das jeweilige Angebot erfüllt wurden.

Nach einem leichten Anstieg der Zahlen von „ELB im Kontext von Fluchtmigration“ im Jahr 2022 verzeichnete das Jahr 2023 einen weiteren Anstieg. Bis Dezember 2023 waren es insgesamt 3.478 geflüchtete ELB (im Vorjahr: 2.912) im SGB II. Dabei machten Männer 55,3% und Frauen entsprechend 44,7% der ELB aus. 26,6% aller „ELB im Kontext von Fluchtmigration“ waren im Jahr 2023 unter 25 Jahre alt. Die Zahl der ELB aus der Ukraine stieg von 1.693 ELB auf 1.964 ELB.

Neben den ukrainischen Zuwanderinnen und Zuwanderern kamen im Jahr 2023 ungefähr 160 afghanische Ortskräfte und ihre Familien in den Ennepe-Ruhr-Kreis, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls sofortigen Zugang zur Grundsicherung erhielten. Auch hier waren die Herausforderungen vielfältig: Kriegs- und Fluchtraumata, gesundheitliche Probleme, Existenzängste sowie weitere fluchtspezifische Schwierigkeiten erforderten von den Mitarbeitenden ein hohes Maß an Fachkompetenz im Umgang mit diesen Menschen.

Die Übersicht über das gesamte zur Verfügung stehende Portfolio an Projekten, das speziell auf die Bedürfnisse von Migrant*innen ausgerichtet ist (einschließlich Maßnahmen, die von Dritten finanziert werden), befindet sich am Ende dieses Kapitels.

Geflüchtete aus der Ukraine

Die Integration ukrainischer Geflüchteter in den Arbeitsmarkt gestaltete sich auch in 2023 besonders für Frauen, insbesondere für Mütter mit Kleinkindern, schwieriger als für Männer, was eine wesentliche und herausfordernde Aufgabe des Jobcenters und der Sprachkurs-, Bildungs- und Beschäftigungsträger darstellte. Nach der Organisa-

tion von Wohnraum, Beschulung und Betreuung der Kinder oder Behandlung gesundheitlicher Probleme war vor allem der Übergang in Sprachkurse das oberste Anliegen.

Dank der guten Strukturen und des schnellen Handelns der Sprachkursträger im Kreisgebiet konnten in 2023 bereits sehr viele Ukrainer*innen einen Integrationskurs abschließen. Der Bedarf an Sprache bleibt weiter bestehen, so dass auch das Jahr 2024 geprägt sein wird von der Organisation weiterer Sprachkursangebote und der zwischenzeitlichen Betreuung, Beratung und vor allem Vermittlung.

Eine direkte Integration in Ausbildung und Beschäftigung kam vielfach nicht in Frage, da die Sprachbarrieren trotz Abschluss eines Integrationskurses zu hoch waren. Des Weiteren mussten bei Frauen und Müttern neben dem Spracherwerb auch die stabile Organisation der Kinderbetreuung geklärt werden, bevor Vermittlungstätigkeiten begonnen werden konnten. Zuletzt mussten bei bestehenden Berufsabschlüssen und Studien die beruflichen Anerkennungsverfahren initiiert und begleitet werden, was teilweise sehr lange dauerte, aber ausschlaggebend für einen adäquaten Einsatz auf dem deutschen Arbeitsmarkt ist. Auch hier arbeitete das Jobcenter eng mit den entsprechenden Beratungsstellen zusammen.

Das Chancen-Aufenthalts-Recht nach § 104c AufenthG

Geflüchtete, die am Stichtag 31. Oktober 2022 geduldet waren, seit mindestens fünf Jahren in Deutschland leben und im Allgemeinen keine Straftaten begangen haben, erhalten eine Frist von 18 Monaten, um die Voraussetzungen für einen dauerhaften Aufenthalt zu erfüllen. Dazu gehören unter anderem Deutschkenntnisse und die Fähigkeit, den eigenen Lebensunterhalt zu sichern. Die Ausländerbehörde kann in diesem Zusammenhang einen befristeten Aufenthaltstitel gemäß § 104c AufenthG erteilen. Dieser berechtigt zu einem entsprechend befristeten Anspruch auf das Bürgergeld und damit einen Übergang in das SGB II.

Der Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG kann nicht über die 18 Monate hinaus verlängert werden. Diejenigen, die nach der 18-monatigen Aufenthaltsdauer des § 104c AufenthG die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach §§ 25a oder 25b AufenthG nicht erfüllen, fallen wieder in den Status der Duldung zurück und werden somit wieder leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Als langfristiges Ziel ist vorgesehen, dass die begünstigten Personen dann entweder in die Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige nach § 25a AufenthG oder in die Aufenthaltserlaubnis für Erwachsene bei nachhaltiger Integration nach § 25b AufenthG wechseln können.

Bei der Vermittlungsarbeit mit den Betroffenen muss verstärkt auf die Erreichung eines bedarfsdeckenden Le-



bensunterhalts geachtet werden. So wird die Möglichkeit erheblich gesteigert, die Voraussetzungen des Chancen-Aufenthaltsrechts erfüllen zu können und die damit eröffnete Bleibeperspektive in Deutschland in den gesetzlich vorgegebenen 18 Monaten tatsächlich zu realisieren. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung war das Jobcenter im Jahr 2023 gefordert, die Geflüchteten intensiv auf ihrem Weg in Ausbildung und Arbeit zu unterstützen. Um das Ziel der Sicherung des Lebensunterhalts zu erreichen, wurden die Geflüchteten auch in Sprachkurse vermittelt, und sie erhielten eine enge Begleitung sowie Unterstützung bei der Parallelisierung mit Integrationsaktivitäten.

Das Jobcenter musste bei der Vermittlung der Geflüchteten, die ein Potenzial für eine Aus- oder Weiterbildung besitzen, verstärkt darauf achten, dass die Voraussetzungen für eine positive Prognoseentscheidung erfüllt werden, nachdem die individuellen Umstände im Einzelfall abgestimmt wurden. Dies geschah vor dem Hintergrund der sehr begrenzten Zeit. Im Laufe des Jahres 2023 sind insgesamt 242 Personen nach dem Chancen-Aufenthaltsrecht in das SGB II eingemündet. 71 Personen sind unter 15 Jahre alt und somit keine erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Rund 50 Personen haben bereits eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder Ausbildung aufgenommen.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht ist bis zum 31.12.2025 befristet.

Sprachförderung

Um einen möglichst reibungslosen Übergang in reguläre, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen oder berufliche Ausbildungen zu ermöglichen, bestand der Fokus weiterhin darauf, die bereits erworbenen Deutschkenntnisse zu festigen. Die Verbesserung der Deutschkenntnisse in Integrationskursen sowie in darauffolgenden berufsbezogenen Deutschförderungsmaßnahmen blieb von entscheidender Bedeutung für eine erfolgreiche Integration. Daher hatte die zeitnahe Bereitstellung von Zugangsmöglichkeiten zu Integrationskursen, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gefördert wurden, sowie gegebenenfalls zu weiterführenden berufsbezogenen Sprachkursen oberste Priorität.

Somit verzeichneten die Integrationskurse im Jahr 2022 den größten Zuwachs, so dass die Zahl der Absolvent*innen in 2023 auf dem Höchststand war. Gemäß unserer eigenen Auswertung haben seit dem 01.01.2023 nahezu 1.300 Personen den Sprachkurs beendet. Fast 60 % davon sind Ukrainer*innen, gefolgt von Syrer*innen (17%) als zweitgrößter Gruppe und Menschen aus Afghanistan.

Vermittlungsoffensive – Absolventenmanagement Sprache

Im Rahmen der Vermittlungsoffensive NRW (VO) wurden Ende 2023 die ersten Schritte zur Umsetzung eines inten-

sivierten Absolventenmanagements für Sprachkursteilnehmende geplant und konzipiert. Vereinbart wurde, dass alle Integrationscoaches Absolvent*innen aus Integrationskursen (IK) und berufsbezogener Deutschförderung (DeuFöV), die seit dem 01.01.2023 ihren Kurs abgeschlossen haben und derzeit auf dem Arbeitsmarkt verfügbar sind, zu Beratungsterminen einladen. Dabei sollen die IC mit den Absolvent*innen Kooperationspläne ausarbeiten, konkrete Angebote unterbreiten und ihre zukünftigen Perspektiven klären. Eine enge Kontaktdichte von sechs Wochen entlang eines klaren Prozesses ist einzuhalten, damit diese sich positiv auf den Erfolg der Integration auswirkt. Des Weiteren wurde festgelegt, dass die verschiedenen flankierenden Angebote des AGS und des Maßnahmenmanagements insbesondere dieser Zielgruppe angeboten werden. Der AGS besucht z.B. bereits zum Ende eines IK mit B2-Niveau die Kursteilnehmenden, um potenzielle Bewerber*innen zu entdecken.

Änderungen durch Bürgergeld

Das Bürgergeld wurde am 01.01.2023 eingeführt, gefolgt von der Vierten Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung am 01.02.2023. Weiterhin traten am 01.07.2023 wichtige Änderungen in Kraft, die auch Auswirkungen auf das Integrationskursverfahren hatten. Die Jobcenter sollen damit gezielt darauf hinwirken, dass Leistungsbeziehende, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, vorrangig an Integrationskursen teilnehmen oder wenn sie darüber hinaus berufsbezogene Sprachkenntnisse benötigen, vorrangig an einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung teilnehmen. In beiden Fällen wird die Teilnahme als erforderlich angesehen, um eine dauerhafte Eingliederung zu erreichen. Mit dieser Änderung wird die Nachhaltigkeit im Sinne einer langfristigen Integration, die die Hilfebedürftigkeit möglichst reduziert oder überwindet, ausdrücklich in den Fokus gerückt.

Des Weiteren wurde die bisherige „Eingliederungsvereinbarung“ durch einen „Kooperationsplan“ ersetzt. Ab dem 01.07.2023 haben Jobcenter die Möglichkeit, ausländische Leistungsbeziehende nach dem SGB II auf Basis eines solchen „Kooperationsplans“ mit einer Vereinbarung zur Teilnahme am Integrationskurs zum Integrationskurs „zuzulassen“. Diese neuen Zulassungen ersetzen die bisherigen Verpflichtungen durch die Jobcenter. Nur in Ausnahmefällen kann das Jobcenter stattdessen auch weiterhin zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten.

Projekte und Programme

Einige arbeitsmarktpolitische Förderinstrumente werden gezielt auf die Bedürfnisse der Geflüchteten oder zugewanderten Menschen ausgerichtet. Auch im Jahr 2023 bestand das Ziel darin, den Integrationsprozess in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt möglichst frühzeitig zu starten und eine nachhaltige und bedarfsgerechte Integration der Geflüchteten, die aus den vorbereitenden Maßnahmen hervorgehen, zu erreichen.



Seit vielen Jahren strebt das Jobcenter EN danach, Personen mit Fluchthintergrund unmittelbar nach Abschluss ihrer Integrations- und Sprachkurse frühzeitig in die regulären weiterführenden Angebote des Jobcenters zu integrieren. Durch die gemeinsame Arbeit und das Lernen mit Personen, die Deutsch oder eine andere Sprache als Muttersprache haben, werden die erworbenen Sprachkenntnisse fortlaufend praktiziert und verbessert. Es verbleiben nur noch spezielle Angebote in den niederschweligen Bereichen bei der Beratung Geflüchteter mit multiplen Problemlagen, z.B. im Rahmen des „Familiencoachings“ oder im „Aktivcenter“.

Das übergeordnete Ziel sämtlicher Maßnahmen besteht darin, allen zugewanderten ELB durch maßgeschneiderte Angebote eine berufliche Integration und eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Zur Förderung der gegenseitigen Transparenz von Angeboten und Möglichkeiten hat das Jobcenter EN aktiv an der Gestaltung von Netzwerken teilgenommen. Hierzu gehört auch die Beteiligung am Landesprogramm „Kommunales Integrationsmanagement“, das einen nahtlosen Übergang in den verschiedenen Phasen des Rechtskreiswechsels ermöglichen soll. Das Kommunale Integrationsmanagement umfasst eine enge Zusammenarbeit zwischen den Ämtern, um die örtlichen Migrations- und Integrationsprozesse effektiv zu steuern.

GISAA – „Geflüchtete in Schule, Ausbildung, Arbeit“

Das Projekt wird im Rahmen des Bundesprogramms „WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert. GISAA ist im Ennepe-Ruhr-Kreis, in Bochum und in Herne tätig. Das Netzwerk besteht aus den Trägern AWO EN, AWO Ruhr-Mitte, Caritasverband Herne e. V., Caritasverband Witten e. V., Diakonie Mark Ruhr, HAZ Arbeit + Zukunft sowie zahlreichen Kooperationspartner*innen aus der Region. Das Jobcenter EN beteiligt sich als strategischer Partner. Das Netzwerk hat es sich zum Ziel gesetzt, die Integration von Geflüchteten in Bildung, Ausbildung und Arbeit mit Entwicklungsmöglichkeiten und Chancen auf beruflichen Aufstieg zu fördern. Dabei identifiziert GISAA in einer vertrauensvollen, kultursensiblen und niedrigschweligen Beratung und im Casemanagement gemeinsam mit den Geflüchteten ihre Voraussetzungen, Unterstützungsbedarfe und Kompetenzen. Zusammen werden realistische Ziele entwickelt, um die individuellen Bedingungen für den Einstieg in Ausbildung oder Beruf zu schaffen.

Die Angebote für Personen mit Fluchthintergrund und Migrationsgeschichte sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Projektname	Zielsetzung	individuelle Maßnahme- dauer	verfügbare Maßnahmeplätze in 2023	Standort
Integrationskurs BAMF	Sprachkurs mit einem Orientierungskurs	bis zu 1 Jahr	offen	kreisweit
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)	Berufsbezogene Sprachförderung	max. 6 Monate	offen	kreisweit
ESF-Plus: GISAA (Geflüchtete in Schule, Ausbildung, Arbeit)	Beratung, Vermittlung, Qualifizierung, Stabilisierung u. Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit	bis zu 1 Jahr	offen	kreisweit
Berufliche Integration von Migrantinnen (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	Frauen mit Migrationssgeschichte einen niedrigschwelligen Zugang zur persönlichen Weiterentwicklung sowie Bildung und Qualifizierung zu ermöglichen	bis zu 1 Jahr	42	Witten/ Gevelsberg
Aktivcenter für Geflüchtete (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	Niedrigschwellige Aktivierung und Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt durch projektbezogenes Arbeiten	6 Monate	15	Gevelsberg
OuAZ Ruhr (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	Beseitigung spezifischer, individueller Integrationshemmnisse; Erwerben von Kenntnissen über das deutsche Ausbildungs- und Arbeitsmarktsystem; Berufsbezogene deutsche Sprachkenntnisse verbessern; Interkulturelle Kompetenz erweitern in unterschiedlichen Arbeitsfeldern	6 Monate	10	Bochum
AM Restart	Beschäftigung hauptsächlich im hauswirtschaftlichen Bereich, unterstützende Tätigkeiten bei der Vorbereitung von Veranstaltungen und Festen innerhalb der KITA bzw. OGS, Erhöhung der sprachl. Kompetenz	6 Monate	10	kreisweit
Vermittlung von EU Bürger*innen (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	Aktivierung, Heranführung und Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt; berufspraktische Erprobung und Kenntnisvermittlung	6 Monate	20	Hagen
Familiencoaching für Geflüchtete (§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	Heranführung an die Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft von geflüchteten Menschen oder Menschen mit Migrationshintergrund an den Arbeitsmarkt, sozialintegrative Unterstützung der BG-Mitglieder*innen	6 Monate	56	Witten, Gevelsberg, Hattingen
Gesamtsumme spezielle Projektplätze für Migrant*innen und Geflüchtete in 2023			153	

5.4 Zielgruppe alleinerziehende Mütter und Väter und junge Eltern

In dem Arbeitsfeld „Kinderbetreuung“ wird händingend Personal gesucht, vor allem Fachkräfte werden benötigt. Die Beauftragte für Chancengleichheit (BCA) hat daher zusammen mit der Arbeitsagentur Hagen, dem Jobcenter Hagen, den Berufskollegs und der AWO eine Maßnahme zur Berufsorientierung und Eignungsfeststellung für das breit gefächerte Arbeitsfeld der sozialen und erziehenden Berufe konzipiert. Ziel der achtwöchigen Maßnahme ist es zum einen, Teilnehmenden einen umfassenden Überblick zu Berufen und Ausbildungen in den Arbeitsfeldern „Kinderbetreuung“ sowie „Soziales“ zu geben, damit sie eine tragfähige Grundlage zur Entscheidung über ihren weiteren Werdegang hinsichtlich Ausbildung/Beruf erlangen, und zum anderen mehr Fachkräfte in diesem Arbeitsfeld zu gewinnen.



Aufgrund der positiven Resonanz und großer Nachfrage konnten 2023 vier Durchläufe realisiert werden. Für alle Teilnehmer*innen hat sich eine konkrete und realistische Anschlussperspektive ergeben. Teils sind direkte Arbeitsaufnahmen erfolgt, teils stehen kurzfristig berufliche Qualifizierungen an, und es erfolgten Anmeldungen bei den örtlichen Berufskollegs für die Ausbildungsgänge Kinderpflege/Erzieher*in und auch Logopädie.

Auch im öffentlichen Nahverkehr wird Personal gesucht, und es gibt dort gute Verdienstmöglichkeiten und Beschäftigungsaussichten. Allerdings sind die zeitlichen Rahmenbedingungen u.a. aufgrund der Schichtarbeit nicht ohne Weiteres mit der Familientätigkeit vereinbar. Vor diesem Hintergrund hat die BCA mit der Verkehrsgesellschaft des Ennepe-Ruhr-Kreises, dem VER, Gespräche geführt und abgeklärt, ob eine Beschäftigung als Busfahrerin von Frauen mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen möglich bzw. realistisch ist.

Fazit ist, dass der VER für eine Beschäftigung von Busfahrerinnen in TZ offen ist und die zukünftigen Einsatzpläne für diese Zielgruppe aus Sicht des Jobcenters durchaus realisierbar sind. So können zukünftig gezielt Frauen mit Familienpflichten für diesen Beschäftigungsbereich gewonnen und qualifiziert werden.

Am 28.11.2023 haben das Jobcenter EN, die Regionalagentur Mittleres Ruhrgebiet und verschiedene andere Akteure den Info-Tag für multikulturelle Frauen im Saalbau Witten durchgeführt.

An diesem Tag präsentierten mehr als 36 Aussteller*innen ihre Informations- und Beratungsleistungen für Frauen mit internationaler Familiengeschichte und Fluchterfahrung aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis. Umfassende Angebote zu den Themen Bildung und (Weiter-)Qualifizierung, Wiedereinstieg, Anerkennung von Bildungsabschlüssen, Ausbildung, Sprachkurse u.v.m. wurden vorgestellt.

Das Jobcenter EN hat im Jahr 2023 weiter die Netzwerkarbeit mit den Familienzentren im Ennepe-Ruhr-Kreis intensiviert. Es wurden 6 Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Auf dieser Grundlage beraten Integrationsfachkräfte des JC und die BCA Eltern in Familienzentren selbst zu allgemeinen Themen wie z.B. (Wieder-)Einstieg in den Beruf oder Ausbildung, Teilzeitberufsausbildung und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Diese sozialraumorientierte Arbeit soll noch erweitert werden. Der Auftrag leitet sich ebenfalls aus der geänderten Bürgergeldphilosophie ab, die ausdrücklich aufsuchende Elemente und sozialraumorientierte Arbeit für die Jobcenter vorsieht.

5.5 Zielgruppe Rehabilitanden, behinderte und schwerbehinderte Menschen

Um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen am Arbeitsmarkt erfolgreich umsetzen zu können, benötigen diese Menschen mehr und gezieltere Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Arbeitsplätzen.

Eine Kernaufgabe des Jobcenters EN ist es, erwerbsfähige Menschen im SGB-II-Bezug in Ausbildung und in Arbeit zu vermitteln. Dies gilt selbstverständlich auch für Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Menschen. Der gelebte Inklusionsgedanke aller Mitarbeitenden des Jobcenters EN zeigt sich in der Auswahl geeigneter Fördermöglichkeiten und Instrumente, die das Jobcenter EN für Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Menschen bereithält, um ihnen eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben und somit auch eine soziale Teilhabe zu ermöglichen.



Im Dezember 2023 waren von 8.543 gemeldeten arbeitslosen SGB-II-Empfänger*innen im Ennepe-Ruhr-Kreis 466 Menschen schwerbehindert. Dies entspricht einem Anteil von 5,5 % und einem Rückgang der Quote um 14,5 % im Verhältnis zum Vorjahresmonat Dezember 2022.

Für Rehabilitanden und Schwerbehinderte stehen neben dem regulären Angebot weitere Instrumente zur Eingliederung zur Verfügung. Hier ist neben dem Eingliederungszuschuss und der Probebeschäftigung für behinderte Menschen, den Reha-Umschulungen und Reha-spezifischen Qualifizierungen insbesondere das Projekt „InkA EN – Inklusion in den Arbeitsmarkt im Ennepe-Ruhr-Kreis“ zu benennen, das auch in 2023 fortgesetzt wurde.

Im Arbeitgeberservice berät und vermittelt eine für diesen Aufgabenbereich spezialisierte Arbeitsvermittlerin Menschen mit Behinderung und Schwerbehinderung.

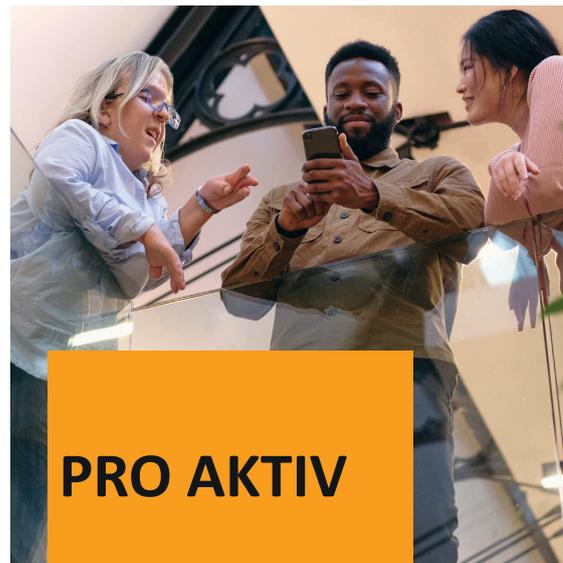
Im Jahr 2023 sind 205 Beschäftigungsaufnahmen von Menschen mit einer Behinderung oder Schwerbehinderung in sozialversicherungspflichtige Ausbildung oder Arbeit zu verzeichnen (diese entfallen auf 180 Personen, da im Jahresverlauf Mehrfachbeschäftigungsaufnahmen erfolgten). Dabei entfallen zehn Vermittlungen auf den Bereich Ausbildung. Viele Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und Behinderungen werden über betriebliche Praktika oder Probebeschäftigungen in den Arbeitsmarkt vermittelt und zudem nach Aufnahme der Beschäftigung noch über Eingliederungszuschüsse unterstützt.

Durch die Einführung des Teilhabestärkungsgesetzes zum 01.01.2022 sind die Jobcenter in jedes Rehabilitationsverfahren stärker eingebunden als bisher. Zum einen ist durch das Gesetz das Leistungsverbot bei Rehabilitanden weitestgehend aufgehoben worden, so dass die Jobcenter diese genauso fördern können wie alle anderen Leistungsberechtigten, zum anderen ist die Integrationsfachkraft nun aktiv an dem Teilhabepflichtverfahren beteiligt – z.B. durch gemeinsame Fallkonferenzen mit der Reha-Beratung, der Agentur für Arbeit oder der Deutschen Rentenversicherung. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Agentur für Arbeit Hagen wurde im Oktober 2022 geschlossen, eine vertiefte Verfahrensabsprache mit der Deutschen Rentenversicherung ist bereits in Absprache.

„PRO AKTIV: Teilhabe gestalten – Arbeitsfähigkeit erhalten“

Das Jobcenter EN beteiligt sich im Verbund mit dem Jobcenter Märkischer Kreis und der DRV Westfalen am Bundesprogramm rehapro. Als Modellvorhaben nach § 11 SGB IX dient das Bundesprogramm der Stärkung der Rehabilitation und soll innovative Ansätze zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit bei Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen erproben. Das Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen begleitet das Modellprojekt wissenschaftlich.

Das Projekt „PRO AKTIV“ startete in 2020 im Rahmen des Bundesprogramms rehapro und ist auf insgesamt fünf Jahre angelegt. Das Jobcenter EN erhält hierdurch zusätzliche Finanzmittel in Höhe von 6,2 Millionen Euro für die Durchführung des Projekts, das ein Gesamtvolumen von 11,7 Millionen Euro umfasst.



PRO AKTIV



Durch eine Reihe innovativer Ansätze und Kooperationen strebt es an, die Lebensqualität von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen zu verbessern und ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen.

Ziele des Projekts sind u.a.:

- Prävention chronischer Erkrankungen und drohender Behinderungen
- Erhalt oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit
- Entgegenwirken einer drohenden (Teil-)Erwerbsminderung
- Verbesserung der gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe

Innovative Ansätze des Projekts:

- Individualisierter Hilfe-/Fahrplan: Gemeinsam mit den Teilnehmenden werden maßgeschneiderte Hilfepläne entwickelt, um sie auf ihrem Weg der Stabilisierung zu unterstützen.
- Interne und externe Unterstützungspartner*innen: Die Zusammenarbeit mit internen und externen Unterstützungspartner*innen zielt darauf ab, den Gesundheitszustand der Teilnehmenden zu stabilisieren und sie in den Bereichen zu unterstützen und zu qualifizieren, die für ihre individuelle Stabilisierung erforderlich sind.
- Hilfe zur Selbsthilfe und soziale Teilhabe: Das Projekt bietet Hilfe zur Selbsthilfe, indem Selbstorganisation, Selbstmotivation und soziale Teilhabe gefördert werden. Es werden Möglichkeiten zur sozialen Integration geschaffen, z. B. durch das Kennenlernen von Selbsthilfeeinrichtungen, die Heranführung an ein Ehrenamt oder Peer-to-Peer Angebote
- Direkte Vernetzung von SGB II und SGB VI: Eine zentrale Innovation besteht in der direkten Vernetzung der Sozialgesetzbücher SGB II und SGB VI, um eine ganzheitliche Unterstützung sicherzustellen und die Betreuung der Teilnehmenden zu intensivieren.
- Beratung durch Lots*innen: mit einem Beratungsschlüssel von 1/50 VZÄ kann eine engmaschige Betreuung sichergestellt werden. Aufsuchende und Sozialraumorientierte Arbeit sind ein wichtiger Bestandteil der Projektarbeit in PRO AKTIV.

In 2023 konnten 175 neue Teilnehmende aufgenommen werden, somit konnten bereits 511 Personen von der Projektarbeit profitieren. Weitere Teilnehmende werden sukzessive auf freiwilliger Basis aufgenommen, um ihre Chancen auf eine erfolgreiche berufliche Integration zu erhöhen. Im vergangenen Jahr konnten elf Arbeitgeben-

de für die Zusammenarbeit im Projekt gewonnen werden. Eine erfolgreiche Vermittlung in Arbeit konnte bei drei Projektteilnehmenden erzielt werden.

Die Kooperation mit der DRV Westfalen konnte im letzten Jahr weiter intensiviert werden. Es erfolgten 178 Fallbesprechungen zusammen mit den Lots*innen, hieraus ergaben sich 92 Infogespräche für die Teilnehmenden. Zusätzlich wurden 52 Beratungen mit Teilnehmenden im offenen LTA-Verfahren durchgeführt.



Entsprechend der begleitenden wissenschaftlichen Erhebungen kam es zu Verbesserungen in der Wahrnehmung der eigenen Gesundheit und beim Teilhabegefühl im Verlauf der Teilnahme an PRO AKTIV. So haben 47% der Personen angegeben, dass es zu einer Besserung der körperlichen Gesundheit gekommen sei und 49% empfanden eine Verbesserung ihrer psychischen Gesundheit. Zu einem besseren Teilhabegefühl kam es bei 42% der Projektteilnehmenden. Besonders positiv erlebten die Teilnehmenden die Häufigkeit der Kontakte und die Bandbreite der Kontaktmöglichkeiten sowie die gute Qualität der Beziehung zu den Lots*innen. Zusätzlich wurde das breite Spektrum gesundheitsbezogener Hilfen und die Unterstützung bei der Antragstellung zu verschiedenen Hilfeleistungen als sehr positiv erlebt.

Die beiden unterschiedlichen Aktivierungsquoten weisen den „momentanen“ Anteil der aktivierten Personen aus. Der Anteil der potenziell zu aktivierenden Personen, die innerhalb einer bestimmten vergangenen Periode bereits aktiviert wurden, ist naturgemäß höher. Auch ist zu beachten, dass in die Aktivierungsquoten nur die Aktivierung durch den Einsatz von Instrumenten der Arbeitsförderung bzw. von Leistungen zur Eingliederung einfließt.

Aktivierungen durch intensivere Beratung, Betreuung und Vermittlung oder die Angebote von Arbeitgeberservice und Durchstarter dienen der Eingliederung in Arbeit, können aber statistisch nicht gemessen werden.

6. Statistische Auswertungen zu den Arbeitsmarktdienstleistungen

Im folgenden Kapitel werden anhand einiger statistischer Daten Aussagen über die Nutzung von Arbeitsmarktdienstleistungen des Jobcenters EN getroffen. Grundlage sind jeweils die von der Statistikabteilung der Bundesagentur für Arbeit mittels des sog. Xsozial-Schemas erhobenen Daten. Das Xsozial-Schema ist eine fest definierte und gesetzlich normierte Abfrage von Einzelwerten aus den Fachprogrammen aller Akteur*innen am Arbeitsmarkt.

Das Jobcenter EN stellte im Jahr 2023 monatlich durchschnittlich 1.331 Plätze in Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung mit festen Teilnahmeplatzzahlen zur Verfügung (zzgl. Plätze in den Bundesprogrammen und weitere drittfinanzierte Förderungen). Dazu gehören Maßnahmen nach § 45 SGB III, die im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden, Arbeitsgelegenheiten in Projektform, Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen sowie Fördermaßnahmen nach § 16c SGB II und § 16h SGB II in Projektform.

Diese Plätze wurden im vergangenen Jahr von insgesamt 2.938 ELB genutzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Regel mehrmonatige (sechs bis zwölf Monate) Zuweisungen erfolgen. Die mittlere monatliche Teilnehmerzahl betrug über den gesamten Zeitraum 878 Teilnehmende. (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Eckwerte der Arbeitsmarktpolitik. Da die Teilnahmen an Vergabe-Maßnahmen in der BA-Statistik nicht losgelöst von der Teilnahme an Gutscheinmaßnahmen nach § 45 SGB III ausgelesen werden kann, wurden die Teilnahmen an Gutscheinmaßnahmen anhand der Daten des Fachverfahrens herausgerechnet. Wegen der tendenziell kürzeren Teilnahmedauern bei letztgenannten Maßnahmen führt dies zwangsläufig zu Unschärfen bei der mittleren monatlichen Teilnehmendenzahl, so dass die tatsächliche Auslastung der vorhandenen Teilnehmendenplätze geringfügig höher liegen dürfte).

Zusätzlich zu den genannten Projektangeboten gibt es weitere Eintritte in Einzelfördermaßnahmen:

1. Förderungen beruflicher Weiterbildung
2. Förderungen über den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein
3. Teilnahme an Maßnahmen bei einem/-r Arbeitgeber*in
4. Förderungen aus dem Vermittlungsbudget
5. Förderungen durch Eingliederungszuschüsse
6. Förderungen durch Einstiegsgeld
7. Einstiegsqualifizierungen
8. Freie Förderungen

Die monatlichen Eintritte in diese Förderungen sind teilweise im Punkt 4.3.3 dargestellt. Insgesamt wurden im Jahr 2023 in den o.g. Bereichen 2.648 Einzelförderungen erbracht (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Eckwerte der Arbeitsmarktpolitik).



6.1 Aktivierungsquote insgesamt und für Teilnehmende unter 25 Jahren

Die Aktivierungsquote misst das Verhältnis der Anzahl der Teilnehmenden an Maßnahmen der Arbeitsförderung zur Gesamtzahl der zu aktivierenden Personen zu einem Zeitpunkt. Die Aktivierungsquote beschreibt, wie hoch der Anteil der Geförderten an allen förderbaren Personen ist. Die Grundmenge der zu aktivierenden Personen wird in zwei Teilaktivierungsquoten differenziert:

- arbeitsmarktorientierte Personen, das heißt alle Personen, die entweder arbeitslos sind oder sich in einer Förderung befinden und Leistungen nach dem SGB II beziehen.
- ELB, das heißt alle erwerbsfähigen Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Aktivierungsquote AQ1: Arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote:		Aktivierungsquote AQ2: ELB-orientierte Aktivierungsquote:	
$\frac{\text{Teilnehmende}}{\text{Teilnehmende} + \text{Arbeitslose}}$	x 100	$\frac{\text{Teilnehmende}}{\text{erwerbsfähige Leistungsberechtigte}}$	x 100

Die beiden unterschiedlichen Aktivierungsquoten weisen den „momentanen“ Anteil der aktivierten Personen aus. Der Anteil der potenziell zu aktivierenden Personen, die innerhalb einer bestimmten vergangenen Periode bereits aktiviert wurden, ist naturgemäß höher. Auch ist zu beachten, dass in die Aktivierungsquoten nur die Aktivierung durch den Einsatz von Instrumenten der Arbeitsförderung bzw. von Leistungen zur Eingliederung einfließt.

Aktivierungen durch intensivere Beratung, Betreuung und Vermittlung oder die Angebote von Arbeitgeberservice und Durchstarter dienen der Eingliederung in Arbeit, können aber statistisch nicht gemessen werden.

Die Aktivierungsquote 1 des Jobcenters EN lag im Jahr 2023 bei durchschnittlich 14,6 und somit um fünf Prozentpunkte niedriger als der Jahresdurchschnitt des Vorjahres.

Auch die Aktivierungsquote 2 sank von 10,6 im Vorjahr auf 8,0.

Der Einbruch der Aktivierungen in 2023 hat seine Ursache sicherlich in der Einführung des neuen Fachverfahrens

Ende 2022 und einer langwierigen und von technischen Hürden begleiteten Einarbeitungsphase, was auch durch eine langsame aber stetige Steigerung der Aktivierungen im Jahresverlauf untermauert wird.

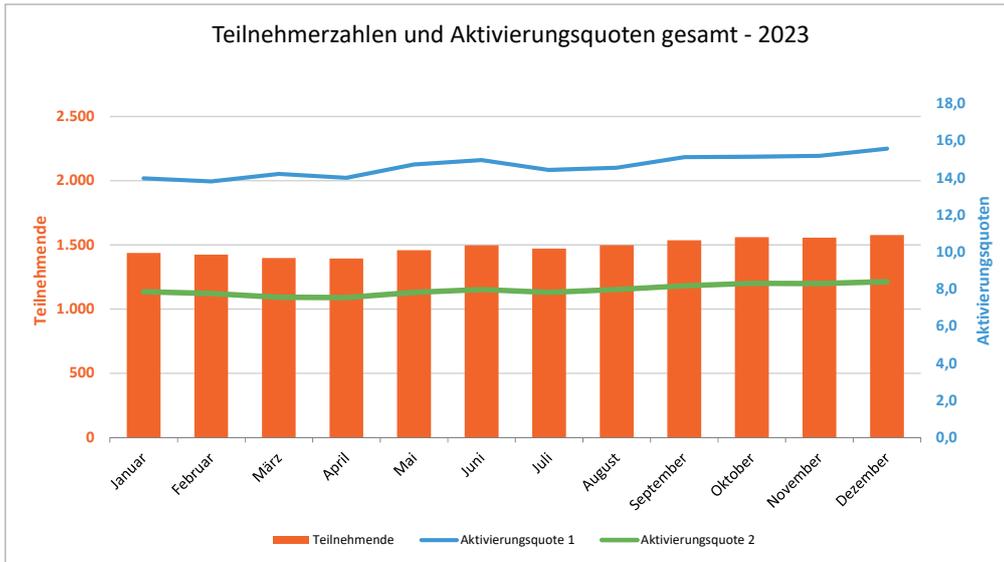
Auch bei den ELB unter 25 Jahren konnte noch nicht an die Aktivierungsquoten des Jahres 2022 angeschlossen werden, wobei auch hier im Jahresverlauf eine steigende Tendenz zu beobachten ist.

Beide Gesamtaktivierungsquoten des Jobcenter EN bewegen sich 2023 in der Nähe der Durchschnittswerte des Bundes (AQ1: 15,4 / AQ2: 8,2) und leicht unterhalb der Landesdurchschnittswerte (AQ1: 16,3 / AQ2: 9,0).

Positiv hervorzuheben ist hier die Betrachtung der Zielgruppe der 15- bis unter 25-Jährigen. Hier bewegen sich beide Aktivierungsquoten über dem Bundesdurchschnitt (Jobcenter EN 19,2 verglichen mit 18,8 Bundesdurchschnitt bei AQ1, bzw. 5,5 verglichen mit einem Bundesdurchschnitt von 4,6 bei AQ2) während die durchschnittlichen Landeswerte von 21,3 (AQ1) knapp verfehlt bzw. von 5,1 (AQ2) knapp übertroffen werden.

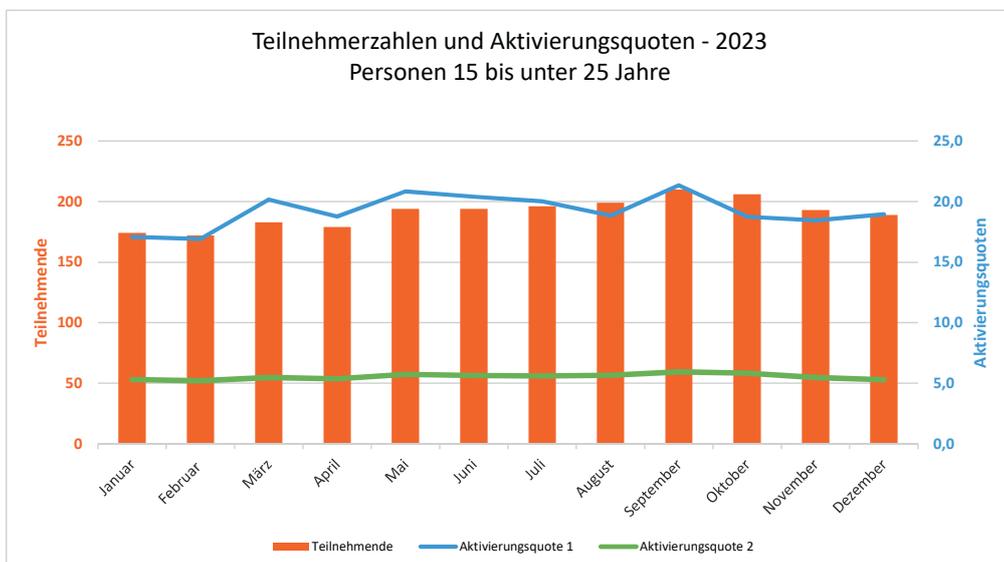
Berichtszeitraum	Aktivierungsquote 1			Aktivierungsquote 2		
	Arbeitslose	Teilnehmende	Quote	erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	Teilnehmende	Quote
Januar	8.839	1.436	14,0	18.292	1.436	7,9
Februar	8.898	1.425	13,8	18.363	1.425	7,8
März	8.431	1.397	14,2	18.473	1.397	7,6
April	8.556	1.393	14,0	18.484	1.393	7,5
Mai	8.447	1.458	14,7	18.633	1.458	7,8
Juni	8.508	1.496	15,0	18.754	1.496	8,0
Juli	8.723	1.470	14,4	18.796	1.470	7,8
August	8.802	1.498	14,5	18.795	1.498	8,0
September	8.628	1.536	15,1	18.777	1.536	8,2
Oktober	8.744	1.559	15,1	18.779	1.559	8,3
November	8.688	1.556	15,2	18.758	1.556	8,3
Dezember	8.543	1.576	15,6	18.768	1.576	8,4
Jahresdurchschnitt 2022	7.664	1.849	19,4	17.376	1.849	10,6
Jahresdurchschnitt 2023	8.651	1.483	14,6	18.639	1.483	8,0

Quelle (zu dieser Grafik und den drei nachfolgenden Grafiken auf Seite 51): Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Tabellen - Förderstatistik, Aktivierungsquoten, Düsseldorf, April 2024



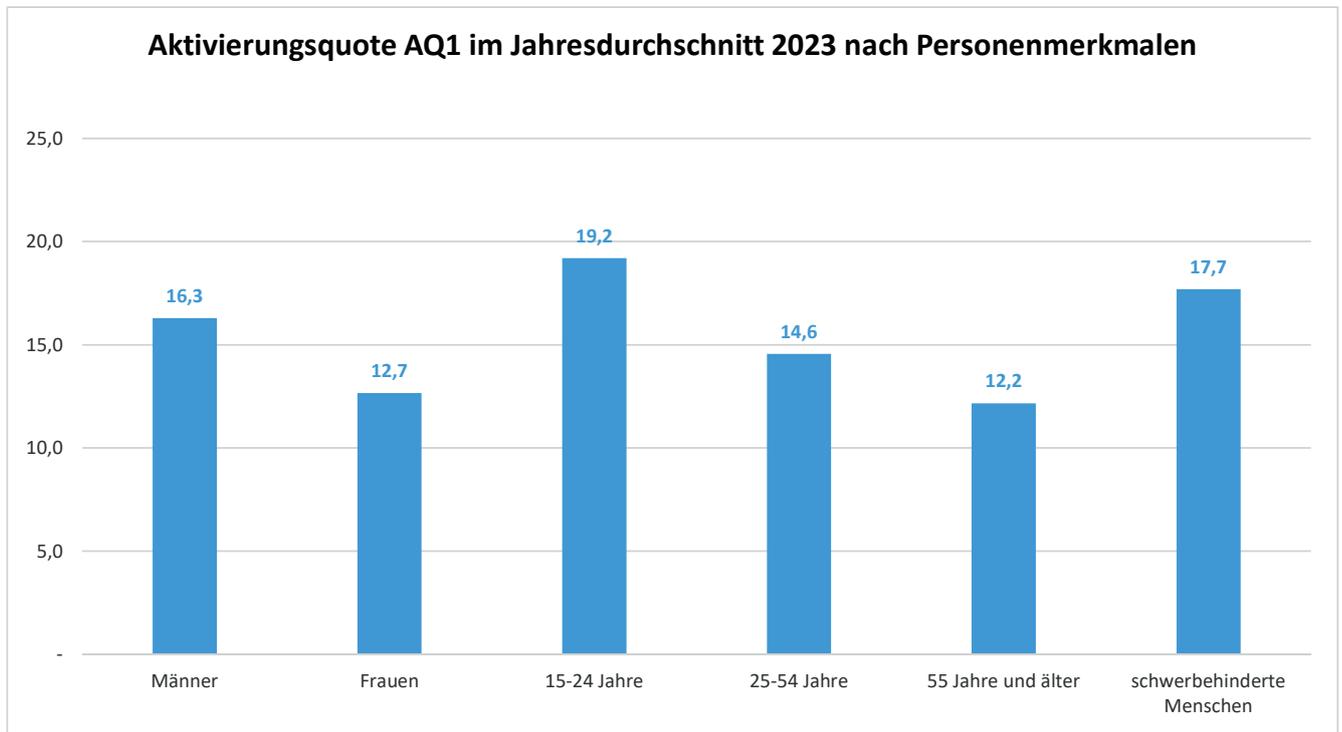
Aktivierungsquote Personen 15 bis unter 25 Jahre

Berichtszeitraum	Aktivierungsquote 1			Aktivierungsquote 2a		
	Arbeitslose	Teilnehmende	Quote	erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	Teilnehmende	Quote
Januar	845	174	17,1	3277	174	5,3
Februar	845	172	16,9	3305	172	5,2
März	724	183	20,2	3344	183	5,5
April	775	179	18,8	3339	179	5,4
Mai	737	194	20,8	3387	194	5,7
Juni	757	194	20,4	3440	194	5,6
Juli	783	196	20,0	3495	196	5,6
August	857	199	18,8	3521	199	5,7
September	774	210	21,3	3536	210	5,9
Oktober	893	206	18,7	3525	206	5,8
November	854	193	18,4	3530	193	5,5
Dezember	808	189	19,0	3569	189	5,3
Jahresdurchschnitt 2022	583	226	28,0	3.040	226	7,4
Jahresdurchschnitt 2023	804	191	19,2	3.439	191	5,5



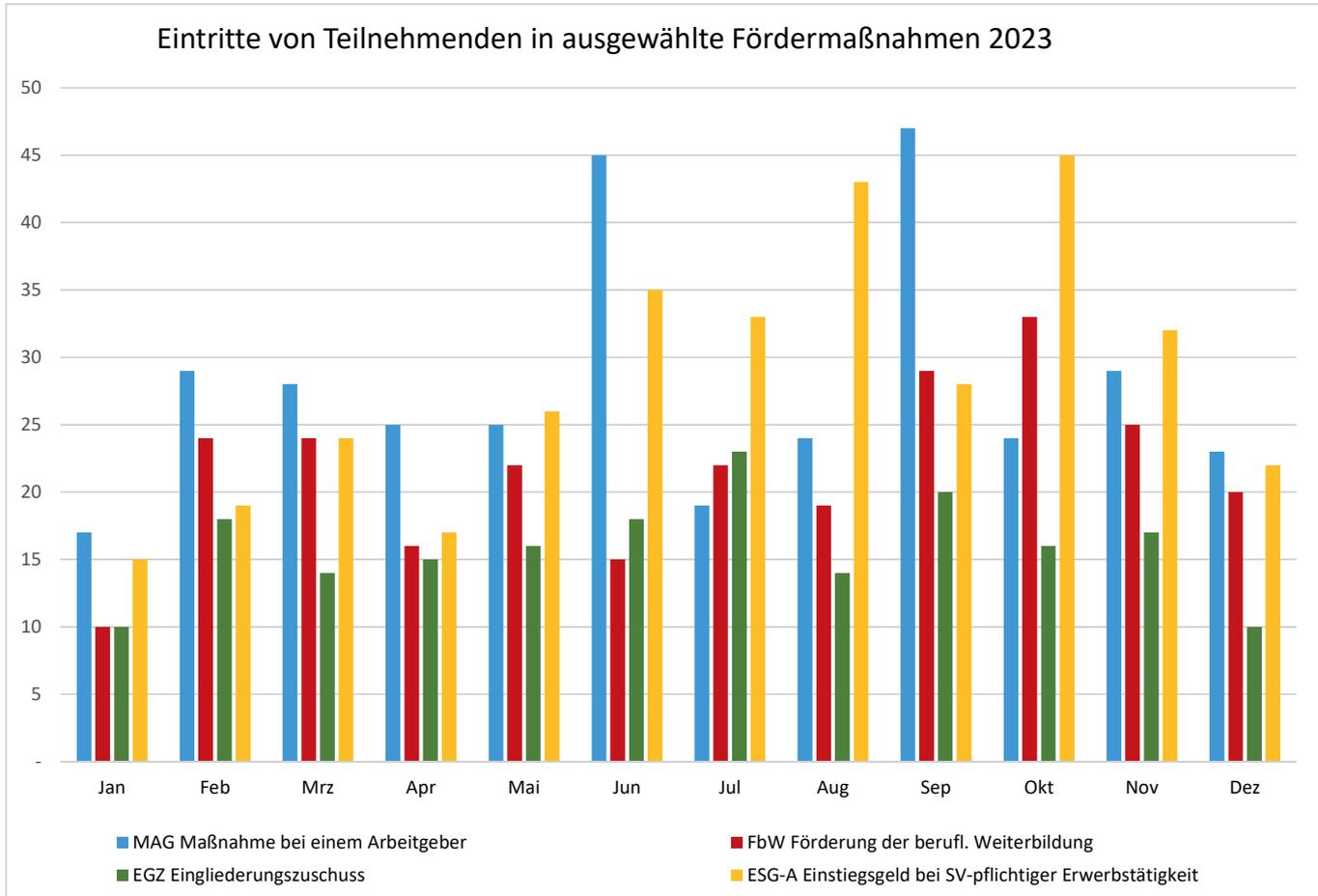


Weitere zielgruppenspezifische Aktivierungsquoten sind der nachfolgenden Grafik zu entnehmen.



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Eckwerte für Jobcenter, JC Ennepe-Ruhr-Kreis, Berlin, April 2024

6.2 Eintritte von Teilnehmenden in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Tabellen, Eckwerte der Arbeitsmarktpolitik (Zeitreihe Monatszahlen), Nürnberg, April 2024

Die Förderstatistik weist den Umfang von Förderungen bzw. Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 SGB III) und Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II) des Bundes aus. Es erfolgt eine Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen. Folglich wird eine Person, die mehrere Förderleistungen erhält, mehrfach gezählt.

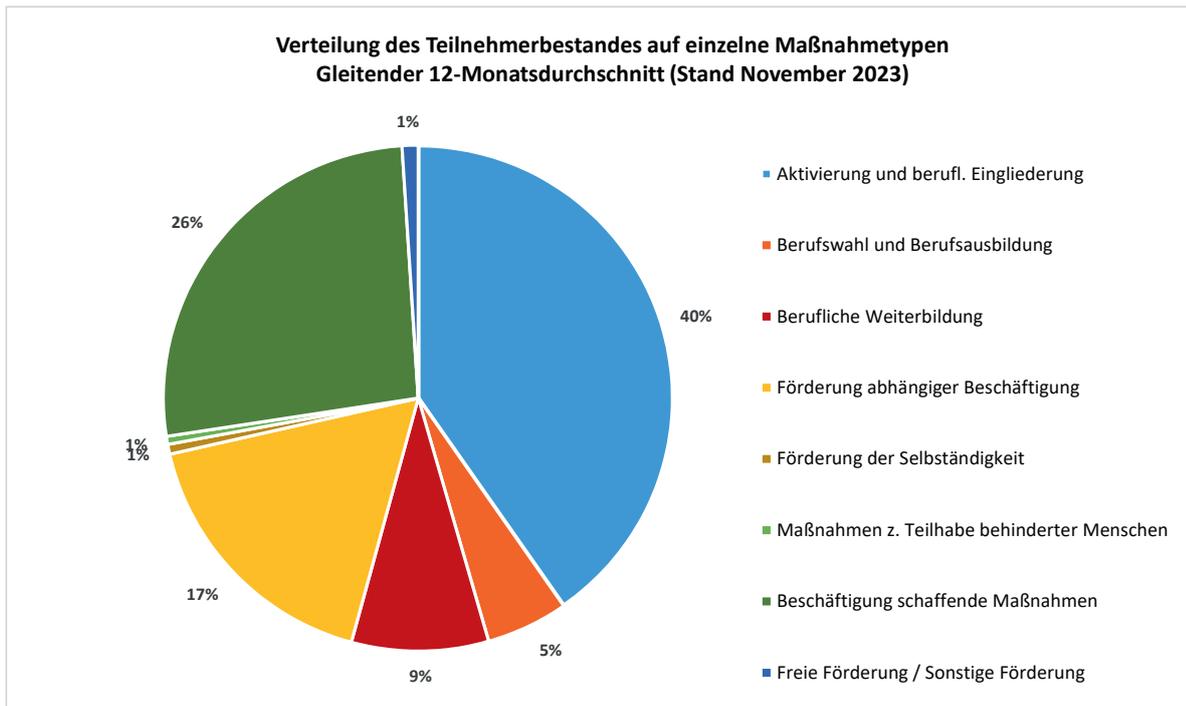
Die Eintritte in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sind als absolute Zahlen – entsprechend den geförderten Personen – dargestellt. Sie sind unabhängig von einer Bezugsgröße wie z. B. einer Gesamtzahl an Plätzen oder Arbeitslosen.

Eine Förderung, die im Rahmen der Förderstatistik nachgewiesen wird, liegt vor, wenn für eine Person bzw. im

Rahmen der Teilnahme an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung eine Zahlung geleistet wird.

6.3 Bestand von Teilnehmenden in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

Insgesamt wurden im Durchschnitt monatlich 1.564 Teilnehmende in den Maßnahmen des Jobcenters EN gefördert. Die Aufteilung auf die einzelnen Instrumente stellte sich wie folgt dar:



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Eckwerte für Jobcenter, JC Ennepe-Ruhr-Kreis, Berlin, März 2024

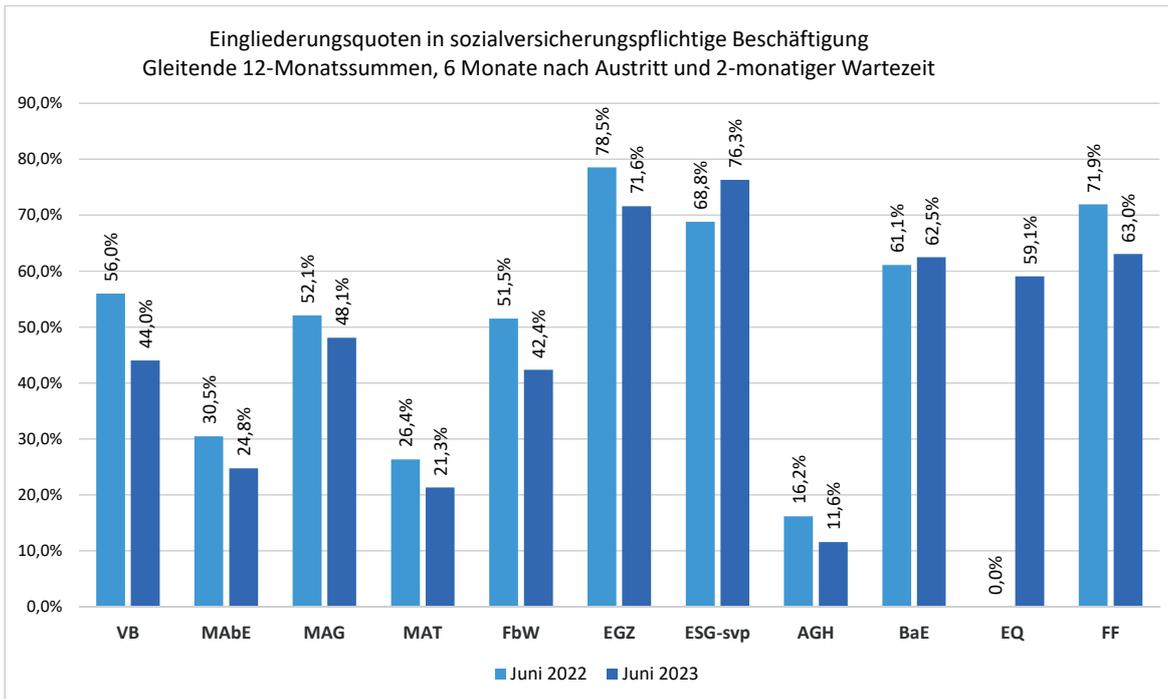
6.4 Eingliederungsquoten ausgewählter arbeitsmarktlischer Instrumente

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II werden erbracht, um die Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen und damit die Hilfebedürftigkeit zu beenden bzw. zu verringern. Die EQ gibt Hinweise auf den Erfolg der arbeitsmarktpolitischen Instrumente.

Die EQ (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte/Austritte insgesamt x 100) gibt an, wie viele Teilnehmende sich zeitpunktbezogen sechs Monate nach Austritt aus der Maßnahme in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung befinden. Personen, die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr oder noch nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, werden nicht berücksichtigt. Zu den berücksichtigten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen gehören auch geförderte Beschäftigungsverhältnisse.

Da die Chancen zur Eingliederung von Teilnehmenden nach Austritt aus einer Fördermaßnahme wesentlich von den allgemeinen Arbeitsmarktbedingungen abhängen, werden durch die Wahl der Methode des gleitenden Jahresdurchschnittswertes die saisonabhängigen Schwankungen der Eingliederungsquoten ausgeglichen.

Die Eingliederung in den Arbeitsmarkt kann in der Regel nicht allein einem einzelnen Instrument der aktiven Arbeitsförderung zugerechnet werden. Für die erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt sind zahlreiche Einflussfaktoren verantwortlich: die Ausgangsqualifikation der Teilnehmenden, die Stabilität ihrer Gesundheit und Lebenssituation, die Dauer der Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit und nicht zuletzt die Motivation des Teilnehmenden.



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Düsseldorf, März 2024

VB: Vermittlungsbudget / MAbE: Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung / MAG: Maßnahme bei einem Arbeitgeber / MAT: Maßnahme bei einem Träger / FbW: Förderung der beruflichen Weiterbildung / EGZ: Eingliederungszuschuss / ESG-svp: Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung / AGH: Arbeitsgelegenheiten / BaE: Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen / EQ: Einstiegsqualifizierung / FF: Freie Förderung

Für das Jahr 2023 lässt sich feststellen, dass neben den rein finanziellen Unterstützungen (Einstiegs geld, Freie Förderung und Vermittlungsbudget) die Fördermaßnahmen, die auf eine Verbesserung des Qualifizierungsstatus der Teilnehmenden hinzielen (FbW, BaE) oder die direkt einer möglichen Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme vorgelagert sind (MAG, EQ), auch weiterhin die höchsten Erfolgchancen hinsichtlich der Eingliederungsquoten haben.

6.5 Auswertung Nachhaltigkeit ausgewählter arbeitsmarktpolitischer Projekte

In der folgenden Übersicht wird die Wirksamkeit von ausgewählten Einzelmaßnahmen und Projekten im Ennepe-Ruhr-Kreis dargestellt.

Diese Aufstellung zur Nachhaltigkeit – das heißt, des Anteils der 180 Tage nach Maßnahmeaustritt in eine sozialversicherungspflichtige Arbeit oder Ausbildung eingetretenen Absolvent*innen – ausgewählter Projekte des Jobcenters EN basiert auf internen Datenbankabfragen und ist nicht das Ergebnis offizieller Meldungen der BA-Statistik. Eine statistische Auswertung einzelner Projekte ist über die monatliche Datenlieferung über den Daten-

standard XSozial-BA-SGB-II durch das Jobcenter EN an die BA sowie die technischen Rückmeldungen der Statistik der BA an den kommunalen Träger nicht darstellbar.

Projekte mit einer hohen Nachhaltigkeit waren dementsprechend vor allem Qualifizierungsmaßnahmen (FbW) mit Berufsabschluss oder teilberuflichem Abschluss. Auch Maßnahmen, die in direkter Zusammenarbeit mit Arbeitgeber*innen stattfanden und somit den konkreten Anforderungen des Arbeitsmarktes am besten Rechnung trugen, wie z.B. § 45 MAG, führten zu einer hohen Quote an Beschäftigungsaufnahmen innerhalb der ersten 180 Tage nach Abschluss der Maßnahmen. Ebenfalls weist das u25-Projekt „§ 45 Vermitteln und Begleiten“ eine bemerkenswerte Erfolgsquote auf.

Bei niedrigschwelligen Projekten, wie etwa den Projekten „§ 45 Aktivcenter“ oder Arbeitsgelegenheiten sowie „u25 § 45 Aktivierungshilfe pro“, „u25 § 45 Jugendwerkstatt“ und den §16h-Angeboten im Jugendbereich, misst sich der Erfolg vorrangig im Eintritt in eine Folgemaßnahme bis 180 Tage nach Maßnahmeende. In diesen Projekten werden die Teilnehmenden also vor allem auf Folgemaßnahmen mit vermittlerischen oder berufsqualifizierenden Inhalten vorbereitet.



	Anzahl der beendeten Maßnahmen	Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit oder Ausbildung bis 180 Tage nach Maßnahmeende		davon ungefördernde Ausbildungen	Eintritte in eine Folgemaßnahme bis 180 Tage nach Maßnahmeende		davon geförderte Ausbildungen
		in Prozent	absolut		in Prozent	absolut	
Ausgewählte Projekte im Erwachsenenbereich							
§ 45 Aktivcenter	203	6,9%	14	0	39,9%	81	0
§ 45 Aktivcenter Frauen und Alleinerziehende	104	9,6%	10	0	43,3%	45	0
§ 45 Berufliche Integration von Migrantinnen	76	5,3%	4	0	60,5%	46	0
§ 45 InkAEN	55	29,1%	16	3	40,0%	22	0
§ 45 Coaching für Erwerbstätige	56	26,8%	15	0	21,4%	12	0
§ 45 Hilfe zur Arbeit	47	6,4%	3	0	61,7%	29	0
§ 45 Mütter in Arbeit MiA	80	10,0%	8	0	60,0%	48	0
§ 45 50plus	30	10,0%	3	0	30,0%	9	0
§ 45 QuaZ Ruhr	7	14,3%	1	0	42,9%	3	0
§ 45 startEN	538	34,2%	184	13	35,5%	191	2
§ 45 EU-Bürger	54	18,5%	10	0	50,0%	27	0
§ 45 Familiencoaching	101	17,8%	18	1	49,5%	50	0
§ 45 MAG Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	331	53,8%	178	22	32,3%	107	2
Einzel-AGH	25	8,0%	2	0	48,0%	12	0
AGH FairMöbelEN Südkreis	32	9,4%	3	0	43,8%	14	0
AGH FairmöbelEN Witten	18	22,2%	4	0	61,1%	11	0
AGH MäckMöbel	70	17,1%	12	0	80,0%	56	0
AGH Infrastruktur QuaBeD	88	17,0%	15	0	59,1%	52	0
AGH Infrastruktur VHS EN-Süd	34	8,8%	3	0	61,8%	21	0
AGH FAIR-Starter	27	7,4%	2	0	66,7%	18	0
AGH ReStart	29	20,7%	6	0	72,4%	21	0
AGH Ruhrtalprojekte	69	14,5%	10	0	62,3%	43	0
AGH Vielfalt des Nähens	14	14,3%	2	0	78,6%	11	0
AGH Wege in Arbeit	70	15,7%	11	1	61,4%	43	0
AGH Wirken in der Region	61	4,9%	3	0	75,4%	46	0
FbW betriebliche Einzelumschulung	10	70,0%	7	0	10,0%	1	0
FbW Umschulungsangebote	22	54,5%	12	0	13,6%	3	0
FbW Betreuungsassistent	10	60,0%	6	0	30,0%	3	0
FbW Inklusions- und OGS-Betreuung	12	41,7%	5	0	25,0%	3	0
FbW Fahrerqualifikation diverse	25	64,0%	16	0	32,0%	8	0
FbW Sicherheitsfachkraft	16	37,5%	6	0	18,8%	3	0
FbW div. Einzelförderungen	60	30,0%	18	0	33,3%	20	0
§ 45 AVGS Bewerbungsunterstützung und Coaching	16	37,5%	6	0	43,8%	7	0
Ausgewählte Projekte im Jugendbereich							
u25 § 16h ChancEN	95	13,7%	13	2	27,4%	26	1
u25 § 45 Aktivierungshilfen pro	146	22,6%	33	6	29,5%	43	5
u25 § 45 Lernen und Ausbildung	66	25,8%	17	8	43,9%	29	1
u25 § 45 Jugendwerkstatt	51	13,7%	7	6	56,9%	29	0
u25 § 45 Vermitteln und Begleiten	180	45,6%	82	23	27,8%	50	17



7. Bildungs- und Teilhabepaket (BUT)

7.1 Umsetzung der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Das Bildungs- und Teilhabepaket wird von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag nach dem BKGG beziehen. Hierbei sind auch die Beziehenden von Leistungen nach dem AsylbLG, unabhängig von Ihrem derzeitigen Status, in vollem Umfang bildungs- und teilhabeberechtigt.

Für den Rechtskreis SGB II werden die Leistungen im Jobcenter EN bewilligt, für die anderen Rechtskreise erfolgt die Administration in originärer Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte. Die kreisweite Koordination liegt beim Jobcenter EN, welche eine rechtliche und administrative Unterstützung der anderen Rechtskreise umfasst.

7.2 Beantragte Förderungen

Für die Auswertung über die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets wurde die Anzahl aller Personen zu Grunde gelegt, die einen Antrag auf eine der Leistungsarten gestellt haben und in denen die Sachbearbeitung tätig geworden ist. Die genannten Zahlen beinhalten daher die erteilten Bewilligungen, die abgelehnten Leistungen und die zum Stichtag der Abfrage aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht beschiedenen Anträge.

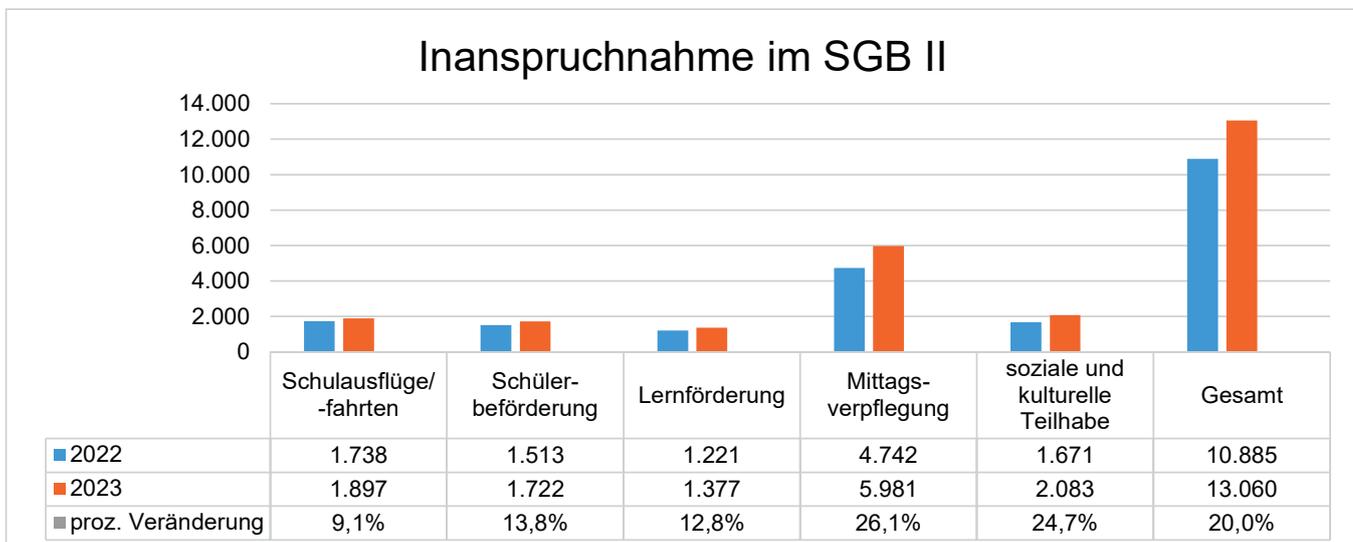
Auch im Jahr 2023 hat sich die Vereinfachung des Antragsverfahrens, durch das 2019 eingeführte Starke-Familien-Gesetz, sowohl für die Verwaltung als auch für die Leistungsberechtigten weiterhin bewährt. Dies zeigt sich an den durchgehend gestiegenen Werten bei der Inanspruchnahme aller Leistungsarten, welche insbesondere mit der endgültigen Aufhebung sämtlicher coronabedingten Schutzmaßnahmen und somit mit den Lockerungen im Schul- und Kitabetrieb sowie auch im privaten Bereich, als auch mit der Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 zu begründen ist.

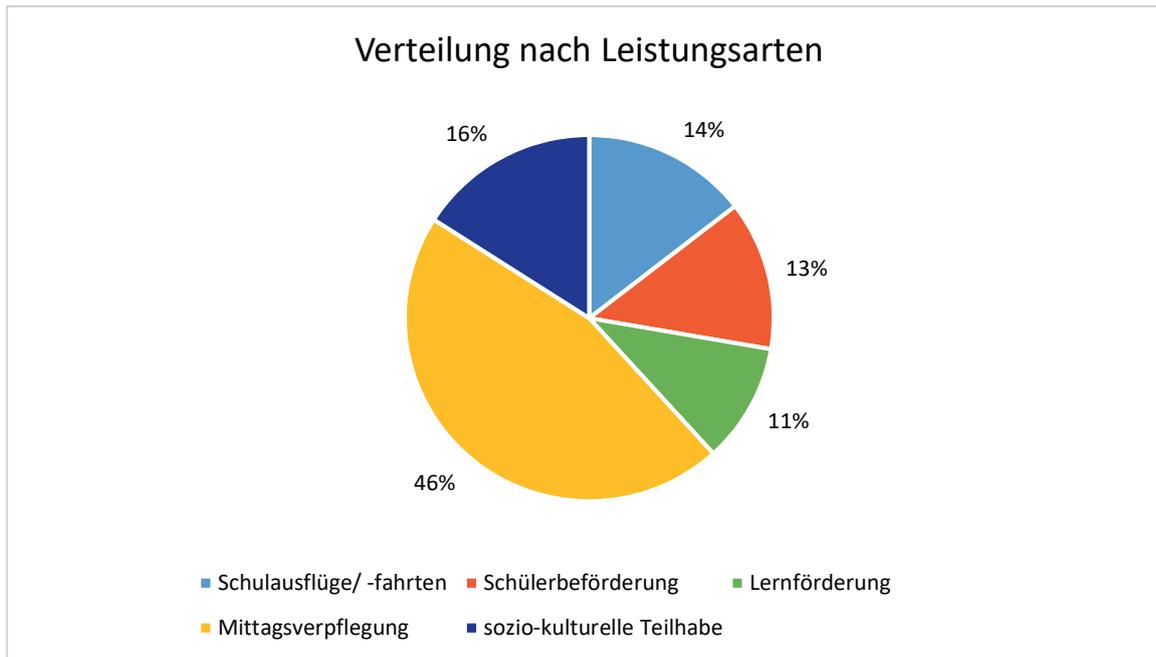
Das Schulbedarfspaket wurde auch im Jahr 2023 weitestgehend automatisiert ausgezahlt, so dass bei der Übersicht zur Inanspruchnahme keine Berücksichtigung dieser Leistungsart erfolgt.

Nach einem bereits im Jahr 2022 wieder erkennbaren Aufwärtstrend zeigte sich im Jahr 2023 nicht nur eine stabile, sondern eine stark erhöhte Inanspruchnahme von BuT-Leistungen, die mit insgesamt 13.060 Anträgen ihren Höhepunkt seit dem Jahr 2012 erreicht hat.

Die Gründe für das Mehr an Anträgen sind vielfältig. Mit dem Einführen des Bürgergeldes Anfang 2023 hat sich die Gruppe der Anspruchsberechtigten auf diese Grundsicherung erweitert, folglich konnten auch mehr Menschen von Leistungen aus dem BuT profitieren (s.o.). Für ein weiteres Plus haben die Flüchtlinge aus der Ukraine gesorgt, auch sie erhalten Bürgergeld und können damit BuT-Anträge stellen.

Insbesondere die Anträge für die Mittagsverpflegung und die soziale und kulturelle Teilhabe haben sich erheblich erhöht, was mit dem Ende der oben beschriebenen pandemiebedingten Einschränkungen zu begründen ist.





Ansonsten ergeben sich im Rahmen aller BuT-Leistungen nicht nur stabile, sondern insgesamt tendenziell stark steigende Inanspruchnahmen der Mittel (Zuwachsspektrum zwischen 9,1 % und 26,1 %).

Die Inanspruchnahme ist insgesamt um 1.239 Anträge (Mittagsverpflegung) bzw. 412 Anträge (soziale und kulturelle Teilhabe) gestiegen. Dies stellt jedoch nicht die Anzahl der Personen, sondern die in Anspruch genommenen Leistungsarten dar. Jede leistungsberechtigte Person kann mehrere Leistungsarten neben- und auch nacheinander beanspruchen.

Die prozentuale Verteilung der Inanspruchnahme nach Leistungsart ist dem oben stehenden Diagramm zu entnehmen.

Die Mittagsverpflegung bleibt wie im Vorjahr mit 46 % die am häufigsten abgefragte Leistungsart.

Die Steigung der Inanspruchnahme der sozialen und kulturellen Teilhabe zeigt sich dadurch, dass diese nun die am zweithäufigsten in Anspruch genommene Leistungsart darstellt, dicht gefolgt von den mehrtägigen Klassenfahrten und Schulausflügen mit 14 %.

Die Schülerbeförderung liegt mit nun 13 % an vierter Stelle.

Die Lernförderung bildet mit 11 % das Schlusslicht und bleibt damit konstant auf den Wert des Vorjahres.

7.3 Ausgaben für Leistungen für Bildung und Teilhabe

Basierend auf der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft als Finanzierungsgrundlage für Bildung und Teilhabe beliefen sich die Einnahmen im Jahr 2022 auf insgesamt 4.979.256,98 €. Die Summe teilt sich in Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem BKGG auf.

Die Ausgaben im Bereich SGB II beliefen sich auf 4.233.912,19 €, im Bereich BKGG wurden 1.456.420,15 € somit insgesamt 5.690.332,34 € verausgabt.

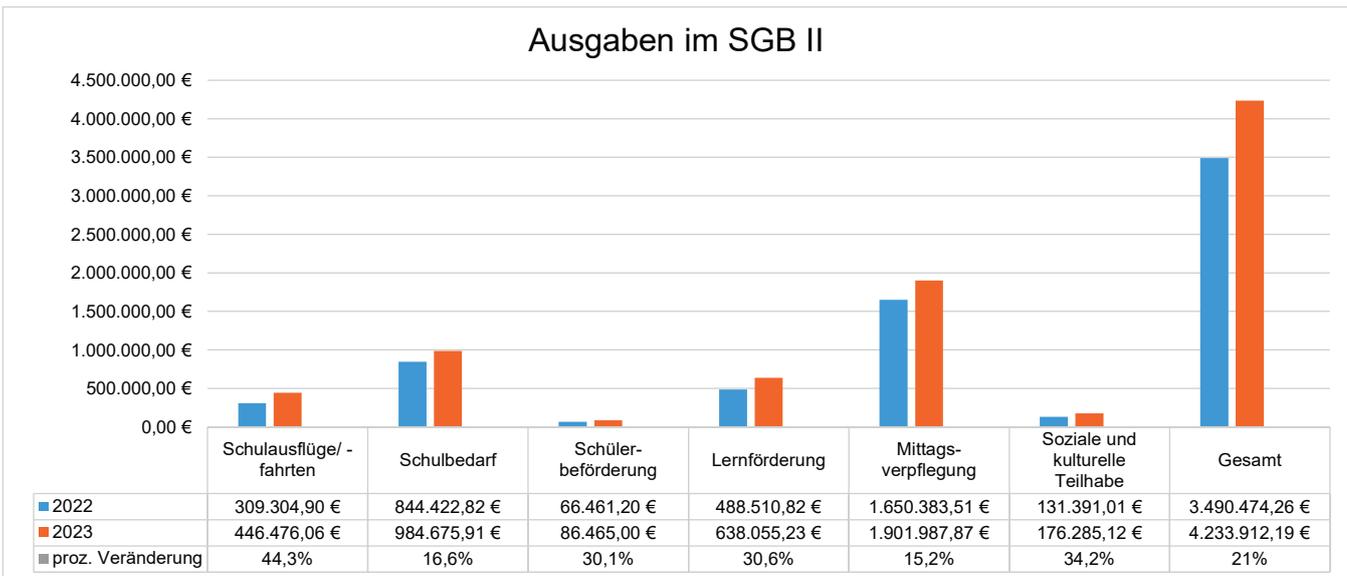
Im Jobcenter EN ist im Jahr 2023 bei allen Leistungsarten eine weitere Erhöhung der Kosten zu verzeichnen.

Ursächlich für diese Kostenerhöhung sind hier weiterhin der Wegfall des Eigenanteils für die Mittagsverpflegung und die kontinuierliche Erhöhung des persönlichen Schulbedarfes.

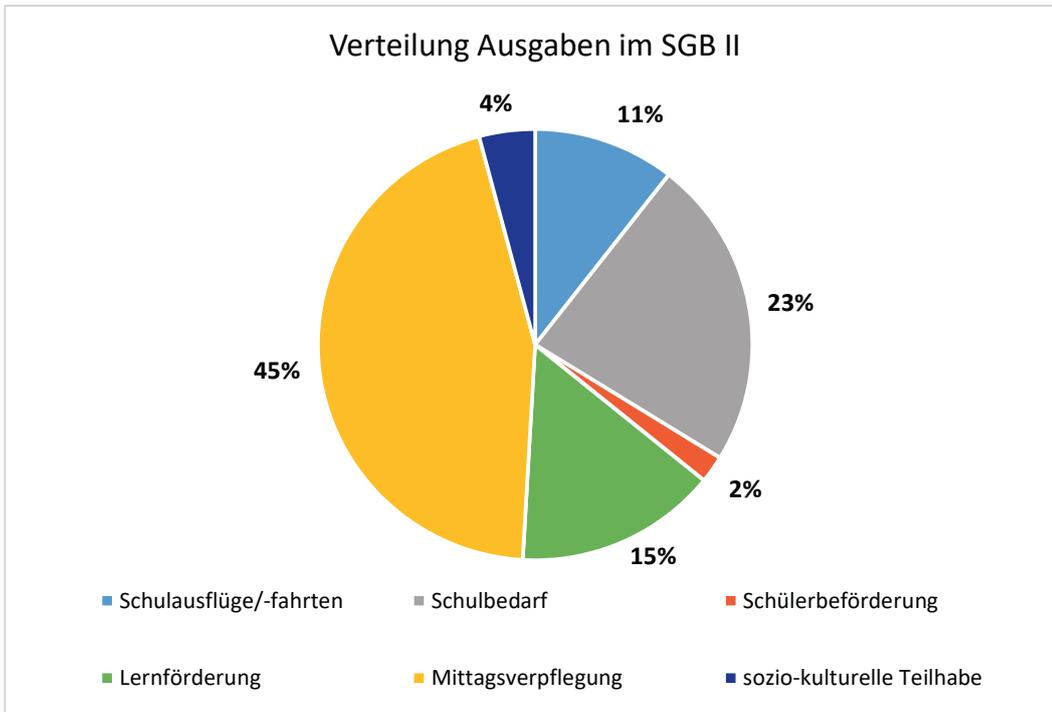
Gerade die gruppengeprägten Leistungen wie Schulausflüge und Klassenfahrten sowie die soziokulturelle Teilhabe sind, wie bereits ausgeführt, nach dem Wegfall der coronabedingten Schutzvorschriften erhöht in Anspruch genommen worden. Gleiches gilt für die Mittagsverpflegung.

Zudem führen die Einführung des Bürgergeldes und die Flüchtlinge aus der Ukraine zu erhöhten Ausgaben, dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der inflationären allgemeinen Preissteigerungen.

Ausgaben im SGB II



Verteilung Ausgaben im SGB II



Bei der Verteilung der Ausgaben wird deutlich, dass die Mittagsverpflegung mit 45 %, gefolgt vom Schulbedarfspaket mit 23 %, die meisten Kosten verursacht.

Die kostenintensive Lernförderung schlägt mit 15 % an den Gesamtkosten zu Buche, die Kosten für Schulausflüge und -fahrten machen 11 % der Ausgaben aus.

Obwohl die soziokulturelle Teilhabe zu 16 % in Anspruch genommen wurde, macht diese Leistungsart lediglich 4 % der Gesamtausgaben aus.

Die Schülerbeförderung, aufgrund ihrer geringen Leistungshöhe, bildet mit lediglich 2 % den geringsten Teil an den Gesamtkosten. Dies entspricht auch dem Wert des Vorjahres.

Insgesamt ergibt sich nur eine geringfügige Veränderung der Verteilung der Ausgaben im SGB II gegenüber dem Vorjahr.

8. Anlagen

Anlage 1: Bildungszielplanung (FbW) 2023

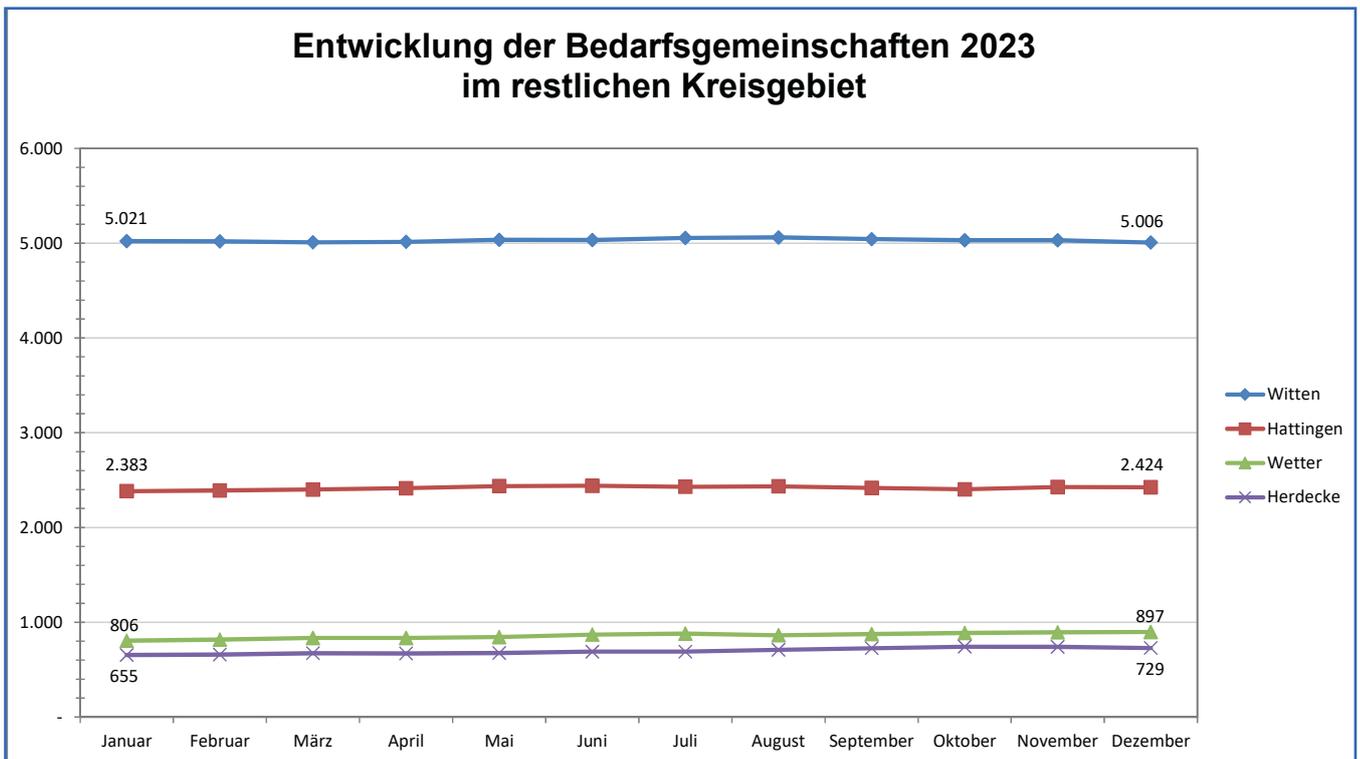
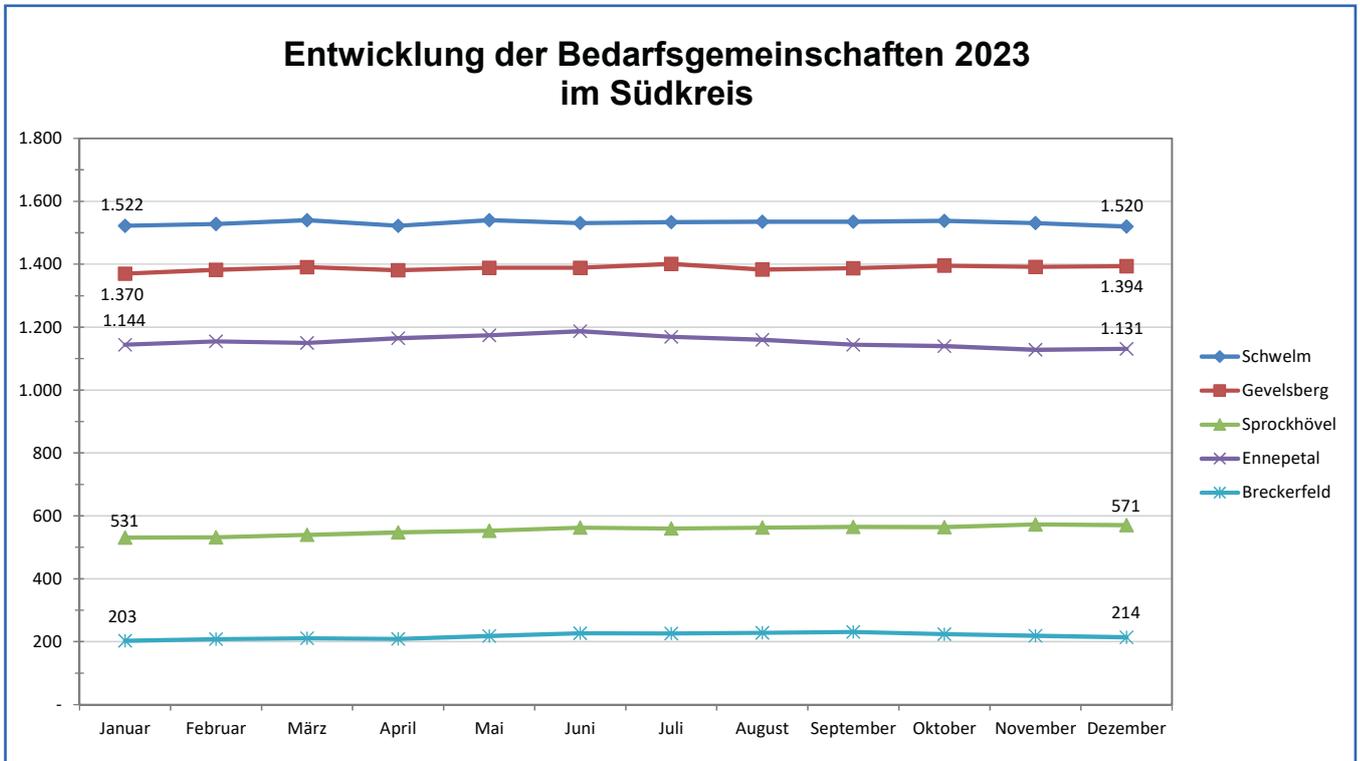
Bildungszielplanung 2023						
Stand: 02.11.2022						
Bildungsziele Fortbildung (nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 SGB III)						
	Dauer in Monaten	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
	Anzahl Bildungsgutscheine					
Gewerblich- technisch/ Verkehrswesen						
Fertigungstechnik Metall- und Elektrobereich, Schmiede und Gießereibranche/ Kaltumformtechnik	6	2	2	2	2	8
Lager/Logistik	6	2	2	2	2	8
Lokführer Führerscheinklasse B (Streckenlokführer*in)	10		2		2	4
Fahrerqualifikation (TQ 1- Güter befördern, TQ 3-Personen befördern)	6	10	10	10	10	40
Kaufm. Qualifizierung						
Modularisierte Fortbildung Finanzbuchhaltung/ Personal	6	1	1	1	1	4
Gesundheits- und Pflegebereich						
Kurzqualifikation Pflege (Betreuungsassistent*innen für Demenzerkrankte)	3	3	3	3	3	12
Inklusions- und OGSbetreuer*in	2	4	4	4	4	16
Einzelförderungen Fortbildung ohne eigene Bildungszielplanung	6	14	14	14	14	56
Sicherheitsfachkraft	6	5	5	5	5	20
		41	43	41	43	168
Bildungsziele Umschulungen						
	Dauer in Monaten	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
	Anzahl Bildungsgutscheine					
Umschulungen ohne eigene Bildungszielplanung	24	8		14		22
Umschulungsbegleitende Hilfen		1	1	1	1	4
Betriebliche Einzelumschulung	24	4		7		11
Modulare Nachqualifizierung zum Berufsabschluss/ Externenprüfung	9	1	1	1		3
Staatl. Anerkannte/-r Erzieher*in (an Fachschulen)	24	3		4		7
Familienpflege (für Personen mit persönlichen Verkürzungstatbeständen)	12		6			6
Umschulung zur Pflegefachassistenz	12	1		1		2
Umschulung zur Pflegefachfrau/ Pflegefachmann	36	2		5		7
		20	8	33	1	62

Anlage 2: Maßnahmezielplanung (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein) 2023

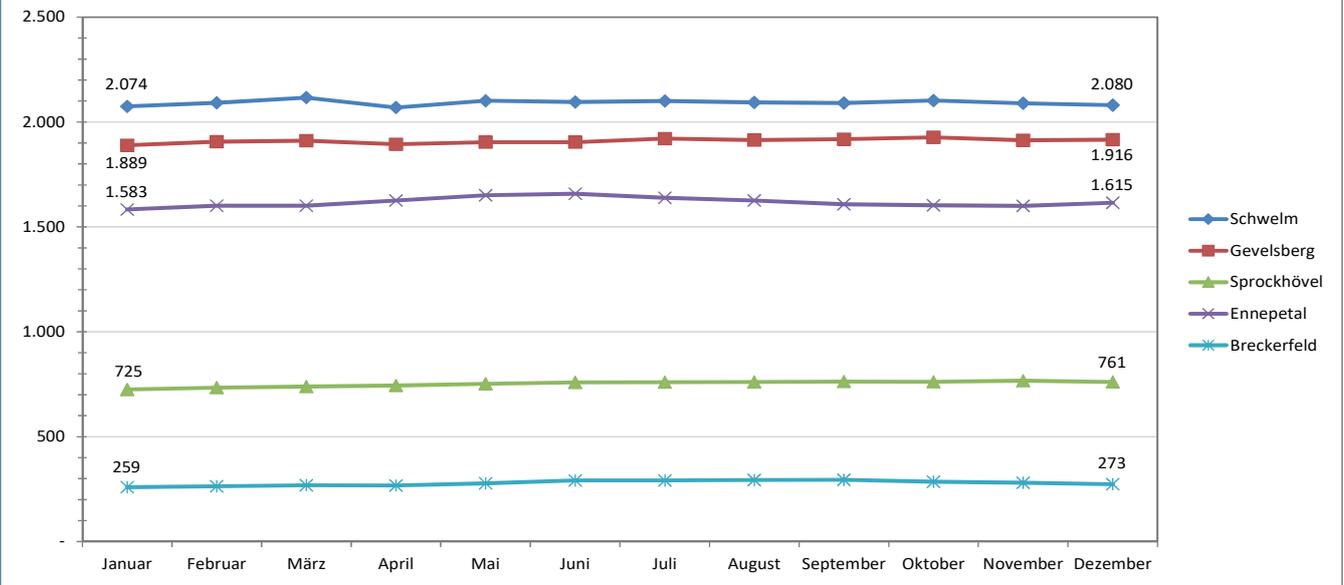
AVGS Maßnahmezielplanung 2023	Stand 03.11.2022	
Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III	Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine	
	Dauer der Maßnahmen	Anzahl
§ 16 Abs. 1 SGB II i.v.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Coaching"		50
Coaching Existenzgründer	80 UE	20
Karrierecoaching	max. 10 UE	2
Intensivcoaching / Duales Coaching	max. 20 UE	20
Berufcoaching	max. 30 UE	8
§ 16 Abs. 1 SGB II i.v.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Potenzialanalyse/Kompetenzfeststellung"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.v.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Bewerbungsunterstützung"		12
Erstellung und Überarbeitung von Bewerbungsunterlagen	6 UE	5
Bewerbungstraining / Digitales Bewerbungstraining	8-27 UE	5
Stellenrecherche	6 UE	1
Vorstellungsgespräche	6 UE	1
§ 16 Abs. 1 SGB II i.v.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Eignungsfeststellung"		5
§ 16 Abs. 1 SGB II i.v.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 "Berufsorientierung"		5
Berufliche Neuorientierung	max. 10 UE	4
Arbeitserprobung mit Coaching	max. 40 UE	1
§ 16 Abs. 1 SGB II i.v.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1,2,3,4 "Angebote für besondere Zielgruppen: Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte / Schwerbehinderte Menschen / Langzeitleistungsbezieher"		10
Kompetenzanalyse	5-10 UE	2
Eignungsfeststellung für diverse Berufe	24-120 UE	4
Bewerbertraining, Orientierung und Aktivierung	6-50 UE	4
§ 16 Abs. 1 SGB II i.v.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.2 "Kenntnisvermittlung Lagerwirtschaft/Gabelstaplerschein"		6
Gabelstaplerfahrerausbildung für TN mit Praxiserfahrung	16 UE	3
Gabelstaplerfahrerausbildung für TN ohne Praxiserfahrung	40-52 UE	3
§ 16 Abs. 1 SGB II i.v.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Verkehrswesen"		5
Weiterbildung gemäß BKRFGG für den gewerblichen Güterverkehr und Personenverkehr (modular)	max. 70 UE	1
Gefahrgutfahrerausbildung Basiskurs	20 UE	1
Gefahrgutfahrerausbildung Aufbaukurs Tank	14 UE	1
Gefahrgutfahrerausbildung Gesamtkurs (Stück- und Schüttgut Basiskurs + Aufbaukurs Tank)	40 UE	1
Ladungssicherung VDI 2700a	40 UE	1
§ 16 Abs. 1 SGB II i.v.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung EDV / IT"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.v.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Kaufmännisch"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.v.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Schweißtechnik (Wiederholung von Schweißerprüfungen)"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.v.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Gewerblich"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.v.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Gesundheitswesen"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.v.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1, 2, 3, 4 "Diverse Einzelförderung ohne Maßnahmezielplanung"		2
Gesamtsumme AVGS		107

Anlage 3: Wesentliche Daten nach kreisangehörigen Städten

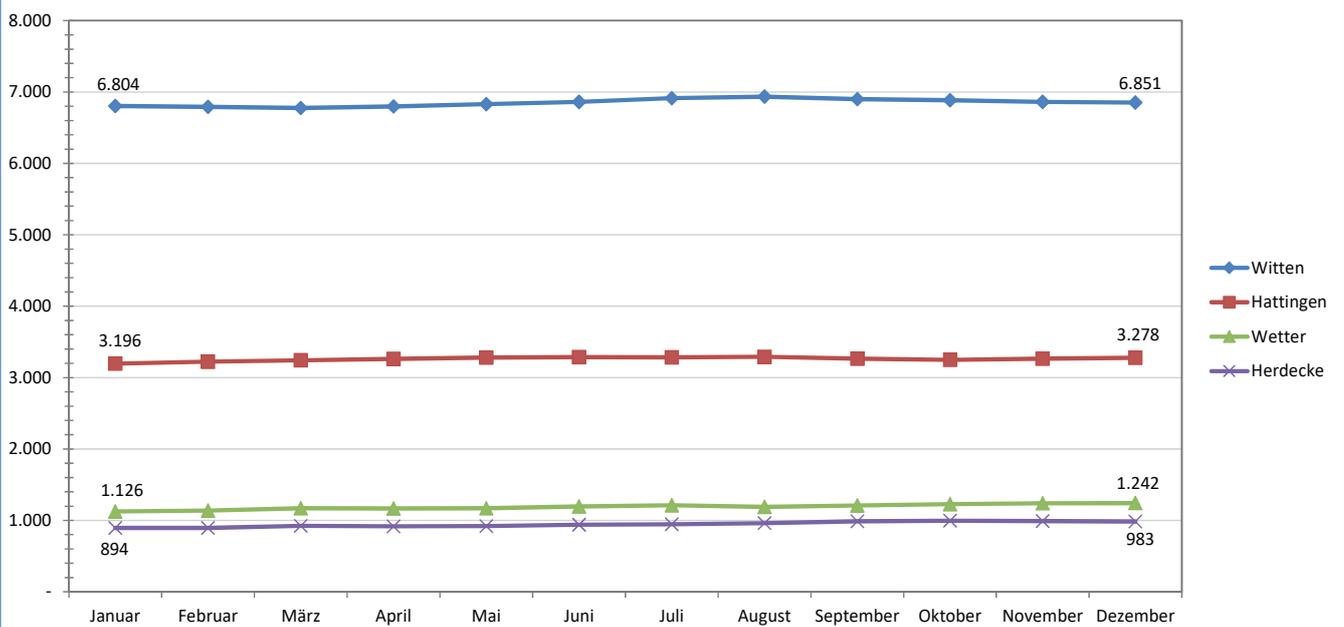
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit



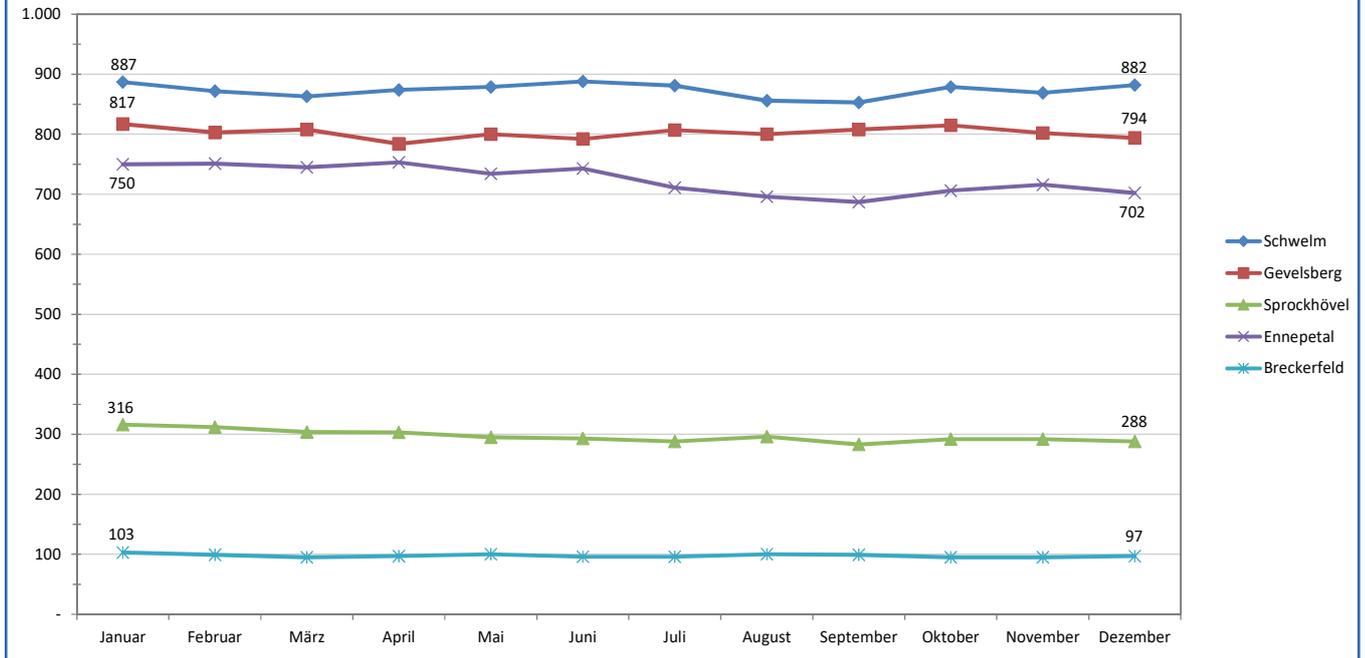
Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 2023 im Südkreis



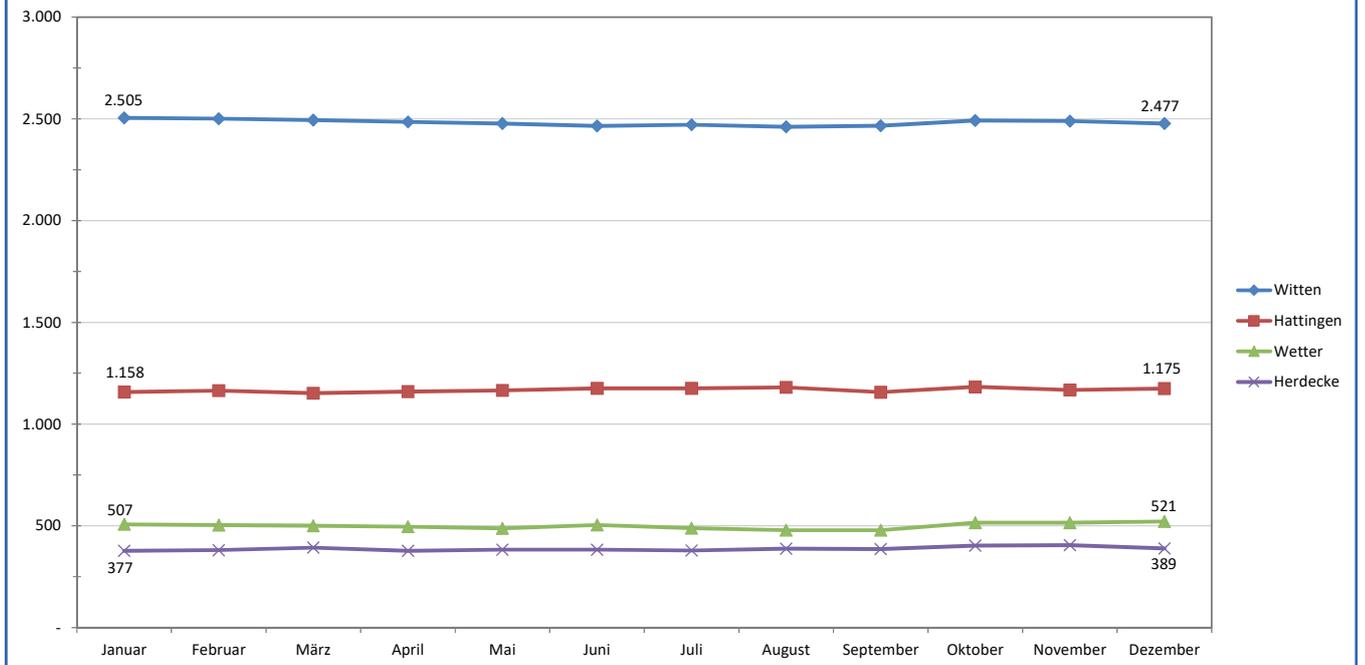
Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 2023 im restlichen Kreisgebiet



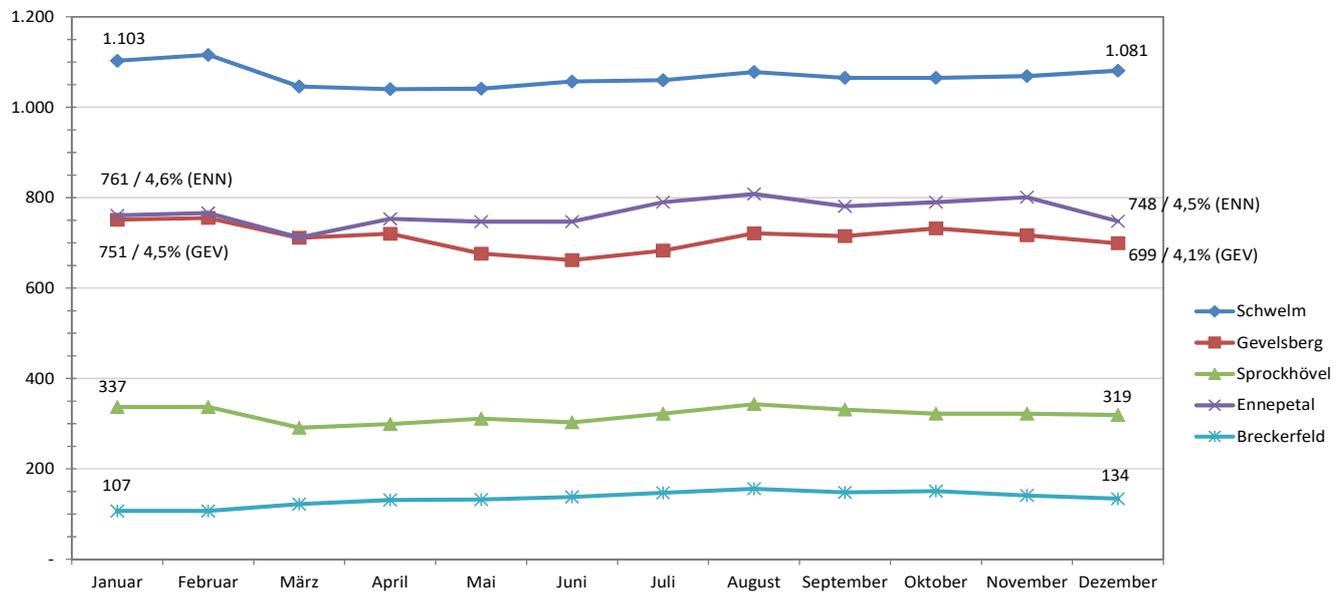
Entwicklung der nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 2023 im Südkreis



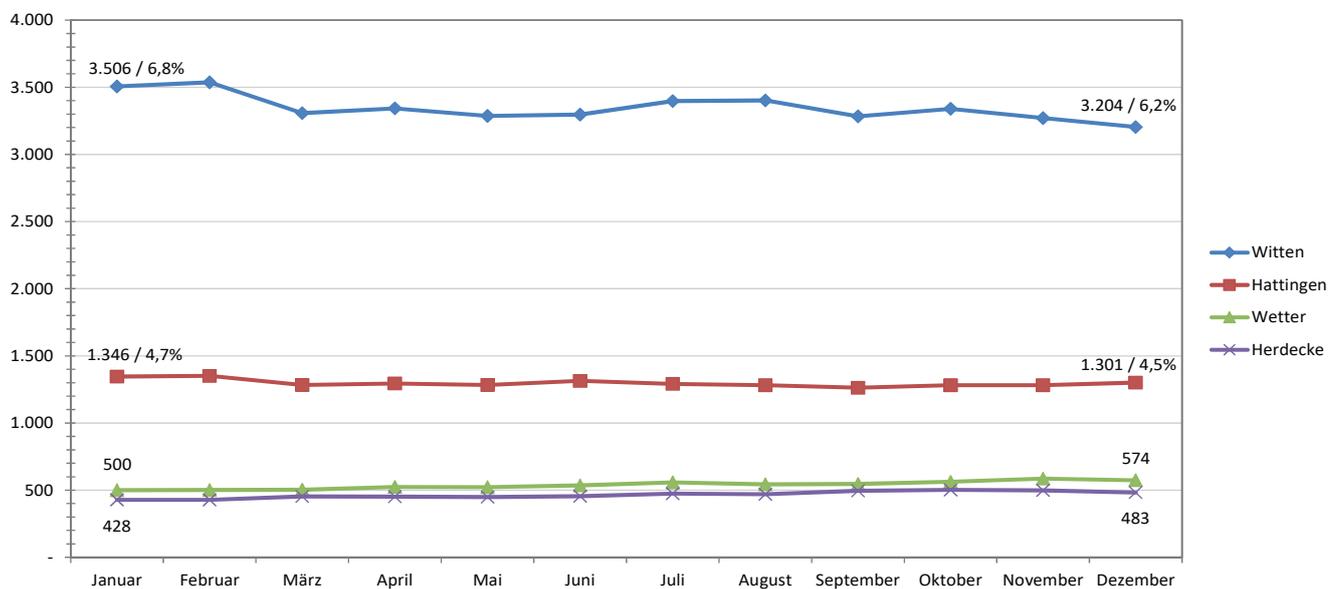
Entwicklung der nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 2023 im restlichen Kreisgebiet



Entwicklung der Arbeitslosen-Zahlen / Arbeitslosenquoten 2023 im Südkreis



Entwicklung der Arbeitslosen-Zahlen / Arbeitslosenquoten 2023 im restlichen Kreisgebiet



Für Städte mit weniger als 15.000 zivilen Erwerbspersonen wird keine SGB-II-Arbeitslosenquote ausgewiesen.

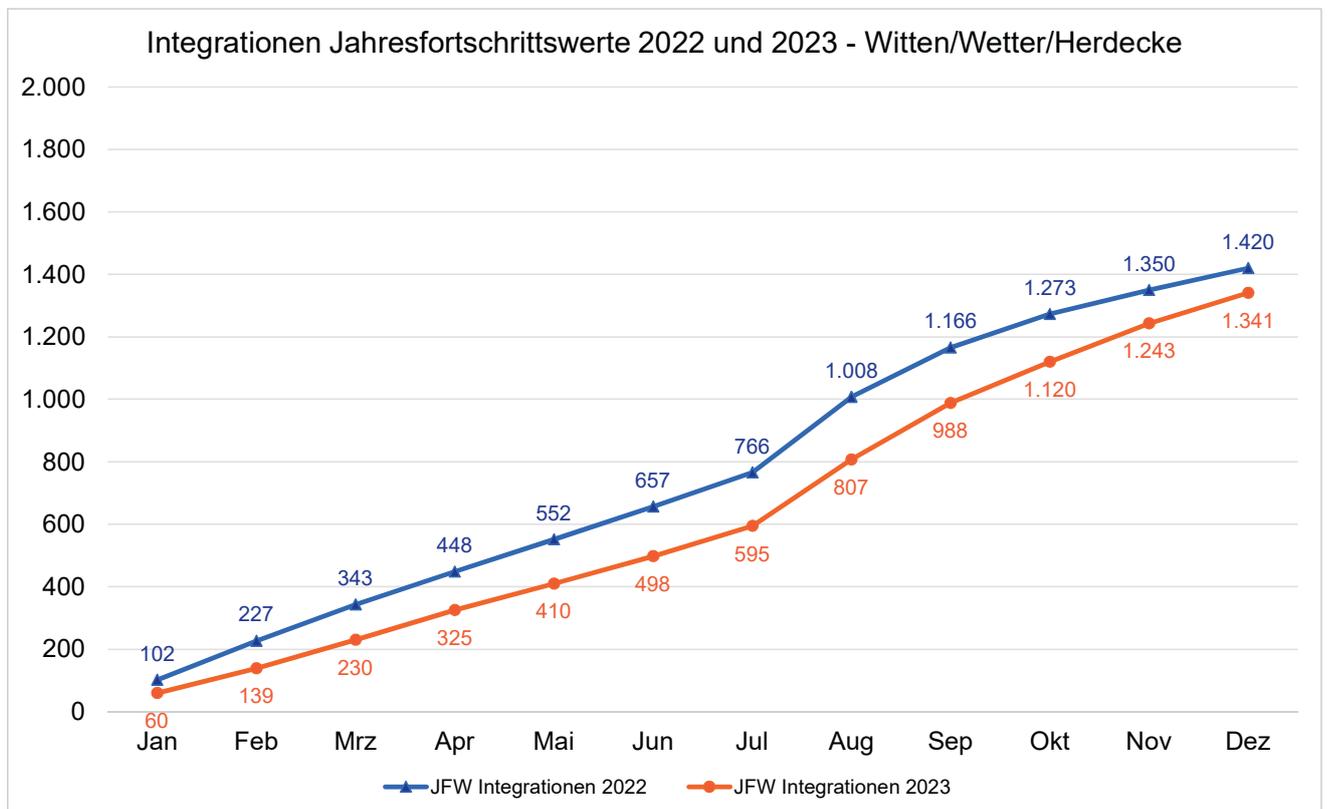
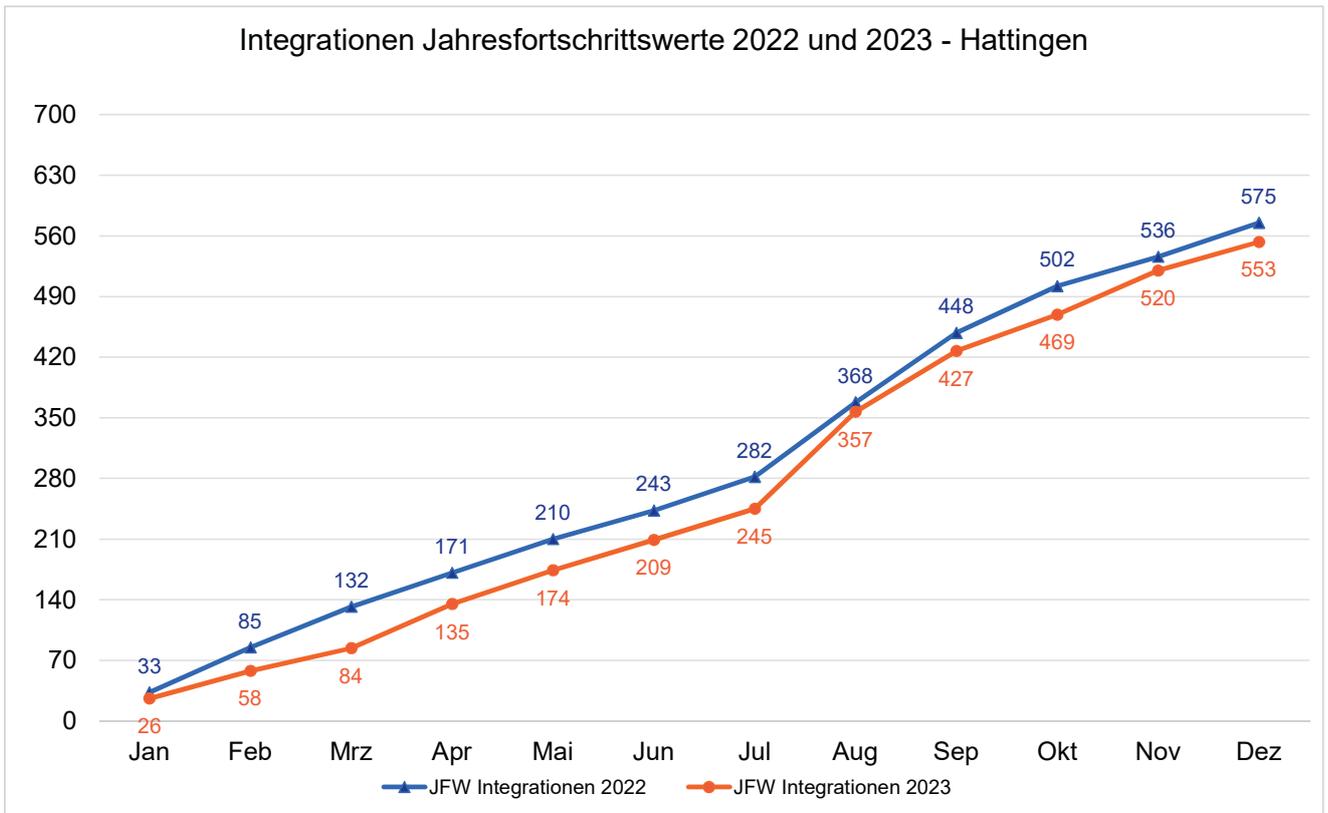
Auf Grundlage der Geschäftsstellenbezirke der Agentur für Arbeit Hagen werden für den Berichtsmonat Dezember 2023 folgen-

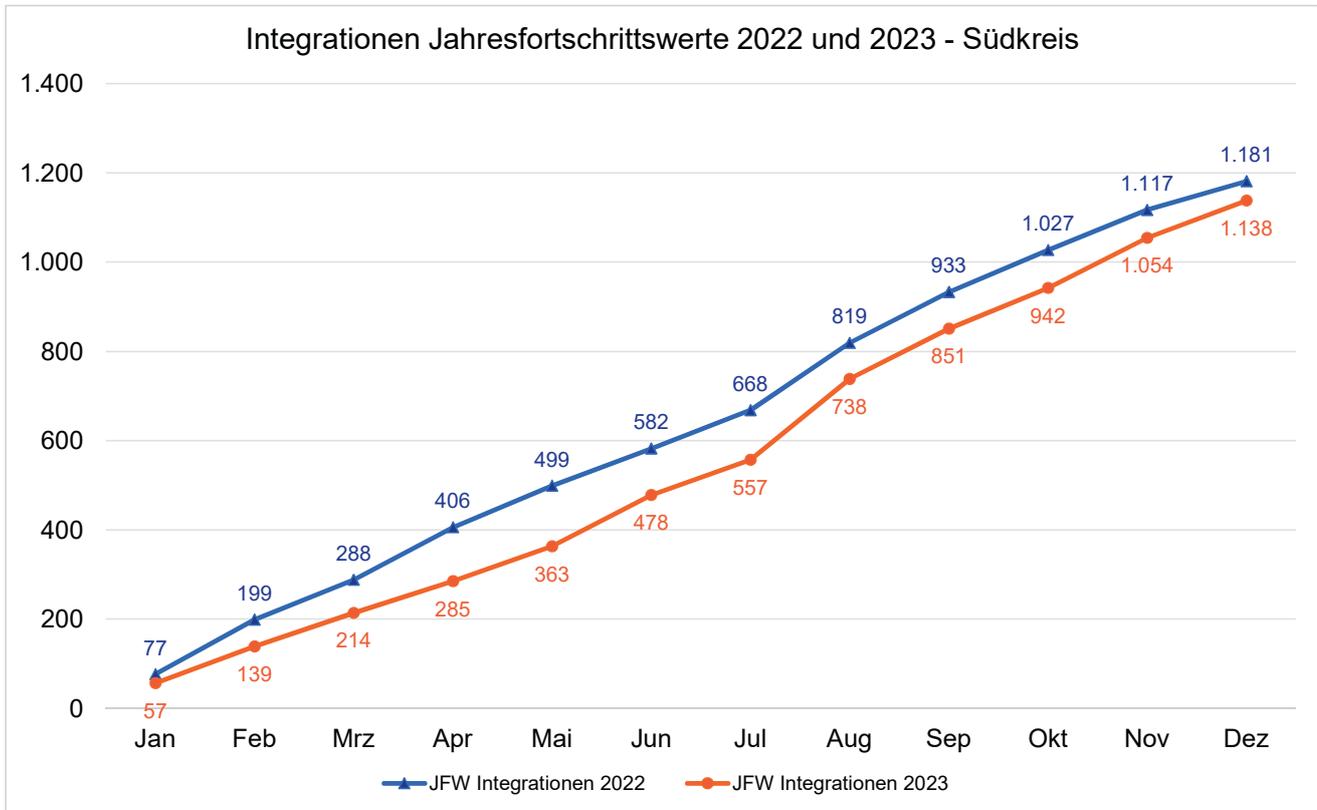
de SGB II-Arbeitslosenquoten veröffentlicht:

- Geschäftsstellenbezirk Schwelm (mit den Städten Schwelm / Ennepetal / Breckerfeld / Gevelsberg / Sprockhövel / Hattingen): 4,5%
- Geschäftsstellenbezirk Witten (mit den Städten Witten / Wetter / Herdecke): 5,4%.



Integrationen (JFW) nach Standorten des Jobcenters







Anlage 4: Strukturdaten 2023

	Ø 01/2022- 12/2022	Ø 01/2023- 12/2023	Januar 2023	Februar 2023	März 2023	April 2023
Bedarfsgemeinschaften endgültig / T- 3	12.990	13.849	13.635	13.691	13.751	13.758
Bedarfsgemeinschaften endgültig / T-3 Änderung zum Vorjahresmonat	-1,10%	6,68%	7,80%	8,37%	9,28%	9,73%
erwerbsfähige Leistungsberechtigte endgültig / T- 3	17.590	18.896	18.550	18.641	18.746	18.744
erwerbsfähige Leistungsberechtigte endgültig / T-3 Änderung zum Vorjahresmonat	-1,14%	7,50%	8,81%	9,23%	10,23%	10,62%
nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte endgültig / T- 3	6.951	7.331	7.420	7.387	7.354	7.328
Arbeitslose EN Gesamt (SGB III und SGB II)	10.833	12.070	12.192	12.286	11.818	11.970
Arbeitslose im SGB III	3.170	3.419	3.353	3.388	3.387	3.414
Arbeitslose im SGB II	7.664	8.651	8.839	8.898	8.431	8.556
- davon Frauen	3.580	4.074	4.216	4.242	3.920	3.986
- davon Männer	4.083	4.577	4.623	4.656	4.511	4.570
- davon Jugendliche u25	583	804	845	845	724	775
- davon Ältere (55 und älter)	1.184	1.450	1.351	1.362	1.410	1.430
Arbeitslosenquote EN-Kreis gesamt *	6,3%	7,0%	7,0%	7,1%	6,8%	6,9%
- davon Quote SGB III *	1,8%	2,0%	1,9%	2,0%	2,0%	2,0%
- davon Quote SGB II *	4,4%	5,0%	5,1%	5,1%	4,9%	4,9%
Erwerbstätige ALG II-Bezieher ("Ergänzer")	3.722	3.383	3.443	3.386	3.365	3.339
Beschäftigungsaufnahmen (T-3) i.S.d. § 48a SGB II	265	253	143	193	192	217
Eintritte in geringfügige Beschäftigung (T-3) i.S.d. § 48a SGB II	82	83	65	68	68	79
Aktivierungsquote (ELB-orientiert)	10,7%	8,0%	7,9%	7,8%	7,6%	7,5%
Aktivierungsquote u25 (ELB-orientiert)	7,5%	5,5%	5,3%	5,2%	5,5%	5,4%
Leistungsminderungsquote (ELB)	0,8%	0,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Zugang an Widersprüchen	57	74	48	85	84	52
Bestand an Widersprüchen	148	240	183	203	228	219
Zugang an Klagen	11	13	13	8	9	9
Bestand an Klagen	467	435	435	433	433	431

* bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen



	Mai 2023	Juni 2023	Juli 2023	August 2023	September 2023	Oktober 2023	November 2023	Dezember 2023
Bedarfsgemeinschaften endgültig / T- 3	13.863	13.930	13.943	13.938	13.923	13.926	13.938	13.886
Bedarfsgemeinschaften endgültig / T-3 Änderung zum Vorjahresmonat	11,05%	7,63%	5,33%	5,29%	4,30%	4,17%	3,83%	3,37%
erwerbsfähige Leistungsberechtigte endgültig / T- 3	18.886	18.990	19.065	19.063	19.031	19.033	19.007	18.999
erwerbsfähige Leistungsberechtigte endgültig / T-3 Änderung zum Vorjahresmonat	11,65%	8,22%	5,97%	6,32%	5,17%	5,18%	4,39%	4,25%
nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte endgültig / T- 3	7.321	7.340	7.297	7.256	7.217	7.380	7.351	7.325
Arbeitslose EN Gesamt (SGB III und SGB II)	11.791	11.878	12.289	12.275	12.077	12.135	12.082	12.044
Arbeitslose im SGB III	3.344	3.370	3.566	3.473	3.449	3.391	3.394	3.501
Arbeitslose im SGB II	8.447	8.508	8.723	8.802	8.628	8.744	8.688	8.543
- davon Frauen	3.962	3.981	4.101	4.160	4.068	4.093	4.111	4.045
- davon Männer	4.485	4.527	4.622	4.642	4.560	4.651	4.577	4.498
- davon Jugendliche u25	737	757	783	857	774	893	854	808
- davon Ältere (55 und älter)	1.433	1.465	1.475	1.475	1.485	1.493	1.521	1.498
Arbeitslosenquote EN-Kreis gesamt *	6,8%	6,8%	7,1%	7,1%	6,9%	7,0%	7,0%	6,9%
- davon Quote SGB III *	1,9%	1,9%	2,1%	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%
- davon Quote SGB II *	4,9%	4,9%	5,0%	5,1%	5,0%	5,0%	5,0%	4,9%
Erwerbstätige ALG II-Bezieher ("Ergänzer")	3.341	3.302	3.312	3.321	3.384	3.444	3.465	3.498
Beschäftigungsaufnahmen (T-3) i.S.d. § 48a SGB II	202	238	212	505	364	265	286	215
Eintritte in geringfügige Beschäftigung (T-3) i.S.d. § 48a SGB II	69	90	80	76	98	123	106	75
Aktivierungsquote (ELB-orientiert)	7,8%	8,0%	7,8%	8,0%	8,2%	8,3%	8,3%	8,4%
Aktivierungsquote u25 (ELB-orientiert)	5,7%	5,6%	5,6%	5,7%	5,9%	5,8%	5,5%	5,3%
Leistungsminderungsquote (ELB)	0,1%	0,2%	0,3%	0,3%	0,4%	0,3%	0,3%	0,3%
Zugang an Widersprüchen	58	91	57	76	79	78	82	99
Bestand an Widersprüchen	218	250	244	246	260	268	275	282
Zugang an Klagen	24	6	18	10	18	15	12	14
Bestand an Klagen	449	433	438	433	440	436	434	427



Kommunale
Jobcenter –

**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**

Ennepe-Ruhr-Kreis

Jobcenter EN

Zentrale Steuerung und Eingliederung

Rheinische Straße 41

58332 Schwelm

02336 93-3901

info@jobcenter-en.de

www.jobcenter-en.de

www.en-kreis.de

